

Gesetzentwurf
der Landesregierung

Landesgesetz zur Änderung baurechtlicher Vorschriften

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Die Lage auf dem Wohnungsmarkt und in der Immobilien- und Bauwirtschaft ist angespannt. Es ist erforderlich, das Bauen zügig zu vereinfachen und zu beschleunigen und die Bauordnungen der Länder weiter zu vereinheitlichen.

B. Lösung

Die Bauministerkonferenz hat Erleichterungen, insbesondere für den Um- und Ausbau im Gebäudebestand sowie zur Förderung von Investitionen in den Neubau, beschlossen. Die entsprechenden Änderungen der Musterbauordnung in der Fassung vom November 2002, zuletzt geändert durch Beschluss der Bauministerkonferenz vom 23./24. November 2023, sind mit weiteren vereinfachenden Regelungen in der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. November 2024 (GVBl. S. 365), BS 213-1, umzusetzen. Dadurch wird der Verwaltungsaufwand auch bei den Bauaufsichtsbehörden reduziert.

Im Wesentlichen betreffen die Erleichterungen das Abstandsflächenrecht, brandschutzrechtliche Anforderungen und die Herstellung notwendiger Stellplätze. Zudem werden Verfahren vereinfacht, etwa im Hinblick auf den Bauantrag und eine weitergehende Digitalisierung, die Errichtung von Mobilfunkmasten oder Vorhaben der Landesverteidigung. Schließlich wird der Spielraum für Abweichungen von bauaufsichtlichen Anforderungen erweitert. All dies dient der schnellen Schaffung von Wohnraum durch den Um- und Ausbau im Gebäudebestand und die Etablierung neuer Bau- und Wohnformen (Gebäudetyp E). Hinzu kommen Regelungen, um die Nutzung erneuerbarer Energien weiter zu erleichtern.

Das Gesetz berücksichtigt die Bevölkerungs- und Altersentwicklung.

C. Alternativen

Keine. Eine spätere Umsetzung der Erleichterungen im Zuge einer umfassenderen Novelle der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz wird der dringenden Lage insbesondere auf dem Wohnungsmarkt nicht gerecht.

D. Kosten

Auswirkungen auf die Haushalts- und Finanzwirtschaft des Landes sind nicht zu erwarten. Das Konnexitätsprinzip ist nicht berührt.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium der Finanzen.



DER MINISTERPRÄSIDENT DES LANDES RHEINLAND-PFALZ

29. April 2025

Präsidenten des
Landtags Rheinland-Pfalz
Herrn Hendrik Hering, MdL
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

**Entwurf eines Ersten Landesgesetzes zur Änderung baurechtlicher
Vorschriften**

- Elektronische Anlage -

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung beschlossenen
Gesetzentwurf.

Ich bitte Sie, die Regierungsvorlage dem Landtag zur Beratung und Beschluss-
fassung vorzulegen.

Federführend ist das Ministerium der Finanzen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Altmeier" followed by a stylized flourish.

**Erstes Landesgesetz
zur Änderung baurechtlicher Vorschriften***

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Landesbauordnung Rheinland-Pfalz vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. November 2024 (GVBl. S. 365), BS 213-1, wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 wird die Verweisung „§ 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 6“ durch die Verweisung „§ 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 6, 8 und 9“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 3 wird die Verweisung „§ 8 Abs. 5 Satz 3 und 4“ durch die Verweisung „§ 8 Abs. 5 Satz 3 und Abs. 11 Satz 1 Nr. 7“ ersetzt.
2. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 5 Satz 4 wird gestrichen.
 - b) Absatz 7 wird gestrichen.
 - c) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 7 und in Satz 1 wie folgt geändert:

Die Verweisung „Absätze 1 bis 7“ wird durch die Verweisung „Absätze 1 bis 6“ ersetzt.
 - d) Die bisherigen Absätze 9 bis 11 werden Absätze 8 bis 10.
 - e) Folgender neue Absatz 11 wird eingefügt:

„(11) Bei rechtmäßig bestehenden Gebäuden, deren Außenwände die nach diesem Gesetz erforderlichen Abstandsflächen nicht einhalten, sind abweichend von den Absätzen 1 bis 6 auch zulässig

* Die Verpflichtungen aus der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. EU Nr. L 241 S. 1) sind beachtet worden.

1. Ausbau und Änderungen innerhalb des Gebäudes,
2. Nutzungsänderungen,
3. die Errichtung und Änderung von Vor- und Anbauten, die für sich genommen die Tiefe der Abstandsflächen nach Absatz 6 einhalten,
4. Aufstockungen und die Errichtung und Änderung von Aufbauten, wenn deren Abstandsflächen nicht über die Abstandsflächen des bestehenden Gebäudes hinausgehen,
5. der Ersatz von Gebäuden oder Gebäudeteilen bis zu den bisherigen Abmessungen; die Nummern 2 bis 4 bleiben unberührt,
6. die Errichtung vor die Außenwand vortretender Aufzüge, Treppen und Treppenträume, wenn zu Nachbargrenzen ein Abstand von mindestens 2 m eingehalten wird; sie sind in den Abstandsflächen von Gebäuden auf demselben Grundstück zulässig, wenn die Beleuchtung mit Tageslicht nicht erheblich beeinträchtigt wird und der Brandschutz gewährleistet ist, und
7. Maßnahmen zum Zwecke der Energieeinsparung und Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie, soweit sie insgesamt die Abstandsfläche um nicht mehr als 0,40 m verringern und die Bedachung um nicht mehr als 0,40 m parallel zur Dachfläche angehoben wird.

Satz 1 Nr. 1 bis 6 gilt nicht für Gebäude im Sinne des Absatzes 8.“

- f) Der bisherige Absatz 12 wird gestrichen.
- g) Der bisherige Absatz 13 wird Absatz 12.
- h) Der bisherige Absatz 14 wird Absatz 13 und erhält folgende Fassung:
 „(13) Antennenanlagen im Außenbereich einschließlich der Masten mit einer maximalen Breite des Mastes von 1,50 m und einer Gesamthöhe von nicht mehr als 50 m sind ohne eigene Abstandsflächen gegenüber anderen Grundstücken im Außenbereich zulässig. Für sonstige Antennenanlagen einschließlich Masten im Außenbereich kann eine Tiefe der Abstandsfläche bis zu 0,2 H zugelassen werden.“

3. In § 15 Abs. 4 Satz 4 Nr. 2 werden die Worte „und keine Bedenken wegen der Personenrettung bestehen“ gestrichen.

4. Dem § 28 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Satz 1 gilt nicht für Türen und Fenster, Fugendichtungen, brennbare Dämmstoffe in nicht brennbaren geschlossenen Profilen der Außenwandkonstruktionen sowie Kleinteile, die nicht zur Brandausbreitung beitragen.“
5. Dem § 30 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:
„Satz 1 gilt für rechtmäßig bestehende Gebäude, die durch nachträglichen Dachausbau zur Schaffung von Wohnraum zu einem Gebäude der Gebäudeklasse 4 werden, entsprechend.“
6. § 39 erhält folgende Fassung:

„§ 39

Feuerungsanlagen, sonstige Anlagen zur Wärmeerzeugung und
Energiebereitstellung

- (1) Feuerstätten und Abgasanlagen (Feuerungsanlagen) müssen betriebssicher und brandsicher sein.
- (2) Feuerstätten dürfen in Räumen nur aufgestellt werden, wenn nach der Art der Feuerstätte und nach Lage, Größe, baulicher Beschaffenheit und Nutzung der Räume Gefahren nicht entstehen.
- (3) Abgase von Feuerstätten sind durch Abgasleitungen, Schornsteine und Verbindungsstücke (Abgasanlagen) so abzuführen, dass keine Gefahren oder unzumutbaren Belästigungen entstehen. Abgasanlagen sind in solcher Zahl und Lage und so herzustellen, dass die Feuerstätten des Gebäudes ordnungsgemäß angeschlossen werden können. Sie müssen leicht gereinigt werden können. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Feuerungsanlagen, die nach dem Stand der Technik ohne eine Einrichtung zur Ableitung der Abgase betrieben werden können.
- (4) Behälter und Rohrleitungen für brennbare Gase und Flüssigkeiten müssen betriebssicher und brandsicher sein. Diese Behälter sowie feste Brennstoffe sind so aufzustellen oder zu lagern, dass keine Gefahren oder unzumutbaren Belästigungen entstehen.
- (5) Für ortsfeste Verbrennungsmotoren, Blockheizkraftwerke, Brennstoffzellen, Verdichter und Wasserstoff-Elektrolyseure sowie die Ableitung ihrer Prozessgase gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.“

7. Dem § 44 werden folgende Absätze 8 bis 10 angefügt:

„(8) Werden Nutzungseinheiten mit Aufenthaltsräumen in rechtmäßig bestehenden Gebäuden in Wohnraum umgenutzt, sind auf bestehende Gebäude und Bauteile die Anforderungen der §§ 27, 28, 30 bis 32 für die Wohnnutzung nicht anzuwenden.

(9) Fallen rechtmäßig bestehende Gebäude aufgrund eines Dachgeschossausbaus oder einer Aufstockung zu Wohnzwecken nach § 2 Abs. 2 Satz 2 in die Gebäudeklasse 4, so sind für die bestehende Gebäudekonstruktion die Anforderungen an den Feuerwiderstand der tragenden und aussteifenden sowie raumabschließenden Bauteile der Gebäudeklasse 3 ausreichend, wenn

1. Nutzungseinheiten, die nicht zu ebener Erde liegen, Rettungswege nach § 15 Abs. 4 Satz 2 und 3 haben,
2. die Türen vom notwendigen Treppenraum zu Kellergeschossen mindestens feuerhemmend, rauchdicht und selbstschließend sind,
3. der notwendige Treppenraum nach § 34 Abs. 11 entraucht werden kann und
4. Wohnungseingangstüren der neu geschaffenen Wohnungen mindestens feuerhemmend, rauchdicht und selbstschließend sind, sofern im notwendigen Treppenraum die notwendige Treppe oder Wand- und Deckenbekleidungen aus brennbaren Baustoffen bestehen oder die übrigen Türen des notwendigen Treppenraums nicht mindestens den Anforderungen nach § 34 Abs. 9 entsprechen.

Beträgt die Aufstockung nicht mehr als ein Geschoss, so sind für dieses Geschoss die Anforderungen an den Feuerwiderstand der tragenden und aussteifenden sowie raumabschließenden Bauteile der Gebäudeklasse 3 ausreichend.

(10) Fallen rechtmäßig bestehende Gebäude aufgrund eines Dachgeschossausbaus oder einer Aufstockung um maximal zwei Geschosse zu Wohnzwecken nach § 2 Abs. 2 Satz 2 in die Gebäudeklasse 5, gilt Absatz 9 entsprechend, wenn die Höhe von 22 m nach § 2 Abs. 3 nicht überschritten wird und die Bauteile nach Absatz 9 Satz 1 und 2 die Anforderungen an tragende und aussteifende sowie raumabschließende Bauteile der Gebäudeklasse 4 erfüllen und im Treppenraum eine trockene Steigleitung vorhanden ist, sofern das Treppenauge eine lichte Breite von 0,15 m unterschreitet.“

8. § 47 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 werden nach dem Wort „Verkehrsmittel“ die Wörter „oder alternativer Mobilitätskonzepte“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „und die Herstellung von Stellplätzen oder Garagen auf dem Grundstück nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist; Absatz 4 ist in diesen Fällen nicht anwendbar“ gestrichen.
9. § 62 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe e wird nach dem Wort „Naturdenkmälern“ der Strichpunkt durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Folgende Buchstaben f bis h werden angefügt:
 - „f) Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie im Geltungsbereich einer städtebaulichen oder einer Satzung nach § 88, die Regelungen über die Zulässigkeit, den Standort und die Größe der Anlage enthält, wenn sie den Festsetzungen nicht widersprechen,
 - g) Anlagen zur Wasserstofferzeugung, sofern der darin erzeugte Wasserstoff dem Eigenverbrauch in den baulichen Anlagen dient, für die sie errichtet werden,
 - h) Anlagen zur Erzeugung und Nutzung von Wasserstoff sowie die zugehörigen Gasspeicher, bei denen die Prozessschritte Erzeugung und Nutzung in einem werkmäßig hergestellten Gerät kombiniert sind und die Speichermenge 20 kg nicht überschreitet;“.
 - b) In Nummer 3 Buchst. g werden die Worte „außerhalb von Gebäuden“ durch die Worte „sowie damit verbundene Nutzungsänderungen“ ersetzt.
 - c) Nummer 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe b Halbsatz 1 werden nach dem Wort „Dachhaut,“ die Worte „im Außenbereich freistehend mit einer Höhe bis zu 20 m“ eingefügt.
 - bb) Nach Buchstabe b wird folgender neue Buchstabe c eingefügt:
 - „c) ortsveränderliche Antennenanlagen, die für längstens 24 Monate aufgestellt werden; bei Masten mit mehr als 10 m Höhe ist die geplante Aufstellung der Bauaufsichtsbehörde und der Gemeinde frühzeitig anzuzeigen und muss sich die Bauherrin oder der Bauherr vor

Baubeginn die Standsicherheit der Maßnahme von einer Person nach § 66 Abs. 6 Satz 1 bestätigen lassen,“.

- cc) Die bisherigen Buchstaben c bis f werden Buchstaben d bis g.
- d) In Nummer 8 Buchst. e werden die Worte „, wenn sie in räumlicher Verbindung mit einer offenen Verkaufsstelle stehen“ durch die Worte „einschließlich Paketstationen und ähnliche Anlagen“ ersetzt.
- e) Nummer 11 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Buchstabe k wird folgender neue Buchstabe l eingefügt:
 - „l) Vorhaben, die der Landesverteidigung dienen; ausgenommen sind Vorhaben, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung oder eine Vorprüfung nach dem Recht über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen sind,“.
 - bb) Der bisherige Buchstabe l wird Buchstabe m und wie folgt geändert:
 - Die Verweisung „Nummern 1 bis 11 Buchst. k“ wird durch die Verweisung „Nummern 1 bis 11 Buchst. l“ ersetzt.

10. § 63 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 - „(1) Der Antrag auf Erteilung der Baugenehmigung (Bauantrag) ist von der Bauherrin oder dem Bauherrn bei der Bauaufsichtsbehörde einzureichen.“
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 - „(3) Die Bauaufsichtsbehörde leitet den Bauantrag unverzüglich an die Gemeindeverwaltung weiter und ersucht soweit erforderlich um die Erteilung des Einvernehmens der Gemeinde, die umgehend zu dem Vorhaben Stellung nimmt. Bei verbandsangehörigen Gemeinden tritt an die Stelle der Gemeindeverwaltung die Verbandsgemeindeverwaltung.“

11. In § 65 Abs. 2 Satz 1 – Einleitung – werden die Worte „zehn Werktagen“ durch die Angabe „15 Arbeitstagen“ ersetzt.

12. § 66 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Antennenanlagen einschließlich der Masten mit einer Höhe bis zu 50 m und notwendiger Versorgungseinrichtungen gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass nur die Bescheinigung über die Gewährleistung der Standsicherheit vorliegen muss.“

b) In Absatz 3 Satz 3 wird die Verweisung „§ 62 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. f“ durch die Verweisung „§ 62 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. g“ ersetzt.

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Vollständigkeit des Bauantrags ist unter Angabe des Datums ihrer Feststellung in Textform zu bestätigen. Bei Vorhaben nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 10 ist über den Bauantrag innerhalb einer Frist von einem Monat, bei Vorhaben nach Absatz 2 Satz 1 und 3 innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entscheiden. Die Frist beginnt

1. 15 Arbeitstage nach Eingang des Bauantrags bei der Bauaufsichtsbehörde oder
2. 15 Arbeitstage nach Eingang der verlangten Unterlagen, wenn die Bauaufsichtsbehörde vor Fristbeginn eine Aufforderung nach § 65 Abs. 2 Satz 2 versandt hat;

ist das Einvernehmen der Gemeinde nach § 14 Abs. 2 Satz 2 oder § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB erforderlich, beginnt diese Frist frühestens mit Eingang der Mitteilung über die Entscheidung der Gemeinde oder, sofern das Einvernehmen der Gemeinde durch Fristablauf nach § 36 Abs. 2 Satz 2 BauGB als erteilt gilt, mit dem Zeitpunkt, bis zu dem die Mitteilung über die Verweigerung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Bauaufsichtsbehörde hätte eingehen müssen. Die Bauaufsichtsbehörde kann die Frist aus wichtigem Grund um bis zu zwei Monate verlängern. Als wichtiger Grund gelten insbesondere die notwendige Beteiligung anderer Behörden sowie Entscheidungen über Abweichungen. Die Baugenehmigung gilt als erteilt, wenn über den Bauantrag nicht innerhalb der nach den Sätzen 2 bis 4 maßgeblichen Frist entschieden worden ist. Satz 6 findet keine Anwendung, wenn die Bauherrin oder der Bauherr vor Ablauf der Frist gegenüber der Bauaufsichtsbehörde in Textform auf den Eintritt der Genehmigungsfiktion verzichtet hat; auf Verlangen der Bauherrin oder des Bauherrn hat die Bauaufsichtsbehörde die Baugenehmigung nach Satz 6 schriftlich zu bestätigen. Die Sätze 1 bis 7 gelten nicht für Vorhaben im

Außenbereich nach § 35 BauGB; davon ausgenommen sind Antennenanlagen nach Absatz 2 Satz 3. Bei Bauvorhaben nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 11, die eine Anlage mit einer Stromerzeugungskapazität unter 150 kW betreffen, darf das Baugenehmigungsverfahren nicht länger als ein Jahr, bei sonstigen Anlagen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 11 nicht länger als zwei Jahre jeweils nach Eingang der vollständigen Bauunterlagen dauern. Die Bauaufsichtsbehörde kann die Fristen nach Satz 9 in durch außergewöhnliche Umstände hinreichend begründeten Fällen um bis zu einem Jahr verlängern.“

13. § 67 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Satz 1 gilt unter den Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 2 und des Satzes 2 im Anwendungsbereich des § 34 BauGB für die Änderung und Nutzungsänderung von Dachgeschossen zu Wohnzwecken einschließlich der Errichtung von Dachgauben bei Gebäuden sowie im Anwendungsbereich des § 35 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. b BauGB für die Errichtung und Änderung von Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie.“
- b) Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„In diesem Fall leitet die Gemeinde die Unterlagen umgehend an die Bauaufsichtsbehörde weiter; § 63 Abs. 3 gilt entsprechend.“
- c) In Absatz 4 wird die Verweisung „§ 63 Abs. 1 und 2“ durch die Verweisung „§ 63 Abs. 2 und 3 Satz 2“ ersetzt.
- d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Verweisung „§ 66 Abs. 2 Satz 1“ durch die Verweisung „§ 66 Abs. 2 Satz 1 und 3“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Verweisung „§ 63 Abs. 1 und 2, § 66 Abs. 2 Satz 2“ durch die Verweisung „§ 63 Abs. 2 und 3 Satz 2, § 66 Abs. 2 Satz 2 und 3“ ersetzt.

14. In § 68 Abs. 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Zustellung“ die Worte „oder Bekanntgabe nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 des Onlinezugangsgesetzes (OZG) vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122 -3138-) in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

15. § 69 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ ersetzt.

bb) Folgender neue Satz 2 wird eingefügt:

„Dies gilt insbesondere für

1. Vorhaben, die der Weiternutzung bestehender Gebäude dienen,
2. Vorhaben zur Energieeinsparung und Nutzung erneuerbarer Energien oder
3. Vorhaben zur Erprobung neuer Bau- und Wohnformen.“

cc) Im neuen Satz 4 wird die Verweisung „Satz 2“ durch die Verweisung „Satz 3“ ersetzt.

dd) Im neuen Satz 5 wird die Verweisung „Satz 3“ durch die Verweisung „Satz 4“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„dies gilt nicht in den Fällen des § 62 Abs. 1 Nr. 11 Buchst. I.“

16. In § 74 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Zustellung“ die Worte „oder Bekanntgabe nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 OZG“ eingefügt.

17. In § 76 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „und Gerüste“ durch die Worte „, Gerüste und ortsveränderliche Antennenanlagen“ ersetzt.

18. § 77 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach dem Wort „zugestellt“ werden die Worte „oder nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 OZG bekannt gegeben“ eingefügt.

b) Die Verweisung „§ 66 Abs. 5 Satz 5“ wird durch die Verweisung „§ 66 Abs. 5 Satz 6“ ersetzt.

19. § 83 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 1 wird das Wort „Gemeindeverwaltung“ durch das Wort „Bauaufsichtsbehörde“ ersetzt.

b) Absatz 4 Satz 1 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Vorhaben, die der Landesverteidigung dienen und die nicht nach § 62 Abs. 1 Nr. 11 Buchst. I genehmigungsfrei sind, bedürfen der Zustimmung der oberen Bauaufsichtsbehörde;“.

20. § 86 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Eintragungen in das Baulastenverzeichnis sind den zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörden zum Zweck der Aufnahme eines Hinweises in das Liegenschaftskataster mitzuteilen.“

21. In § 87 Abs. 1 Nr. 4 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „Feuerungsanlagen“ die Worte „, sonstige Anlagen zur Wärmeerzeugung und Energiebereitstellung“ eingefügt.

22. In § 89 Abs. 4 Satz 1 Nr. 7 wird die Verweisung „§ 66 Abs. 2 Satz 2“ durch die Verweisung „§ 66 Abs. 2 Satz 2 oder Satz 3“ ersetzt.

23. Es werden folgende Verweisungen ersetzt:

in § 70 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 6 Satz 2 „§ 66 Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 1“ durch „§ 66 Abs. 5 Satz 2“.

24. Es werden jeweils nach dem Wort „zuzustellen“ folgende Worte angefügt:

dem § 70 Abs. 3 Satz 1 und 2, § 74 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 1 und § 75 Abs. 2 Satz 4 „oder nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 OZG bekannt zu geben“.

25. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend den vorstehenden Bestimmungen geändert.

Artikel 2

Die Landesverordnung über Bauunterlagen und die bautechnische Prüfung vom 16. Juni 1987 (GVBl. S. 165), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Februar 2025 (GVBl. S. 64), BS 213-1-1, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 4 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.
 - b) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. beim Ersatz von Gebäuden (§ 8 Abs. 11 Satz 1 Nr. 5 LBauO) die Außenbauteile des zu ersetzenden Gebäudes und die neuen Bauteile.“
2. In § 4 Abs. 2 Satz 1 – Einleitung – wird die Verweisung „§ 34 des Produktsicherheitsgesetzes“ durch die Verweisung „§ 31 des Gesetzes über überwachungsbedürftige Anlagen vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146 -3162-) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
3. In § 7 Abs. 6 Satz 1 – Einleitung – wird die Verweisung „§ 62 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. f“ durch die Verweisung „§ 62 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. g“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des Artikels 1 Nr. 10, 11, 12 Buchst. a und c, Nr. 13, 18 Buchst. b, Nr. 19 Buchst. a, Nr. 20, 22 und 23 am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden zweiten Kalendermonats in Kraft. Artikel 1 Nr. 10, 11, 12 Buchst. a und c, Nr. 13, 18 Buchst. b, Nr. 19 Buchst. a, Nr. 20, 22 und 23 tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden vierten Kalendermonats in Kraft.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeleiteten Verfahren sind nach den zur Zeit der Antragstellung geltenden Verfahrensbestimmungen weiterzuführen.
- (3) Ist ein Bauantrag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt worden, so kann die antragstellende Person verlangen, dass die Entscheidung nach dem zur Zeit der Antragstellung geltenden Recht getroffen wird.

Begründung

A. Allgemeines

Die schwierige Situation auf dem Wohnungsmarkt und die angespannte Lage in der Bau- und Immobilienwirtschaft sollen durch vielfältige Maßnahmen des Bundes und der Länder schnell und nachhaltig verbessert werden.

Wesentliche Schritte wurden mit dem Pakt für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung vom 6. November 2023 und im Bündnis für bezahlbaren Wohnraum anlässlich des Wohngipfels am 25. September 2023 mit einem 14-Punkte-Plan eingeleitet. Dem folgend hat die Bauministerkonferenz in ihrer 142. Sitzung am 23./24. November 2023 und in ihrer 145. Sitzung am 26./27. September 2024 Änderungen der Musterbauordnung (im Folgenden abgekürzt MBO) in der Fassung vom November 2002 beschlossen mit dem Ziel, das Bauen zu erleichtern und insbesondere die Schaffung von bezahlbarem Wohnraum schnell zu fördern. Dies ist dringlich in der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. November 2024 (GVBl. S. 365), BS 213-1, umzusetzen.

Weitere Vereinfachungen betreffen Vorhaben der Landesverteidigung, die Mobilfunkinfrastruktur, die Nutzung erneuerbarer Energien und Einzelheiten des bauaufsichtlichen Verfahrens. All dies verringert sowohl die Anforderungen an das eigentliche Bauen als auch den damit verbundenen Verwaltungsaufwand.

Fortgeführt werden damit die bisherigen Maßnahmen zur Modernisierung und Vereinfachung des Bauordnungsrechts, etwa im Hinblick auf die Digitalisierung und die Nutzung erneuerbarer Energien. Weitergehende Anpassungen an die Musterbauordnung im Sinne der von Bund und Ländern beabsichtigten Vereinheitlichung aller Bauordnungen sowie weitere möglicherweise erforderliche Änderungen bleiben späterer Gesetzgebung vorbehalten. Der vorliegende Gesetzentwurf trägt dem von der Bauministerkonferenz formulierten „Belastungsstopp“ bei Bauvorschriften Rechnung.

Im Einzelnen erleichtert der vorliegende Gesetzentwurf den Um- und Ausbau im Gebäudebestand, um Wohnraum zu schaffen. Das ist städtebaulich, wirtschaftlich und aus ökologischer Sicht sinnvoll. Dafür wird das Abstandsflächenrecht maßvoll angepasst und es werden brandschutzrechtliche Anforderungen in vertretbarem Umfang reduziert. Zudem entfällt die Pflicht zur Herstellung notwendiger Stellplätze bei der Schaffung von Wohnraum durch Aufstockung, Ausbau von Dachgeschossen und bei Nutzungsänderungen nunmehr umfassend. Bei der Ermittlung notwendiger Stellplätze sollen künftig neben der Möglichkeit der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel auch alternative Mobilitätskonzepte Berücksichtigung finden.

Verfahrensrechtlich wird für den Ausbau von Dachgeschossen zu Wohnraum das Freistellungsverfahren ausnahmsweise auch dann ermöglicht, wenn Gebäude nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, sondern im unbeplanten Innenbereich liegen. Zudem sollen bei Vorhaben zur Weiternutzung bestehender Gebäude einfacher als bisher Abweichungen von bauaufsichtlichen Anforderungen erteilt werden können.

Mit Blick auf den Neubau wird der Gebäudetyp E zum einfachen, experimentellen und effizienten Bauen in der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz verankert. Für sogenannte Vorhaben zur Erprobung neuer Bau- und Wohnformen wird eine weitgehende Abweichungsmöglichkeit statuiert. Wesentlich für die Praxis sind hier zivilrechtliche Anpassungen in einem zukünftigen „Gebäudetyp-E-Gesetz“ und die Hinweise in der „Leitlinie und Prozessempfehlung Gebäudetyp E“ des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen.

Weitere verfahrensrechtliche Vereinfachungen betreffen Vorhaben der Landesverteidigung, für die das bisher von den Struktur- und Genehmigungsdirektionen durchzuführende Kenntnisgabeverfahren grundsätzlich entfallen wird.

Der für eine flächendeckende Versorgung mit leistungsfähigem Mobilfunk entsprechend der Gigabit-Strategien von Land und Bund notwendige Ausbau der Infrastruktur wird weiter erleichtert. So werden bestimmte kleinere Antennenanlagen baugenehmigungsfrei gestellt und für größere Anlagen bis zu einer Höhe von 50 m, die zudem im Außenbereich in bestimmten Maßen keine Abstandsflächen mehr einhalten müssen,

das vereinfachte Genehmigungsverfahren eröffnet und auf Verlangen der Bauherrschaft auch das Freistellungsverfahren, wenn sich die Anlage im Geltungsbereich eines Bebauungsplans befindet. Für bis zu 24 Monate vorübergehend aufgestellte ortsveränderliche Antennenanlagen wird sowohl auf die Baugenehmigungspflicht als auch eine Ausführungsgenehmigung verzichtet.

Maßnahmen zur Energieeinsparung und Nutzung erneuerbarer Energien (insbesondere das Anbringen und Errichten von Solaranlagen) werden an verschiedenen Stellen der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz erneut vereinfacht. Das betrifft die Abstandsflächen, den Katalog der genehmigungsfreien Vorhaben, die Anwendung des Freistellungsverfahrens und die Zulassung von Abweichungen von bauaufsichtlichen Anforderungen. Moderne Energie-/Heizsysteme (Wasserstoff, Elektrolyseure, Brennstoffzellen) werden baugenehmigungsfrei gestellt. Zudem wird die Vorschrift zu Feuerungsanlagen und sonstigen Anlagen zur Wärmeerzeugung und Energiebereitstellung anwenderfreundlich modernisiert. Im Hinblick auf Ladestationen für elektrisch betriebene Kraftfahrzeuge wird die Baugenehmigungsfreiheit auf damit verbundene Nutzungsänderungen sowie klarstellend auf solche Ladestationen erweitert, die sich innerhalb von Gebäuden befinden.

Verfahrensstraffende Regelungen betreffen schließlich auch den Bauantrag und dessen Bearbeitung. Er ist zukünftig bei der unteren Bauaufsichtsbehörde einzureichen und wird von dort unverzüglich an die Gemeindeverwaltung weitergeleitet, die wie bisher umgehend Stellung nimmt und auf das Ersuchen der Bauaufsichtsbehörde die Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen übermittelt; nur im Freistellungsverfahren sind die Bauunterlagen nach wie vor bei der Gemeindeverwaltung vorzulegen. Diese Verfahrensumstellung ist Folge der Digitalisierung und entspricht dem Prozedere in den anderen Bundesländern. Modifiziert werden zudem Verfahren und Fristen nach Eingang des Bauantrags im vereinfachten Genehmigungsverfahren. Im Hinblick auf die Bekanntgabe von Baugenehmigung, Typenprüfung, der Zulassung einer Abweichung und Nachbarmitteilungen wird neben der förmlichen Zustellung die Möglichkeit eröffnet, diese in einem digitalen Portal zum Abruf nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 des Onlinezugangsgesetzes (OZG) vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122-3138-) in der jeweils geltenden Fassung bereitzustellen. Damit werden die rechtlichen

Rahmenbedingungen für die Digitalisierung der bauaufsichtlichen Verfahren weiter ausgebaut.

Zu dem am 29. Oktober 2024 vom Ministerrat im Grundsatz gebilligten Gesetzentwurf wurden die betroffenen kommunalen Spitzenverbände, Behörden, Kammern und Verbände insbesondere des Baugewerbes und der Wohnungswirtschaft, die Landesbeauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen und der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz unter Hinweis auf den besonderen Eilbedarf angehört (insgesamt 70). 26 Verbände und Stellen haben eine Stellungnahme abgegeben.

Der Kommunale Rat befassete sich im Umlaufverfahren mit dem Gesetzentwurf, der mangels Antrags auf mündliche Erörterung als zur Kenntnis genommen gilt.

Die kommunalen Spitzenverbände (beteiligt gemäß § 27 der Gemeinsamen Geschäftsordnung -GGO-, § 129 der Gemeindeordnung und § 72 der Landkreisordnung) äußern sich unterschiedlich. Während der Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz e.V. keine Einwände erhebt, äußern der Landkreistag Rheinland-Pfalz und der Städtetag Rheinland-Pfalz Kritik im Hinblick auf die Straffung des vereinfachten Genehmigungsverfahrens und der dortigen Genehmigungsfiktion, die Erweiterung des Freistellungsverfahrens auf einzelne Vorhaben im unbeplanten Innenbereich und die Abstandsflächenregelung für untergeordnete Grenzgebäude: Dies führe zu unnötiger Mehrbelastung bei den Bauaufsichtsbehörden, zur Reduzierung der erforderlichen bauaufsichtlichen Kontrolle und zu fortbestehender Rechtsunsicherheit. Zum Vorhaben, die Bauanträge nicht mehr wie bisher bei den Gemeindeverwaltungen, sondern zukünftig unmittelbar bei den Bauaufsichtsbehörden einreichen zu lassen, wurden keine Einwendungen vorgetragen.

Aus diesen Stellungnahmen ergeben sich keine Änderungen des Gesetzentwurfs. Die kritisierte Verschärfung der Genehmigungsfiktion im vereinfachten Verfahren durch den Entfall der fristauslösenden Wirkung der Vollständigkeitsfeststellung ist Teil der Anpassung der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz an die Musterbauordnung und die Rechtslage in zahlreichen anderen Bundesländern. Die Praktikabilität wird über einen angemessenen zeitlichen Puffer für den Fristbeginn gewährleistet; zudem kann die

Bauaufsichtsbehörde selbstverständlich weiterhin fehlende Unterlagen nachfordern. Schließlich liegt die neu geschaffene bauherrnseitige Möglichkeit, auf den Eintritt der Genehmigungsfiktion zu verzichten, dann regelmäßig auch im Interesse der Bauaufsichtsbehörden.

Die beanstandete Erweiterung des Freistellungsverfahrens für die Änderung von Dachgeschossen zu Wohnzwecken und die Errichtung von Dachgauben ist geboten, da diese kleineren Vorhaben in der Regel keine städtebaulichen Konflikte auslösen oder verstärken. Eine präventive bauaufsichtliche Kontrolle des Bauplanungsrechts ist hier grundsätzlich verzichtbar; den Gemeinden bleibt es aber unbenommen, ein solches Verfahren einzuleiten.

Die beschriebene Rechtsunsicherheit bei grenzständigen Gebäuden betrifft nur wenige Fallkonstellationen und löst keinen Regelungs- oder Klarstellungsbedarf aus.

Die anderen Stellen (beteiligt gemäß § 28 GGO) nehmen den Ansatz des Gesetzentwurfs, das Bauen insbesondere zur Schaffung von Wohnraum entsprechend der Musterbauordnung schnell zu erleichtern, zur Kenntnis oder bewerten ihn grundsätzlich positiv. Teilweise werden interessensspezifische Themen jenseits dieser Zielrichtung vorgetragen, die der Prüfung bei späteren Gesetzesvorhaben vorbehalten bleiben. Wesentliche kritische Anmerkungen betreffen folgende Aspekte:

- Die Regelungen zum vereinfachten Genehmigungsverfahren seien zu überdenken im Hinblick auf den Beginn der Frist der Genehmigungsfiktion; zudem wird eine Definition der wichtigen Gründe für die Fristverlängerung sowie eine Verkürzung der Fiktionsfrist von drei auf zwei Monate angeregt.

Dieses Anliegen ist unbegründet, weil der Fristbeginn auch bei nachgeforderten Bauunterlagen angemessen geregelt ist, die bauaufsichtliche Praxis keinen Bedarf zeigt, den unbestimmten, einer üblichen Subsumtion zugänglichen Rechtsbegriff „wichtiger Grund“ abschließend zu definieren und weil eine Verkürzung der Fiktionsfrist die bauaufsichtliche Praxis übermäßig belastet.

- Es seien weitergehende Erleichterungen notwendig, insbesondere mit Blick auf die Ausweitung der Genehmigungsfreiheit für bestimmte Baumaßnahmen z. B. im unbeplanten Innenbereich, den Verzicht auf notwendige Stellplätze, die Behandlung von Garagen über 100 m² im vereinfachten Genehmigungsverfahren sowie den Schallschutz.

Diesem Anliegen wird nicht gefolgt. Die vorgeschlagenen Erleichterungen entsprechen im Wesentlichen der Musterbauordnung, nach deren Vorbild die Bauordnungen der Länder vereinheitlicht werden sollen. Die Erleichterungen sind bezogen auf das Maß des Abweichens von den grundsätzlich bewährten Anforderungen und austarierten Verfahren nach derzeitigem Stand sinnvoll und vertretbar. Darüber hinaus etwa Baugenehmigungsverfahren, die Rechts- und damit auch Investitionssicherheit bieten, für Wohnbauvorhaben im unbeplanten Innenbereich nur noch auf Verlangen der Bauherrschaft durchzuführen, erkennt das grundsätzlich fortbestehende präventive Prüfinteresse insbesondere zu den häufig schwierigen bauplanungsrechtlichen Vorgaben. Ähnlich gilt für einen pauschalen Verzicht auf die Herstellung notwendiger Stellplätze (einschließlich entfallender Stellplatzablösebeträge), dass die Auswirkungen bei zunehmendem Kraftfahrzeugbestand auf den ruhenden und fließenden Verkehr (und auf die Finanzierung sachbezogener kommunaler Aufwendungen wie für den öffentlichen Personennahverkehr) beachtlich sind und deshalb Augenmaß geboten ist bei der Modernisierung der Rechtslage. Im Weiteren sind Garagen mit einer Größe von mehr als 100 m² jedenfalls dann Bestandteil des vereinfachten Genehmigungsverfahrens, wenn sie im Zuge dort behandelter Wohnungsbauvorhaben errichtet werden sollen. Bezüglich des Schallschutzes erfolgten erhebliche Erleichterungen nicht auf der gesetzlichen Ebene, sondern in der Verwaltungsvorschrift Bekanntmachung der Technischen Baubestimmungen des Ministeriums der Finanzen vom 20. Dezember 2024 (MinBl. 2025 S. 58).

- Die Erleichterungen für Antennenanlagen (Mobilfunk) seien ohne Größenbegrenzungen und mit anderen Erleichterungen im Landessolargesetz vom 30. September 2021 (GVBl. S. 550, BS 75-25) in der jeweils geltenden Fassung und im Straßenrecht einzuführen.

Diesem Anliegen wird nicht gefolgt, weil die Mast-Maße und Höhenvorgabe als Begrenzungskriterien für die Abstandsflächen und die Genehmigungsfiktion im vereinfachten Verfahren angemessen sind, um einerseits das Erscheinungsbild der Landschaft im Außenbereich wirksam zu schützen und andererseits die Anforderungen insbesondere an die Standsicherheit wirksam zu überprüfen. Sie entsprechen zudem der Musterbauordnung. Die weiteren Fragen obliegen dem Fachrecht. Darüber hinaus gilt die viermonatige Fiktionsfrist nach Artikel 8 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2024/1309 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2024 über Maßnahmen zur Reduzierung der Kosten des Aufbaus von Gigabit-Netzen für die elektronische Kommunikation, zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/2120 und zur Aufhebung der Richtlinie 2014/61/EU (Gigabit-Infrastrukturverordnung; ABl. EU Nr. L 1309 S. 1) unmittelbar und damit auch im umfänglichen Baugenehmigungsverfahren.

- Die Baugenehmigungsfreiheit von Vorhaben der Landesverteidigung sei grundsätzlich und in Einzelheiten zu überdenken.

Diesem Anliegen wird insoweit gefolgt, als die Gesetzesbegründung im Hinblick auf gegebenenfalls erforderliche Entscheidungen nach § 37 des Baugesetzbuchs (BauGB) und das weiterhin nicht erforderliche gemeindliche Einvernehmen angepasst wird. Im Übrigen sind die Einwände unbegründet, weil die vorgeschlagene Regelung in ihrem möglichen Wirkungsbereich der hohen Bedeutung der Beschleunigung von Vorhaben der Landesverteidigung angemessen Rechnung trägt.

- Die erweiterte Abweichungsmöglichkeit sei zu ergänzen, um die Beweislast für das Erreichen der Schutzziele der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz zugunsten der Bauherrnseite zu präzisieren.

Diesem Anliegen wird nicht gefolgt, weil das Ermessen der Bauaufsichtsbehörde, einen substantiierten Abweichungsantrag abzulehnen, bereits durch die vorgesehene Soll-Bestimmung deutlich eingeschränkt wird und dies verbunden ist mit einem erhöhten Begründungsbedarf auch zu den tatbestandlichen Voraussetzungen.

- Die Maßgaben zum Gebäudetyp E seien um zivilrechtliche Vertragsbedingungen (Haftung, Leistungsbeschreibung, Aufklärung) zu ergänzen.

Dieses Anliegen ist unbegründet, weil die Bundesländer kompetenzrechtlich in ihren Bauordnungen lediglich die öffentlich-rechtliche Zulässigkeit des Gebäudetyps E, nicht aber zivilrechtliche Fragen regeln können. Hierzu liegt der Referentenentwurf eines bundesrechtlichen Gebäudetyp-E-Gesetzes vor, dessen Fortgang abzuwarten bleibt. Zudem bietet die „Leitlinie und Prozessempfehlung Gebäudetyp E“ des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen Orientierung.

- Die Umsetzung der Anforderungen zur Barrierefreiheit dürfe durch den Gebäudetyp E nicht gefährdet werden.

Dieses Anliegen ist nachvollziehbar; gleichwohl gibt es für die Barrierefreiheit eine spezielle Abweichungsvorschrift, die unangetastet bleibt. Dies wird in der Begründung des Gesetzentwurfs klargestellt.

- Erforderlich sei ein qualifizierter Freiflächenplan für Niederschlagswasser, Artenvielfalt und zur Vermeidung von Hitzeinseln.

Diesem Anliegen wird nicht gefolgt, weil ein qualifizierter Freiflächenplan die bürokratischen Anforderungen und die Baukosten gerade erhöhen würde. Soweit baurechtliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Anforderungen bestehen, ist die Einhaltung der Anforderungen bereits jetzt darzulegen. Solche Anforderungen sind allerdings in Bezug auf die Rückhaltung von Niederschlagswasser, die Artenvielfalt oder die Vermeidung von Hitzeinseln nur in bestimmten Fallkonstellationen vorhanden.

- Die Ausstattung der Bauaufsichtsbehörden sei zu verbessern, um etwa Lebenszyklusbilanzen oder Rückbaukonzepte prüfen zu können.

Diesem Anliegen wird nicht gefolgt, weil die Ausstattung der Verwaltung nicht Regelungsinhalt der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz ist und z. B. für Lebenszyklusbilanzen keine öffentlich-rechtlichen Anforderungen bestehen.

Mit einem durch das zu erlassende Gesetz ausgelösten Verwaltungsmehraufwand für das Land ist nicht zu rechnen. Es entstehen weder Personal- noch Sachkosten. Der Gesetzentwurf beinhaltet keine Änderungen, die eine Relevanz für das Konnexitätsprinzip des Artikels 49 Abs. 5 der Verfassung für Rheinland-Pfalz entfalten.

Eine Gesetzesfolgenabschätzung ist nicht erforderlich, da im Wesentlichen Beschlüsse der Bauministerkonferenz mit Vorgaben der Musterbauordnung umgesetzt werden ohne Regelungsalternativen.

Das Prinzip des Gender-Mainstreaming ist beachtet worden; die spezifische Lebenssituation von Frauen und Männern sowie der demografische Wandel sind grundsätzlich nicht betroffen. Die Barrierefreiheit wird durch die vorgesehene abstandsflächenrechtliche Erleichterung für die nachträgliche Errichtung von Aufzügen gefördert.

Aufgrund der geplanten Vereinfachungen werden positive Auswirkungen für die mittelständische Wirtschaft des Bausektors erwartet.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 6)

Zu Buchstabe a

Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 wird an die seit 2017 erfolgten Änderungen des § 35 Abs. 1 BauGB angepasst, mit denen verschiedene Arten von Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie neu in den Katalog der privilegierten Vorhaben aufgenommen wurden.

Zu Buchstabe b

Absatz 3 Satz 3 wird an die Änderungen in § 8 Abs. 5 und 11 angepasst.

Zu Nummer 2 (§ 8)

Die abstandsflächenrechtlichen Vorgaben des § 8 werden weiter an die Musterbauordnung angepasst und reduziert, um insbesondere bei bestehenden Gebäuden die Schaffung von Wohnraum zu erleichtern. Zugrunde liegt ein Beschluss der Fachkommission Bauaufsicht der Bauministerkonferenz zur Änderung der Musterbauordnung.

Zu Buchstabe a

In Absatz 5 wird Satz 4 gestrichen. Diese Regelung zur Privilegierung von nachträglichen energetischen Maßnahmen bei Gebäuden, die vor dem 1. Januar 1999 zulässigerweise errichtet wurden, wird in weitergehender Form im neuen Absatz 11 eingefügt (Satz 1 Nr. 7). Dort werden – einheitlich – Erleichterungen für rechtmäßig bestehende Gebäude geregelt.

Zu Buchstabe b

Der bisherige Absatz 7 wird gestrichen. Die Regelung ist in der Praxis nicht von Relevanz und in der Musterbauordnung nicht enthalten. Die Streichung dient somit der angestrebten Vereinfachung und Anpassung der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz an die Musterbauordnung.

Zu den Buchstaben c und d

Die bisherigen Absätze 8 bis 11 werden Absätze 7 bis 10. In Absatz 7 (neu) Satz 1 erfolgt eine redaktionelle Änderung aufgrund der Streichung des bisherigen Absatzes 7.

Zu Buchstabe e

Nach dem neu eingefügten Absatz 11 Satz 1 sind bei rechtmäßig bestehenden Gebäuden, die Abstandsflächen nicht einhalten, enumerativ bestimmte Maßnahmen abweichend von den Vorgaben der Absätze 1 bis 6 zulässig.

Die Sachverhalte nach den Nummern 1 bis 3 waren auch bisher nicht abstandsflächenrelevant, wenn sie den Bestandsschutz nicht haben wegfallen lassen. Mit der Änderung wird deutlich, dass die Veränderungen an den Gebäuden auch dann abstandsflächenirrelevant sind, wenn sie so tiefgreifend sind, dass sie den Bestandsschutz entfallen lassen.

Die einleitende Formulierung des Satzes 1 nennt „rechtmäßig bestehende Gebäude“ und nicht „rechtmäßig errichtete“. Denn es kommt nur darauf an, dass das Gebäude materiell zu irgendeinem Zeitpunkt rechtmäßig war und deswegen Bestandsschutz genießt. Für untergegangene Gebäude oder Gebäudeteile findet die Regelung des Absatzes 11 (neu) keine Anwendung, sondern nur auf die Gebäude, die zum Zeitpunkt ihrer Änderung bestehen oder bei denen im Falle des Ersatzneubaus ein enger zeitlicher Zusammenhang zum Neubau besteht. Für diese bestehenden Gebäude werden Fälle aufgelistet, in denen Veränderungen abstandsflächenrechtlich unbeachtlich bleiben, auch dann, wenn bereits das bestehende Gebäude gegen das aktuelle Abstandsflächenrecht verstößt. Werden auf Grundlage des Absatzes 11 Änderungen vorgenommen oder Gebäude als Ersatzbau neu errichtet, genießen die dadurch entstandenen Anlagen weiterhin beziehungsweise erneut Bestandsschutz.

Nummer 1 legt zum einen fest, dass der Ausbau abstandsflächenrechtlich nicht relevant ist. Zum Ausbau zählen auch Öffnungen in Dächern oder Wänden wie Fenster, die zuvor in Absatz 12 Satz 1 Nr. 3 Halbsatz 2 angeführt waren. Zum anderen wird klargestellt, dass Änderungen innerhalb eines Gebäudes keine abstandsflächenrechtlichen Auswirkungen haben.

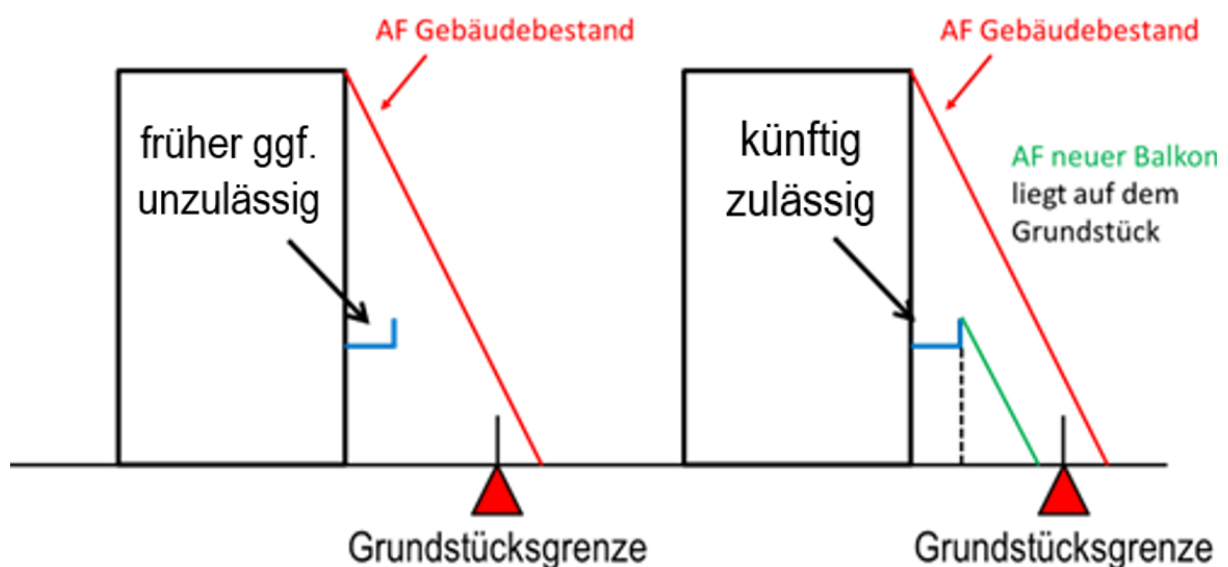
Nummer 2 ermöglicht Nutzungsänderungen bestandsgeschützter Gebäude, ohne dass sich die Frage der Abstandsflächen neu stellt. Das ist gerechtfertigt, da sich an der nachbarlichen Interessenlage im Wesentlichen nichts ändert.

Die Nummern 1 und 2 vereinfachen die bisher differenzierte Regelung zu Ausbau und Nutzungsänderung im zu streichenden Absatz 12 Satz 1. Erfasst sind nunmehr grundsätzlich alle Ausbauten und Nutzungsänderungen. Die bisherigen Beschränkungen auf Wohnnutzung, ansässige und ortsübliche Betriebe, Gebiete für Wohnen oder kommunale Innenentwicklung sowie erhaltenswerte Bausubstanz entfallen. Ebenso entfällt die Vorgabe, dass die äußere Gestalt des Gebäudes nicht oder nur unwesentlich verändert wird, da dies dem Begriff Ausbau oder Nutzungsänderung schon immanent ist; bei nicht nur unwesentlichen Änderungen der äußeren Gestalt handelt es sich nicht mehr um einen Ausbau oder Änderung der Nutzung im Sinne des Absatzes 11 Satz 1

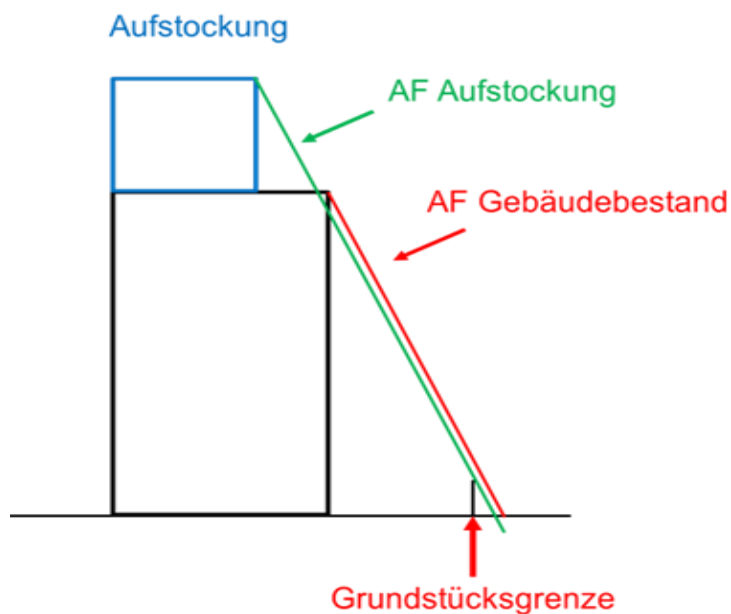
Nr. 1 oder Nr. 2. Zudem ist die Vorgabe zur nachbarschonenden Anordnung von Dachaufbauten und Fenstern vor dem Hintergrund des Rücksichtnahmegebots entbehrlich. Ferner finden sich Dachaufbauten, die Dachgauben einschließen, in Nummer 4. Schließlich wird die bisherige Vorgabe, dass privilegierte Gebäude „in zulässiger Weise errichtet“ (also im Zeitpunkt ihrer Errichtung formell oder materiell rechtmäßig) sein mussten, im neuen Absatz 11 Satz 1 Nr. 1 und 2 wie beschrieben erweitert („rechtmäßig bestehende Gebäude“, also materiell zu irgendeinem Zeitpunkt rechtmäßig). So werden nachträgliche Rechtsänderungen, die zur Zulässigkeit des Vorhabens führen, berücksichtigt.

Im Ergebnis werden Ausbau und Nutzungsänderung in den Abstandsflächen erleichtert. Dies entspricht der Intention der Musterbauordnung und dient der flexibleren Gebäudenutzung zuvorderst im Interesse der Schaffung von Wohnraum. Nachbarlichen Interessen ist Rechnung getragen durch das Rücksichtnahmegebot.

Nummer 3 reagiert auf Rechtsprechung (z. B. Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 27. Januar 2012, Az. OVG 2 S 50.10 sowie Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 25. November 1993, Az. 1 A 10739/93, beide juris), wonach etwa Anbauten an bestehenden Gebäuden, deren Abstandsflächen sich nach geltendem Recht auf das Nachbargrundstück erstrecken, unzulässig sein können. Die Neuregelung ermöglicht nun in diesen Situationen die Errichtung von Vor- und Anbauten, wenn deren Abstandsflächen nicht auf das Nachbargrundstück übergreifen, mithin also die Abstandsflächen nach Absatz 6 einhalten. Erfasst sind auch Öffnungen in Wänden wie Fenster; § 30 bleibt unberührt.



Nummer 4 bereinigt das Risiko des untergehenden Bestandsschutzes, falls an bestehenden Gebäuden, deren Abstandsflächen sich nach geltendem Recht auf das Nachbargrundstück erstrecken, Aufstockungen vorgenommen oder Aufbauten errichtet oder geändert werden. Nummer 4 ermöglicht nun in diesen Situationen die Errichtung von Aufbauten, wenn deren Abstandsflächen nicht über die Abstandsfläche des bestehenden Gebäudes hinausgehen. Maßstab für Aufstockungen sind die angenommenen Abstandsflächen des zugehörigen Bestandsgebäudes.



Die Regelung ermöglicht die nachträgliche Errichtung von Dach- oder Staffelgeschossen (Aufbauten), weil die Nachbarn abstandsflächenrechtlich nicht zusätzlich beeinträchtigt werden. Bauplanungsrechtliche Vorgaben bleiben unberührt. Erfasst sind auch Öffnungen in Dächern oder Wänden wie Fenster.

Die Erleichterung gilt auch für Gebäude, die an der Grundstücksgrenze stehen, unabhängig davon, ob dies abstandsflächenrechtlich zulässig ist oder nicht.

Nummer 5 Halbsatz 1 ermöglicht abstandsflächenrechtlich den Ersatz von Gebäuden oder Gebäudeteilen bis zu den bisherigen Abmessungen. Denn bisher war nach Beseitigung bestehender Dachräume, Dach- oder Staffelgeschosse deren Neuerrichtung in vielen Fällen abstandsflächenrechtlich nicht möglich, weil der Bestandschutz des Gebäudeteils unterging. In der Praxis wurde deshalb die Gebäudehülle erhalten und

kostenintensiv von innen nach außen saniert (inklusive der Auswechslung der maroden Dachkonstruktion). Das Gleiche gilt, wenn das gesamte Gebäude ersetzt werden soll. Erfasst sind auch Öffnungen in Dächern oder Wänden wie Fenster. Wenngleich Erhalt und weitere Nutzung der Gebäudesubstanz nachhaltiger sein kann, soll auch hier das Bauen erleichtert werden durch die Vermeidung höherer Investitionskosten, die dem gefährdeten Bestandsschutz geschuldet wären.

Neben der tatbestandlichen Vorgabe, die bisherigen Abmessungen nicht zu überschreiten, setzt der Ersatz von Gebäuden und Gebäudeteilen schon begrifflich voraus, dass Abbruch oder Zerstörung – z. B. durch ein Brandereignis – und Neuerrichtung auch zeitlich eng zusammenhängen. Dies ist in Anlehnung an die Grundsätze zur sogenannten prägenden Nachwirkung anzunehmen, solange nach der Verkehrsauffassung mit einer Wiederbebauung zu rechnen ist (vergleiche Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 23. November 2016, Az. 4 CN 2/16, juris); Abbruch und alsbaldige Neuerrichtung müssen grundsätzlich als ein einheitlicher Vorgang zu werten sein (vergleiche Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 12. September 1980, Az. IV C 75.77, juris).

Die Außenbauteile des zu ersetzenden Gebäudes – oder beim Ersatz von Gebäudeteilen die abzubrechenden Bauteile – und die neuen Bauteile sind zur Feststellung, dass die bisherigen Abmessungen eingehalten werden, in den Bauzeichnungen darzustellen. § 3 der Landesverordnung über Bauunterlagen und die bautechnische Prüfung vom 16. Juni 1987 (GVBl. S. 165), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Februar 2025 (GVBl. S. 64), BS 213-1-1, wird entsprechend ergänzt (siehe Artikel 2 Nr. 1).

Mit Halbsatz 2 wird ermöglicht, dass die Erleichterungen der Nummern 2 bis 4 auch beim Ersatz von Gebäuden oder Gebäudeteilen zusätzlich möglich sind.

Nummer 6 schafft in Halbsatz 1 die abstandsflächenrechtlichen Erschließungsvoraussetzungen für die Nachverdichtung durch Aufstockungen und Dachraumausbauten. Zusätzliche Nutzungsebenen ermöglichen der Feuerwehr oftmals nicht die Herstellung des zweiten Rettungswegs über Leitern oder Hubrettungsfahrzeuge. In diesen Fällen muss der zweite Rettungsweg baulich hergestellt werden, wodurch Konflikte mit dem Abstandsflächenrecht entstehen können. Nummer 6 unterstützt die Nachverdichtung,

da für Aufzüge, Treppen und Treppenträume abstandsflächenrechtliche Erleichterungen vorgesehen werden.

Gleichzeitig werden Barrieren für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen verringert, da auch die nachträgliche Errichtung von Aufzügen leichter möglich wird. Erfasst sind auch Öffnungen in Dächern oder Wänden wie Fenster.

Die Reduzierung der Mindestabstandsflächentiefe von 3 m auf 2 m entspricht Absatz 5 Satz 2 Halbsatz 2.

Mit Nummer 6 Halbsatz 2 werden die abstandsflächenrechtlichen Erleichterungen des Halbsatzes 1 an die Voraussetzung geknüpft, dass die den Abstandsflächen innewohnende Schutzfunktion hinsichtlich der Beleuchtung mit Tageslicht und des Brandschutzes gewährleistet sein muss.

Nummer 7 erweitert die bisherige Regelung in Absatz 5 Satz 4 und erleichtert nachträgliche Maßnahmen zum Zwecke der Energieeinsparung sowie Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie in Abstandsflächen. Um einen effektiven Wärmeschutz und eine effektive Energieerzeugung angesichts der gestiegenen energetischen Anforderungen und bautechnischer Fortschritte einschließlich des seriellen Sanierens zu erleichtern, wird das zulässige Maß (also insbesondere die Stärke der Dämmung) von 0,25 m auf 0,40 m angehoben; dieses Maximal-Maß gilt auch dann, wenn Maßnahmen zum Zwecke der Energieeinsparung und Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie (auch zeitversetzt) verbunden werden. Durch das Wort „insgesamt“ wird gleichzeitig klargestellt, dass die Abstandsfläche nicht sukzessive und mehrfach verringert werden darf.

Zudem wird die bisherige Beschränkung der Privilegierung in Absatz 5 Satz 4 Halbsatz 1 auf „vor dem 1. Januar 1999 zulässigerweise errichtete Gebäude“ aufgegeben zugunsten der weiterreichenden Vorgabe der Musterbauordnung, dass alle „rechtmäßig bestehenden Gebäude“ (also materiell zu irgendeinem Zeitpunkt rechtmäßig) erfasst werden. Dies liegt im Interesse der Energieeinsparung und des Klimaschutzes, dessen Dringlichkeit enorm gestiegen ist.

Ein denkbarer Missbrauch der Neuregelung in dem Sinne, dass eine Bauherrin oder ein Bauherr aktuell ohne Maßnahmen zum Zwecke der Energieeinsparung (Dämmung) die Abstandsfläche exakt einhält, um diese kurze Zeit später mit einer nachträglichen Dämmung unter Berufung auf das „rechtmäßig bestehende Gebäude“ und Nummer 7 um bis zu 0,40 m zu unterschreiten, erscheint angesichts der für die Fertigstellungsanzeige erforderlichen Verputzung und generell einer bauökonomischen Vorgehensweise theoretisch und hinsichtlich des Potenzials der notwendigen Energieeinsparung an Bestandsgebäuden zu vernachlässigen.

Absatz 11 Satz 2 verhindert, dass Nebengebäude im Sinne (und damit unabhängig von den genauen Maßen) des Absatzes 8, wie z. B. Grenzgaragen, zu Hauptgebäuden werden. Der Ausschluss der Begünstigungen soll nicht für Maßnahmen zum Zwecke der Energieeinsparung und Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie (Satz 1 Nr. 7) gelten. Auch bei Nebengebäuden ohne Aufenthaltsräume kann eine Dämmung sinnvoll sein (z. B. wenn dort frostempfindliche Gegenstände aufbewahrt werden, die eine Beheizung erfordern). Ebenfalls möglich bleiben soll die Anbringung oder Aufbringung von Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie, da bei diesen Maßnahmen kein Risiko besteht, dass aus einem Neben- ein Hauptgebäude wird.

Zu Buchstabe f

Der bisherige Absatz 12 wird gestrichen. Diese bislang differenzierte Regelung für Ausbau und Nutzungsänderung von bestehenden Gebäuden wird in vereinfachter und inhaltlich weitergehender Form im neuen Absatz 11 (Satz 1 Nr. 1 und 2 sowie Satz 2) eingefügt.

Zu Buchstabe g

Der bisherige Absatz 13 wird Absatz 12.

Zu Buchstabe h

Der bisherige Absatz 14 wird zu Absatz 13 und um einen neuen Satz 1 ergänzt, um Antennenanlagen bis zu einer Mastbreite von 1,50 m und einer Gesamthöhe von 50 m im Außenbereich abstandsflächenrechtlich ohne weiteres zuzulassen. Von Antennenanlagen einschließlich ihrer Masten gehen regelmäßig allenfalls geringe gebäudegleiche Wirkungen aus. Sie sind darüber hinaus im Außenbereich privilegiert nach § 35

Abs. 1 Nr. 4 BauGB mit der Folge, dass von ihnen ausgehende Wirkungen grundsätzlich hinzunehmen sind. Die Gesamthöhe von 50 m wurde gewählt, da ab dieser Höhe regelmäßig breitere Masten erforderlich werden und häufig eine größere Zahl von Antennen angebracht wird, die die Breite der Anlage vergrößern. Sind im Einzelfall nicht hinnehmbare Beeinträchtigungen der Umgebung zu erwarten, reicht das bauplanungsrechtliche Rücksichtnahmegebot als Korrektiv.

Satz 2 (neu) greift die bisherige Regelung in Satz 1 auf für sonstige Antennenanlagen, also größere als die in Satz 1 angeführten.

Zu Nummer 3 (§ 15)

In Absatz 4 Satz 4 Nr. 2 wird eine bisherige Voraussetzung für das Ausreichen eines Rettungswegs bei ebenerdigen eingeschossigen Nutzungseinheiten gestrichen, wenn die Rettung über einen direkten Ausgang ins Freie möglich ist. Bedenken wegen der Personenrettung werden bei Vorliegen der sonstigen tatbestandlichen Voraussetzungen in der Regel nicht bestehen, sodass die aus der bisherigen Regelung folgende Beteiligung der Brandschutzdienststelle entbehrlich ist.

Zu Nummer 4 (§ 28)

Absatz 1 wird um einen Satz 2 ergänzt, der entsprechend der Musterbauordnung bestimmte Bauteile von den Anforderungen des Satzes 1 ausnimmt. Die angeführten Bauteile dürfen also aus brennbaren Baustoffen bestehen. Für Kleinteile, wie z. B. Dübel, Verbindungsmittel, lokal begrenzte Abdichtungen, kleinformatige Trennlagen zur thermischen Entkopplung von Wandhaltern für Außenwandbekleidungen und ähnliches gilt dies nur, wenn sie nicht zur Brandausbreitung beitragen. Der Begriff Kleinteile soll in der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen der Bauministerkonferenz näher bestimmt und dies anschließend in die entsprechende Regelung des Landes überführt werden.

Zu Nummer 5 (§ 30)

Absatz 6 regelt die Ausbildung der Brandwand im Bereich der Bedachung. Brandwände müssen grundsätzlich die Bedachung überragen. Bei Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3 reicht es nach Satz 1 aus, wenn die Brandwand bis unmittelbar unter die Dachhaut geführt wird. Nach dem neu eingefügten Satz 3 soll dies auch gelten,

wenn durch den nachträglichen Dachausbau zu Wohnzwecken aus einem Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 ein Gebäude der Gebäudeklasse 4 wird. Dadurch werden aufwendige Änderungen der Brandwand entbehrlich, was aufgrund des geringeren Risikos bei Wohngebäuden im Vergleich zu anderen Nutzungen vertretbar ist. Begünstigt wird sowohl die Schaffung einzelner Räume als auch von abgeschlossenen Wohnungen. Voraussetzung ist, dass das Gebäude rechtmäßig besteht.

Zu Nummer 6 (§ 39)

§ 39 wird entsprechend der Musterbauordnung neu formuliert im Sinne einer einheitlichen und vereinfachten Anwendbarkeit, ohne dass damit wesentliche inhaltliche Änderungen verbunden sind.

In der amtlichen Überschrift wird mit dem ergänzten Begriff „Energiebereitstellung“ über die Erzeugung von Wärme hinaus auch die Gewinnung von Brennstoffen wie Wasserstoff sowie die generelle Versorgung und Lagerung von Brennstoffen erfasst.

Die in Absatz 2 genannten Gefahren beinhalten auch die Anforderungen an die Aufstellung von Gasfeuerstätten in Räumen, sodass durch besondere Vorrichtungen an den Feuerstätten oder durch Lüftungsanlagen sichergestellt wird, dass gefährliche Ansammlungen von unverbranntem Gas in den Räumen nicht entstehen. Der Regelungsinhalt des bisherigen Absatzes 5 ist daher entbehrlich.

Die in Absatz 3 Satz 1 benannten unzumutbaren Belästigungen beinhalten auch die Weiterleitung von Schall in fremde Räume, sodass für eine ausreichende Dämmung zu sorgen ist. Durch Absatz 3 Satz 4 werden Feuerungsanlagen, die ohne Abgasanlagen betrieben werden können, von der entsprechenden Pflicht nach Satz 1 ausgenommen. Damit wird das Bauen im Bereich der Haustechnik erleichtert.

Gas-Absorptions-Wärmepumpen zeichnen sich dadurch aus, dass es sich um gasbetriebene Wärmepumpen ohne (elektrische) Verdichtung handelt, bei denen das Abgas derart verdünnt wird, dass die Wärmepumpen hinsichtlich des Umfangs der Belästigungen vergleichbar mit Elektrowärmepumpen sind. Abgasanlagen sind daher entbehrlich. Eine dem Absatz 3 Satz 4 vergleichbare Freistellung enthält § 1 Abs. 2 Nr. 1

der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen vom 26. Januar 2010 (BGBl. I S. 38) in der jeweils geltenden Fassung.

Durch Absatz 5 werden – entsprechend der Musterbauordnung – die Vorgaben der Absätze 1 bis 3 auf die betroffenen Anlagen für anwendbar erklärt. Hinzu kommen die Wasserstoff-Elektrolyseure. Die Anforderungen nach den Absätzen 1 bis 3 gelten nicht ausschließlich für das Aufstellen der Anlagen. Auch die Anlagen selbst müssen betriebssicher und brandsicher sein. Dabei ist unbeachtlich, ob diese Anlagen der Beheizung von Räumen oder der Warmwasserversorgung dienen und somit in den Anwendungsbereich der Feuerungsverordnung vom 8. April 2020 (GVBl. S. 118, BS 213-1-5) in der jeweils geltenden Fassung fallen. Der bisherige Absatz 2 kann daher gestrichen werden.

Zu Nummer 7 (§ 44)

Im neu einzufügenden Absatz 8 wird die Umnutzung in Wohnraum erleichtert. Recht-mäßig bestehende Gebäude mit Nutzungseinheiten mit Aufenthaltsräumen erfüllen die zum Zeitpunkt ihrer Errichtung oder zu einem späteren Zeitpunkt geltenden Anforderungen an tragende Wände, Pfeiler und Stützen (§ 27), Außenwände (§ 28), Brandwände (§ 30), Decken (§ 31) und Dächer (§ 32). Diese Anforderungen sind unabhängig davon, ob die Aufenthaltsräume zum Wohnen oder anders genutzt werden. Durch eine Wohnnutzung erhöht sich daher insoweit nicht das Gefahrenpotenzial. Daher sollen bei einer Umnutzung von bisher anders genutzten Nutzungseinheiten mit Aufenthaltsräumen in Wohnraum die vorgenannten Anforderungen nicht gelten. Insoweit gilt zukünftig der Bestandsschutz. Die Regelung bezieht sich ausdrücklich nur auf bestehende Bauteile; an neu eingebaute Bauteile werden die aktuellen bauordnungsrechtlichen Anforderungen gestellt. Die Zulassung weiterer, hier nicht ausdrücklich geregelter Abweichungen nach § 69 Abs. 1 bleibt zulässig und wird in vielen Fällen insbesondere in Bezug auf die Anforderungen nach den §§ 33 bis 36 erforderlich sein; diesem Zweck dient auch das Regelbeispiel in § 69 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1.

Mit den neuen Absätzen 9 und 10 werden weitere umfassende Regelungen zur deutlichen Erleichterung von Dachgeschossausbauten und Aufstockungen von Bestands-

gebäuden zu Wohnzwecken eingeführt. Sie entsprechen den Änderungen der Musterbauordnung, wie sie in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau- und Wohnungswesen am 20./21. Juni 2024 befürwortet wurden.

Der Dachgeschossausbau und die Aufstockungen von Bestandsgebäuden zu Wohnzwecken lösen häufig erhebliche Anpassungserfordernisse aus. Insbesondere in Fällen, bei denen sich aus der Planung die Einstufung in eine höhere Gebäudeklasse ergibt, ist die Ertüchtigung der Bausubstanz regelmäßig nicht mit vertretbarem Aufwand möglich und sind die erforderlichen Abweichungsentscheidungen mit Planungsunsicherheiten verbunden.

Die Ergänzung von § 44 Abs. 9 und 10 erweitert die allgemeinen Regelungen zum Bestandsschutz für den Dachgeschossausbau und die Aufstockung von Bestandsgebäuden zu Wohnzwecken im Hinblick auf die brandschutztechnischen Anforderungen. Mit der Regelung wird die sonst im Rahmen einer Abweichungsentscheidung vorzunehmende Risikobewertung für häufige Fallkonstellationen im Wohnungsbau vorweggenommen und Planungssicherheit geschaffen.

Mit Absatz 9 Satz 1 werden für Gebäude, die aufgrund eines Dachgeschossausbaus oder einer Aufstockung zu Wohnzwecken in die Gebäudeklasse 4 fallen, reduzierte Anforderungen an tragende und aussteifende sowie raumabschließende Bauteile regelmäßig zugelassen, sofern die Mindestanforderungen der Nummern 1 bis 4 eingehalten werden. Die Mindestanforderungen beschreiben die zur Wahrung der bauaufsichtlichen Schutzziele nach § 15 notwendigen Voraussetzungen zur Inanspruchnahme der Erleichterungen nach Satz 1 und grenzen das gegen bestehende Bauteile gerichtete Anpassungsverlangen ein, etwa im Hinblick auf die vorhandenen Feuer-schutzabschlüsse des Treppenraums oder das Brandverhalten von vorhandenen Wand- und Deckenbekleidungen.

Nach Satz 2 erstrecken sich die Erleichterungen auch auf die Neubauteile der Aufstockung selbst, sofern eine Aufstockung nur um ein Geschoss erfolgt. Die Umgehung der Einschränkung auf eingeschossige Aufstockungen durch Wiederholung ist ausgeschlossen, da die Bedingung nach Satz 1 bereits durch das erste Aufstockungsvorhaben ausgelöst wurde und das Gebäude fortan der Einstufung in die Gebäudeklasse 4

unterliegt. Die tragenden und aussteifenden sowie raumabschließenden Neubauteile mehrgeschossiger Dachaufstockungen sind von Satz 2 nicht erfasst und unterliegen den Anforderungen der durch die Aufstockung erreichten Gebäudeklasse. Um die Errichtung dieser Neubauteile auf Bestandsbauteilen, die gegebenenfalls nur geringeren Anforderungen genügen, ohne einzelfallbezogene Anwendbarkeitsnachweise (vorhabenbezogene Bauartgenehmigungen) zu ermöglichen, ist gegebenenfalls eine Ergänzung in Kapitel A 2 der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen und anschließende Änderung der entsprechenden Regelung des Landes erforderlich.

Absatz 10 weitet die Erleichterungen auf Gebäude aus, die durch Aufstockungsvorhaben in die Gebäudeklasse 5 fallen. Zusätzlich wird die Installation einer trockenen Löschwasserleitung vorgeschrieben, sofern die Schlauchverlegung im Treppenraum nicht über ein ausreichend großes Treppenauge erfolgen kann. Die Erleichterungen sind auf Aufstockungen um maximal zwei Geschosse beschränkt.

Zu Nummer 8 (§ 47)

Zu Buchstabe a

Neben der Möglichkeit der Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsmittel können auch andere alternative Mobilitätskonzepte zu einer Verringerung des Stellplatzbedarfs führen. Hierfür kommen z. B. Car-Sharing-Angebote und das gegebenenfalls gemeinschaftliche Bereitstellen von Lastenfahrrädern oder Pedelecs in Betracht, wobei die Auswirkung im Einzelfall auch von der Lage des Baugrundstücks im Raum abhängt. Die Ergänzung in Absatz 1 ermöglicht eine Einzelfallbetrachtung unter Berücksichtigung entsprechender Konzepte auch in den Fällen, in denen eine kommunale Satzung nicht besteht.

Zu Buchstabe b

Mit der Streichung in Absatz 2 Satz 2 entfällt die Stellplatzpflicht nunmehr umfassend bei der Schaffung von Wohnraum durch Wohnungsteilung, Änderung der Nutzung, Aufstockung oder durch Ausbau des Dachgeschosses. Die bisherige Einschränkung in Halbsatz 1, dass die Herstellung von Stellplätzen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist, wird im Interesse der erleichterten nachträglichen Schaffung von Wohnraum aufgegeben. Ebenso wird Halbsatz 2, der schon bisher nur klar-

stellender Natur war, gestrichen, da der in Bezug genommene Absatz 4 zur ablösenden Zahlung eines Geldbetrages ohnehin nicht zur Anwendung kommen kann, wenn die Stellplatzpflicht nach Absatz 2 Satz 2 erst gar nicht entsteht.

Zu Nummer 9 (§ 62)

Zu Buchstabe a

Mit der Neuregelung in Absatz 1 Nr. 2 Buchst. f wird die Nutzung solarer Strahlungsenergie weiter erleichtert. Über die bisher schon in Absatz 1 Nr. 2 Buchst. e bestimmten Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie hinaus werden in Buchstabe f solche Anlagen in den Katalog der genehmigungsfreien Vorhaben aufgenommen, die Regelungen in städtebaulichen Satzungen nach dem Baugesetzbuch oder nach örtlichen Bauvorschriften nach § 88 LBauO zu Zulässigkeit, Standort und Größe der Anlage nicht widersprechen. Erfasst sind gebäudeunabhängige Anlagen und solche in, an und auf Dach- und Außenwandflächen, die nicht schon nach Buchstabe e genehmigungsfrei sind. Umgesetzt wird damit eine entsprechend vorgesehene Änderung der Musterbauordnung gemäß des Paktes für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung vom 6. November 2023.

Nach Absatz 1 Nr. 2 Buchst. g wird die Wasserstofferzeugung in den Fällen von der Genehmigungspflicht freigestellt, in denen der erzeugte Wasserstoff für den Eigenverbrauch baulicher Anlagen erzeugt wird. Nicht freigestellt wird die Wasserstoffproduktion zum Zwecke des Verkaufs oder der stofflichen Verwendung. Von der Freistellung umfasst sind dabei auch Anlagen der Quartiersversorgung.

Ergänzend zu der ausschließlichen Freistellung der Wasserstofferzeugung nach Buchstabe g – also der Elektrolyseure – werden zur Nutzung des Wasserstoffs Brennstoffzellen und Wasserstoffspeicher benötigt, wofür es, abhängig von der Größe, bereits Freistellungen gibt (für Brennstoffzellen als Teil der Anlage gemäß Nummer 2 Buchst. d und für Speicher als ortsfeste Behälter bis 5 m³ gemäß Nummer 5 Buchst. c). Zugehörige Behälter sind in dem in Nummer 5 Buchst. b genannten Umfang ebenfalls verfahrensfrei.

Nach Nummer 2 Buchst. h werden integrierte Wasserstoffanlagen (z. B. Solar-Wasserstoff-Systeme oder Brennstoffzellenheizgeräte mit Reformer) einschließlich ihrer

Speicher von der Genehmigungspflicht freigestellt. Die zulässige Speichermenge ist dabei auf einen haushaltsüblichen Maßstab von 20 kg begrenzt.

Zu Buchstabe b

Mit der Ergänzung in Nummer 3 Buchst. g werden Nutzungsänderungen, die mit der Errichtung oder Änderung von Ladestationen für elektrisch betriebene Kraftfahrzeuge samt notwendiger Versorgungseinrichtungen verbunden sind, wie in der Musterbauordnung explizit genehmigungsfrei gestellt. Die bisherige Tatbestandsvoraussetzung, dass dies nur für Anlagen außerhalb von Gebäuden gilt, wird klarstellend gestrichen. Innerhalb der Gebäude waren die Lademöglichkeiten als Teil der Energieanlagen nach Absatz 1 Nr. 3 Buchst. f bereits baugenehmigungsfrei. Unter die Baugenehmigungsfreiheit fallen auch zugehörigen Versorgungseinrichtungen (z. B. Transformatorenstationen), nicht jedoch sonstige Nebenanlagen, die den Ladevorgang an sich komfortabler gestalten wie Aufenthaltsbereiche mit gastronomischem Angebot.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Nach der Änderung in Absatz 1 Nr. 4 Buchst. b Halbsatz 1 wird die Höhe der verfahrensfreien Antennenanlagen aus technischen Gründen bei der freistehenden Errichtung im bauplanungsrechtlichen Außenbereich auf 20 m angehoben. Unabhängig davon bleibt gewährleistet, dass die immissionsschutzrechtlich erforderlichen Abstände eingehalten werden müssen. Die Regelung ist auch unter dem Blickwinkel der gemeindlichen Planungshoheit vertretbar, da den Masten für sich genommen kein nennenswertes städtebauliches Gewicht zukommt und die Verfahrensfreiheit nicht von der Einhaltung der baurechtlichen Bestimmungen entbindet. Darüber hinaus werden die Gemeinden bereits bei der Standortsuche auf Grundlage des § 7 a der Verordnung über elektromagnetische Felder in der Fassung vom 14. August 2013 (BGBl. I S. 3266) in der jeweils geltenden Fassung gehört; im Zuge der Stellungnahme und Erörterung können die Gemeinden mögliche bauplanungsrechtliche Hindernisse aufzeigen. Von der Genehmigungsfreiheit erfasst sind weiterhin notwendige Versorgungseinrichtungen und untergeordnete Bauteile wie Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie und kleine Windenergieanlagen.

Zu Doppelbuchstabe bb

In Nummer 4 Buchst. c werden ortsveränderliche Antennenanlagen, die für längstens 24 Monate aufgestellt werden, neu in den Katalog der genehmigungsfreien Vorhaben aufgenommen; zusätzlich werden diese Anlagen aufgrund der Änderung in § 76 nicht mehr als Fliegender Bau behandelt, sodass auch keine Ausführungsgenehmigung erforderlich ist. Dadurch soll der notwendige Mobilfunkausbau erleichtert werden. Die verfahrensfrei mögliche Aufstelldauer von 24 Monaten ist ausreichend, um entweder einen Standort für eine dauerhaft zu errichtende Anlage zu finden oder eine Baugenehmigung für eine längere Aufstellzeit zu erreichen. Bei einer Masthöhe von mehr als 10 m bedarf es vor der Aufstellung dieser Masten aufgrund der Häufigkeit von Anfragen Dritter einer frühzeitigen Information der Bauaufsichtsbehörde und der Gemeinde. Die Information der Gemeinde kann auch im Zuge der kommunalen Beteiligung während der Standortsuche erfolgen. Da bei einer Masthöhe von mehr als 10 m Standsicherheitsprobleme denkbar sind, soll vor Baubeginn von der Bauherrschaft ein qualifizierter Tragwerksplaner im Sinne des § 66 Abs. 6 Satz 1 eingeschaltet werden. Die Beurteilung der Standsicherheit und ein gegebenenfalls erforderlicher rechnerischer Nachweis erfolgen nur gegenüber der Bauherrschaft. Eine Vorlage bei der Bauaufsichtsbehörde ist nur nach Aufforderung erforderlich.

Antennenanlagen, die nicht nach den Buchstaben b und c genehmigungsfrei sind, unterfallen bis zu einer Höhe von 50 m nach dem neu eingefügten § 66 Abs. 2 Satz 3 dem vereinfachten Genehmigungsverfahren (siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 12 Buchst. a) beziehungsweise nach der Ergänzung in § 67 Abs. 5 Satz 1 dem Freistellungsverfahren (siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 13 Buchst. a).

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Buchstaben c bis f in Nummer 4 werden zu den Buchstaben d bis g.

Zu Buchstabe d

Nach der Änderung in Nummer 8 Buchst. e bedürfen Warenautomaten generell keiner Baugenehmigung mehr. Die bisherige Einschränkung, dass sie in räumlicher Verbindung mit einer offenen Verkaufsstelle stehen müssen, entspricht nicht länger der Lebenswirklichkeit und wird – in Übereinstimmung mit der Musterbauordnung und der

Rechtslage in anderen Ländern – gestrichen. Zudem wird klargestellt, dass Paketstationen und ähnliche Anlagen ebenfalls als Warenautomaten gelten. Ähnliche Anlagen können z. B. Pack- und Poststationen oder sogenannte One-Stop-Boxen sein.

Zu Buchstabe e

Nach Absatz 1 Nr. 11 Buchst. l werden Vorhaben, die der Landesverteidigung dienen, nunmehr grundsätzlich als genehmigungsfreie Vorhaben eingestuft. Die damit verbundenen Erleichterungen sind angesichts der angestrebten Stärkung und Erweiterung der militärischen Infrastruktur geboten; wie auch schon beim bisherigen Kenntnisgabeverfahren fallen Vorhaben Privater, z. B. im Bereich der Rüstungsindustrie, nicht unter die Sonderregelung. Zudem hat sich im Zuge von Untersuchungen der Arbeitsabläufe in den oberen Bauaufsichtsbehörden gezeigt, dass aus baurechtlicher Sicht auf das Kenntnisgabeverfahren nach § 83 Abs. 4 für militärische Vorhaben verzichtet werden kann. Hierdurch kann der Arbeitsaufwand bei den oberen Bauaufsichtsbehörden verringert werden. Bei den Vorhaben, bei denen eine Umweltverträglichkeitsprüfung beziehungsweise eine entsprechende Vorprüfung erforderlich ist, kann – wie bisher – auf ein baurechtliches Verfahren als Trägerverfahren für die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht verzichtet werden; daher ist eine Ausnahme von der Genehmigungsfreistellung in Form der Zustimmung durch die obere Bauaufsichtsbehörde notwendig, wie dies in § 83 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 geregelt wird. Die Verantwortung für die Übereinstimmung der militärischen Vorhaben mit den baurechtlichen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften verbleibt wie bisher beim Vorhabenträger, der die Leitung regelmäßig geeigneten Fachkräften überträgt; hier bedarf es keiner bauaufsichtlichen Regelung. Der Vorhabenträger führt gegebenenfalls erforderliche Entscheidungen nach § 37 BauGB, für die die Struktur- und Genehmigungsdirektionen als höhere Verwaltungsbehörden zuständig bleiben, herbei; diese hat nach § 37 Abs. 2 Satz 2 BauGB die Gemeinde zu hören. Das Einvernehmen nach § 36 BauGB war bei diesen Vorhaben, die bislang im Kenntnisgabeverfahren behandelt wurden, entsprechend der Entscheidung des Obergerichts Rheinland-Pfalz vom 13. Mai 2014 (Az. 8 B 10342/14, juris) bereits bisher nicht erforderlich; hieran ändert sich durch die Gesetzesänderung nichts.

Der bisherige Buchstabe l wird Buchstabe m; aufgrund des neu eingefügten Buchstabens l wird die Verweisung in Buchstabe m angepasst.

Zu Nummer 10 (§ 63)

Nach der bisherigen Rechtslage, die auf den in der Vergangenheit eingereichten Papieranträgen basiert, werden die Bauanträge bei den Gemeindeverwaltungen abgegeben, die die Anträge unverzüglich an die unteren Bauaufsichtsbehörden weiterleiten. Im Flächenland Rheinland-Pfalz hat dies in den Landkreisen die häufig längeren Fahrten in die Kreisstädte erspart. Im Zuge der flächendeckenden Einführung des digitalen Baugenehmigungsverfahrens wurde deutlich, dass eine Umkehrung dieses Systems angezeigt ist; zukünftig sollen die Anträge elektronisch bei den Bauaufsichtsbehörden eingehen, die ihrerseits unverzüglich die Gemeinden informieren. Auf diesem Weg wird gewährleistet, dass die Gemeinden, die eine zentrale Rolle in den bauaufsichtlichen Verfahren einnehmen, weiterhin frühestmöglich alle erforderlichen Informationen erhalten, um ihre Planungshoheit effektiv ausüben zu können. Die Aufgaben und Befugnisse der Gemeinden, insbesondere bei der Prüfung der gesicherten Erschließung und der Einhaltung der Stellplatzverpflichtung sowie in Bezug auf das gemeindliche Einvernehmen, bleiben dabei unverändert. Vor dem Hintergrund der Vermeidung von (unnötigem) Prüfaufwand bei den Bauaufsichtsbehörden, z. B. in den Fällen, in denen ein Bauvorhaben aufgrund der fehlenden Erschließung nicht genehmigungsfähig ist, kommt aus zeitlicher Sicht der umgehenden Stellungnahme der Gemeinde (§ 63 Abs. 3 Satz 1 und § 66 Abs. 4 Satz 3) eine besondere Bedeutung zu.

Aufgrund der Änderung gilt das Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 Abs. 2 Satz 2 BauGB nun als erteilt, wenn es in der Regel nicht binnen zwei Monaten nach Eingang des Ersuchens der Bauaufsichtsbehörde verweigert wird. Gleiches gilt, sofern das Einvernehmen der Gemeinde aufgrund anderer bauplanungsrechtlicher Vorschriften erforderlich ist.

§ 65 Abs. 5 Satz 3, der auf eine Beteiligung nach landesrechtlichen Vorschriften abstellt, findet weiter keine Anwendung.

Nach der Änderung der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz sowie der Landesverordnung über Bauunterlagen und die bautechnische Prüfung durch das Landesgesetz zur Änderung baurechtlicher Vorschriften vom 3. Februar 2021 (GVBl. S. 66) stellt die di-

gitale Einreichung der Bauanträge rechtlich bereits den Normalfall dar. Nachdem bereits im Jahr 2020 im Zuge der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes die Grundsatzentscheidung getroffen wurde, im Rahmen des „Einer-für-Alle“-Prinzips die von Mecklenburg-Vorpommern, dem für das Themenfeld Bauen und Wohnen federführenden Land, entwickelten Online-Dienste nachzunutzen, erfolgte zunächst die Anpassung an das rheinland-pfälzische Landesrecht, sodass die Abgabe der Bauanträge bei den Gemeindeverwaltungen abgebildet werden konnte. Inzwischen hat das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern darüber informiert, dass hierdurch in Rheinland-Pfalz zusätzliche Kosten von ungefähr 430 000 EUR bei der erstmaligen Einrichtung sowie künftig jeweils bei jedem Update entstehen werden. Updates werden aufgrund der bundesweit Anwendung findenden Fortentwicklungen der Online-Dienste mindestens einmal jährlich erforderlich sein; insbesondere bei Rechtsänderungen kann sich die Notwendigkeit weiterer Updates ergeben. Gleichzeitig wird die IT-Struktur deutlich komplexer und fehleranfälliger; der zentrale Dateneingang bei den Bauaufsichtsbehörden ermöglicht dagegen erheblich effektivere Abläufe und Strukturen.

Im Ländervergleich ist festzustellen, dass auch aus diesen Gründen inzwischen die Bauordnungen der anderen Länder in Anpassung an die Musterbauordnung die Abgabe der Bauantragsunterlagen bei den Bauaufsichtsbehörden vorsehen, die jeweils die Gemeinden informieren und deren Stellungnahmen einholen.

Aufgrund des Verweises auf § 63 gilt dies künftig auch für Anträge nach § 9 Abs. 2 Satz 4 und § 69 Abs. 2 („separate“ Anträge auf Abweichung) sowie nach § 72 (Bauvorbescheid) und § 73 (Teilbaugenehmigung), ohne dass es einer ausdrücklichen Änderung bedarf.

Im Freistellungsverfahren sollen die Gemeinden weiterhin verfahrensführend sein; eine Änderung ist diesbezüglich nicht sinnvoll, da hier zunächst ausschließlich die Gemeinden über eine mögliche Baugenehmigungspflicht entscheiden.

Zu Nummer 11 (§ 65)

Die Änderung in Absatz 2 Satz 1 mit einer Verlängerung der Prüffrist von zehn auf 15 Arbeitstage ist Folge der Anpassung der Fristenregelungen in § 66 Abs. 5 Satz 3

(siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 12 Buchst. c). Es wird zudem klargestellt, dass die Frist nach Arbeitstagen der Behörde (also von Montag bis Freitag) zu bemessen ist; die Bauaufsichtsbehörde daher in der Regel mindestens drei Wochen Zeit für die Prüfung hat.

Zu Nummer 12 (§ 66)

Zu Buchstabe a

Antennenanlagen mit einer Höhe bis zu 20 m bedürfen im Außenbereich nach dem neu zu ergänzenden § 62 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b grundsätzlich keiner Baugenehmigung mehr. Darüber hinaus werden höhere Antennenanlagen mit einer Höhe von bis zu 50 m nunmehr, sofern sie nicht als ortsveränderliche Anlagen nach der neu einzufügenden Regelung des § 62 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. c genehmigungsfrei sind, mit der Maßgabe in das vereinfachte Genehmigungsverfahren überführt (§ 66 Abs. 2 Satz 3 neu), dass abweichend von Absatz 2 Satz 2 die Bescheinigung über die Gewährleistung der Standsicherheit ausreichend ist. Einbezogen sind notwendige Versorgungseinrichtungen und untergeordnete Bauteile wie Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie und kleine Windenergieanlagen, deren auch nachträgliche Anbringung sich regelmäßig innerhalb der Variationsbreite der Baugenehmigung bewegt.

Damit wird der Pakt für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung weiter umgesetzt. Die flächendeckende Versorgung mit leistungsfähigem Mobilfunk der neuesten Generation ist gemeinsame Zielsetzung der Gigabit-Strategien des Landes sowie des Bundes. Die durch die Bundesnetzagentur im Zuge von Frequenzvergaben formulierten Versorgungsaufgaben verlangen von den ausbauenden Unternehmen ungebrochene und perspektivisch noch steigende Ausbauaktivitäten. Vor diesem Hintergrund ist es geboten, die Realisierung von Mobilfunkanlagen zu erleichtern und zu beschleunigen. Sofern die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen, kann zudem nach der Ergänzung in § 67 Abs. 5 Satz 1 das Freistellungsverfahren durchgeführt werden.

Wesentlich ist dabei die Ergänzung in Absatz 5 Satz 2, mit der die Fiktion der Baugenehmigung nach Ablauf von drei Monaten (Absatz 5 Satz 6 neu) auf Antennenanlagen nach Absatz 2 Satz 3 erstreckt wird. Dies gilt nach der in Absatz 5 Satz 8 (neu) Halbsatz 2 einzufügenden Rückausnahme auch im bauplanungsrechtlichen Außenbereich.

Die Änderungen zur Beschleunigung des Ausbaus der Mobilfunkinfrastruktur stehen im Zusammenhang mit den Regelungen der Gigabit-Infrastrukturverordnung. Dabei wird die Frist für die Fiktion der Baugenehmigung auf drei Monate verkürzt (vergleiche Artikel 7 Abs. 5 Unterabs. 1 in Verbindung mit Artikel 8 Abs. 1 Unterabs. 1 der Gigabit-Infrastrukturverordnung), was durch Artikel 7 Abs. 12 der Gigabit-Infrastrukturverordnung ermöglicht wird.

Die Gigabit-Infrastrukturverordnung ist als unmittelbar geltendes Recht zu beachten. Hinzuweisen ist etwa auf die Frist für die Feststellung der Vollständigkeit des Antrags auf Genehmigung von 20 Arbeitstagen nach Eingang eines vollständigen Antrags (Artikel 7 Abs. 5 Unterabs. 2 der Gigabit-Infrastrukturverordnung) und die Genehmigungsfiktion (Artikel 8 Abs. 1 Unterabs. 1 der Gigabit-Infrastrukturverordnung).

Zu Buchstabe b

In Absatz 3 Satz 3 erfolgt aufgrund des neu eingefügten § 62 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. c eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe c

In Absatz 5 wird angelehnt an § 72 MBO der Beginn der Entscheidungsfrist über den Bauantrag und damit der Fristbeginn für die Fiktion der Baugenehmigung („gilt als erteilt“) geregelt, wenn nicht zeitgerecht entschieden wird.

Die Frist für die Entscheidung über den Bauantrag (Satz 2) beginnt nach dem neu eingefügten Satz 3 Halbsatz 1 15 Arbeitstage nach Eingang des Bauantrags bei der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde (Nummer 1). Zum Begriff des Arbeitstags siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 11. Verlangt die Bauaufsichtsbehörde gemäß § 65 Abs. 2 Satz 2 die Vervollständigung oder Nachbesserung der Bauunterlagen, beginnt die Frist hingegen 15 Arbeitstage nach Eingang der verlangten Unterlagen (Nummer 2).

Es wird dabei auf den Zeitpunkt des Eingangs der Bauunterlagen bei der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde abgestellt.

Die Bauaufsichtsbehörde hat aus Gründen der Bürgerfreundlichkeit und der Verwaltungsklarheit weiterhin die Vollständigkeit der vorzulegenden Bauunterlagen gegenüber den antragstellenden Personen zu bestätigen (Satz 1). Diese Feststellung ist jetzt aber nicht mehr maßgeblich für den Beginn der Entscheidungsfrist über den Bauantrag; hier gelten im Interesse der Beschleunigung nunmehr die beschriebenen festen Fristen. Entsprechend wird der Zeitraum für die Prüfung der Bauunterlagen auf Vollständigkeit nach § 65 Abs. 2 Satz 1 auf 15 Arbeitstage erhöht.

Die Ergänzung in Satz 3 Halbsatz 2 dient der Klarstellung, dass die Frist nach Halbsatz 1 Nr. 1 oder 2 auch dann Anwendung findet, wenn das Einvernehmen der Gemeinde vor Ablauf dieser Fristen erteilt wird.

Aufgrund des neu eingefügten Satzes 3 werden die bisherigen Sätze 3 bis 8 zu den Sätzen 4 bis 9; entsprechend werden auch die Verweise aktualisiert.

In Satz 7 Halbsatz 1 (neu) wird zugunsten der Bauherrschaft die Möglichkeit aufgenommen, auf den Eintritt der Genehmigungsfiktion zu verzichten. Denkbar sind z. B. Fälle, in denen aufgrund erforderlicher Umlanungen oder Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen weitere Unterlagen einzureichen sind und dies nicht vor Ablauf der Fiktionsfrist möglich ist. Die Bauaufsichtsbehörde wäre ansonsten gehalten, einen Bauantrag vor Ablauf der Fiktionsfrist abzulehnen.

Zu Nummer 13 (§ 67)

Zu Buchstabe a

Mit dem Absatz 1 angefügten Satz 3 werden zunächst Verfahrenserleichterungen für den Ausbau von Dachgeschossen geschaffen. Bisher ist der Ausbau von Dachgeschossen zu Wohnzwecken nur im Bereich qualifizierter Bebauungspläne dem Freistellungsverfahren zugewiesen, wenn er den Festsetzungen des für den Bereich maßgeblichen Bebauungsplans entspricht. Außerhalb von Bebauungsplangebieten ist dagegen ein vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren nach § 66 oder – soweit durch den Dachgeschossausbau das Gebäude nicht mehr unter § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 fällt – das reguläre Baugenehmigungsverfahren nach § 65 erforderlich.

In Bereichen nach § 34 BauGB hat der Dachgeschossausbau regelmäßig keine Auswirkungen auf das Tatbestandsmerkmal „Einfügen“ hinsichtlich des Maßes baulicher Nutzung, da sich die Kubatur des Gebäudes nicht wesentlich verändert. Damit ist das Risiko, dass ohne bauaufsichtliche Prüfung des Dachgeschossausbaus städtebauliche Missstände verursacht oder verschärft werden, sehr gering. Daher soll auch der Dachgeschossausbau im unbeplanten Innenbereich durch Satz 3 dem Freistellungsverfahren zugeordnet werden.

Soweit die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit aus Sicht der Gemeinde zweifelhaft ist, kann sie nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 in das vereinfachte Genehmigungsverfahren überleiten. In der relativen Vielzahl der unproblematischen Fälle könnte die Bauherrschaft nach Absatz 2 dagegen einen Monat nach Einreichen vollständiger Unterlagen bei der (Verbands-)Gemeindeverwaltung mit der Ausführung seines Vorhabens beginnen.

Den Belangen des Brandschutzes und der Standsicherheit wird dadurch entsprochen, dass auch im Freistellungsverfahren bautechnische Nachweise zu erstellen und gegebenenfalls zu prüfen sind.

Im Weiteren wird mit Absatz 1 Satz 3 das Freistellungsverfahren eröffnet für solche Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie, die bauplanungsrechtlich nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. b BauGB privilegiert zulässig sind auf einer Fläche längs von Autobahnen oder Schienenwegen des übergeordneten Netzes (§ 2 b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 27. Dezember 1993 – BGBl. I S. 2378 -2396-; 1994 I S. 2439 –, in der jeweils geltenden Fassung) mit mindestens zwei Hauptgleisen, jeweils in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 m, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn.

Zu Buchstabe b

Der bisherige Absatz 3 Satz 3 kann aufgrund der Entwicklung des digitalen Bauantrags entfallen. Sofern die Gemeinde erklärt, dass ein Baugenehmigungsverfahren durchzuführen ist und die Bauunterlagen nach Wunsch der Bauherrschaft als Bauantrag zu behandeln ist, hat die Gemeinde den Bauantrag umgehend an die Bauaufsichtsbehörde weiterzuleiten, die das Verfahren nach den allgemeinen Bestimmungen durchführt.

Zu Buchstabe c

Durch die Änderung der Bezüge auf § 63 in Absatz 4 ergibt sich, dass die Unterlagen im Freistellungsverfahren weiterhin bei der Gemeindeverwaltung einzureichen sind.

Zu Buchstabe d

Mit der Ergänzung in Absatz 5 Satz 1 wird – sofern die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen – das Freistellungsverfahren für Antennenanlagen bis 50 m Höhe (vergleiche § 66 Abs. 2 Satz 3) eröffnet. Es wird zudem hinsichtlich der vorzuhaltenden Unterlagen (Bescheinigung über Gewährleistung des Standsicherheitsnachweises ausreichend) in Satz 2 ebenfalls auf § 66 Abs. 2 Satz 3 verwiesen. Ebenso wird durch die Änderung der Bezüge auf § 63 klargestellt, dass auch im optionalen Freistellungsverfahren die Unterlagen weiterhin bei der Gemeindeverwaltung einzureichen sind.

Zu Nummer 14 (§ 68)

In Absatz 2 Satz 3 wird neben der weiterhin möglichen Zustellung der an Nachbarinnen und Nachbarn gerichteten Mitteilung über die Zulassung einer Abweichung die Möglichkeit ergänzt, dass die Bekanntgabe dieser Mitteilung nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 OZG erfolgen kann. Damit wird auch hier die Nutzung entsprechender Online-Portale im Sinne der fortschreitenden Digitalisierung ermöglicht (vergleiche die Änderungen in § 70 Abs. 3 und die Begründung zu Artikel 1 Nr. 24).

Zu Nummer 15 (§ 69)

§ 69 wird geändert, um Abweichungen von bauaufsichtlichen Anforderungen zu erleichtern.

Zu Buchstabe a

Absatz 1 Satz 1 ist derzeit als „Kann-Vorschrift“ ausgestaltet. Dabei werden hohe Anforderungen an die Zulässigkeit von Abweichungen gestellt. Unter anderem müssen die Abweichungen mit öffentlichen und privaten Belangen vereinbar sein; soll von einer technischen Anforderung abgewichen werden, ist der Bauaufsichtsbehörde nachzuweisen, dass dem Zweck dieser Anforderung auf andere Weise entsprochen wird. Wenn die Voraussetzungen bejaht werden, haben sich die unteren Bauaufsichtsbehörden im Regelfall für die Zulassung der Abweichung zu entscheiden, es sei denn,

besondere Umstände stünden dem entgegen (sogenanntes intendiertes Ermessen, vergleiche Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 6. August 2013, Az. 15 CS 13.1076, juris, Rn. 25). Diesem von der Rechtsprechung anerkannten intendierten Ermessen soll dadurch Rechnung getragen werden, dass Absatz 1 Satz 1 als „Soll-Vorschrift“ ausgestaltet wird. Damit ist klargestellt, dass Abweichungen regelmäßig dann erteilt werden, wenn die bauaufsichtlichen Anforderungen eingehalten werden, so z. B. auch bei der Schaffung zusätzlichen Wohnraums in bestehenden Gebäuden durch eine Änderung des Dachgeschosses oder durch die Errichtung zusätzlicher Geschosse.

Gleichwohl verbleibt noch Raum, eine Abweichung gerade von nachbarschützenden Vorschriften, die mit einer nennenswerten tatsächlichen und das sachliche Interesse der Bauherrin oder des Bauherrn überwiegenden Beeinträchtigung der Nachbarinnen und Nachbarn einherginge, nicht zuzulassen.

Durch die Schaffung des neuen Satzes 2 in Absatz 1 werden drei Regelbeispiele aufgenommen, die eine Vereinbarkeit mit den nach Satz 1 benannten Belangen intendieren:

Nummer 1 umfasst Vorhaben, die der Weiternutzung bestehender Gebäude dienen. Die Weiternutzung der vorhandenen Gebäudesubstanz rechtfertigt es, in der Regel von der Einhaltung bauordnungsrechtlicher Vorschriften im Einzelfall Abweichungen zu erteilen. Überwiegend werfen solche Vorhaben allenfalls planungsrechtliche Aspekte auf. Damit wird die Nutzung der vorhandenen Gebäudesubstanz insgesamt vereinfacht und unbürokratisch ermöglicht. Die Regelung ergänzt unter anderem die neuen gesetzlichen Abweichungen nach § 44 Abs. 8 bis 10.

Nummer 2 dient generell dem vereinfachten Ausbau erneuerbarer Energien beziehungsweise von Vorhaben zur Energieeinsparung. In der Regel werfen derartige Vorhaben (beispielsweise nachträgliche Maßnahmen zur Dämmung, Dachsanierungen, Errichtung von Solarenergieanlagen) in nur untergeordnetem Maße bauordnungsrechtliche Belange auf. Ihnen ist daher vor dem Hintergrund der Ausbauziele für erneuerbare Energien und dem Übereinkommen von Paris der Vereinten Nationen vom 12. Dezember 2015 ein entscheidendes Gewicht beizumessen.

Nummer 3 dient der Umsetzung des verbändeübergreifend vielfach geforderten Gebäudetyps E. Ungeachtet bestehender Fragen des Zivilrechts (Schuldrecht; Haftungsfragen) wird es experimentellen Vorhaben damit ermöglicht, im Einzelfall von bauordnungsrechtlichen Anforderungen der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz abzuweichen.

Die bisherigen Sätze 2 bis 4 in Absatz 1 werden zu den Sätzen 3 bis 5; zudem wird in den Sätzen 4 (neu) und 5 (neu) jeweils die Verweisung aktualisiert.

In Bezug auf die Anforderungen an die Barrierefreiheit baulicher Anlagen bleibt die spezielle Abweichungsregelung des § 51 Abs. 4 vorrangig.

Zu Buchstabe b

Die Ergänzung in Absatz 2 Satz 1 um einen Halbsatz folgt der Neuregelung in § 62 Abs. 1 Nr. 11 Buchst. I, wonach Vorhaben, die der Landesverteidigung dienen und keiner Umweltverträglichkeitsprüfung oder Vorprüfung bedürfen, genehmigungsfrei sind. § 69 Abs. 2 sieht jedoch bei genehmigungsfreien baulichen Anlagen eine Antragspflicht hinsichtlich erforderlicher Abweichungen vor. Das Ziel der Verringerung des Verwaltungsaufwands für Vorhaben, die der Landesverteidigung dienen, würde durch eine solche Antragspflicht konterkariert. Der neu eingefügte Halbsatz 2 nimmt daher Abweichungen für entsprechende Anlagen von der Antragspflicht aus; dies ist auch vor dem Hintergrund der baufachlichen Betreuung durch die entsprechenden Stellen des Bundes und der Länder gerechtfertigt.

Zu Nummer 16 (§ 74)

In Absatz 1 Satz 1 wird in Folge der Änderung in § 70 Abs. 3 Satz 1 (siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 24) ergänzt, dass die Frist letztlich für das Erlöschen der (Teil-)Baugenehmigung von vier Jahren im Falle deren Bekanntgabe nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 OZG in diesem Zeitpunkt beginnt.

Zu Nummer 17 (§ 76)

Vorübergehend aufgestellte ortsveränderliche Mobilfunkanlagen können insbesondere zur Gewährleistung der erforderlichen Netzabdeckung oder beim kurzfristigen

Entfall einer bestehenden Anlage als Zwischenlösung bis zur Umsetzung eines dauerhaften Standorts für eine Mobilfunkanlage erforderlich werden. Diese können aufgrund der Änderung des § 62 für eine Aufstellzeit von längstens 24 Monaten baugenehmigungsfrei aufgestellt werden. Eine Anwendung der Bestimmungen für Fliegende Bauten ist für diese Anlagen nicht erforderlich.

Zu Nummer 18 (§ 77)

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Änderungen der §§ 70 und 74 (Bekanntgabe nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 OZG, siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 24) beziehungsweise aufgrund des in § 66 Abs. 5 neu eingefügten Satzes 3.

Zu Nummer 19 (§ 83)

Zu Buchstabe a

Auch Anträge auf Zustimmung sollen zukünftig bei der Bauaufsichtsbehörde eingereicht werden (siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 10).

Zu Buchstabe b

Die Änderung in Absatz 4 Satz 1 Halbsatz 1 ergibt sich als Folgeänderung aus dem neu eingefügten § 62 Abs. 1 Nr. 11 Buchst. I, der die Genehmigungsfreiheit der militärischen Vorhaben, die keiner Umweltverträglichkeitsprüfung beziehungsweise Vorprüfung bedürfen, regelt (siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 9 Buchst. e).

Zu Nummer 20 (§ 86)

Die Änderung in Absatz 3 Satz 3 schafft mehr Flexibilität für die Organisation im Vermessungswesen, wo bauaufsichtliche Mitteilungen über Eintragungen in das Baulastenverzeichnis entgegengenommen werden. Diese Mitteilungen sind nicht mehr wie bisher zwingend dem zuständigen Vermessungs- und Katasteramt, sondern den Vermessungs- und Katasterbehörden nach § 2 Abs. 1 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen vom 20. Dezember 2000 (GVBl. S. 572, BS 219-1) in der jeweils geltenden Fassung zu übermitteln. Näheres hierzu wird in geeigneter Form festgelegt werden.

Zu Nummer 21 (§ 87)

Zur Klarstellung über die möglichen Regelungsinhalte der Feuerungsverordnung wird die Ermächtigungsgrundlage auf die in § 39 neu genannten Anlagen ausgeweitet.

Zu Nummer 22 (§ 89)

Die Ergänzung resultiert aus dem neu eingefügten § 66 Abs. 2 Satz 3.

Zu Nummer 23

Es handelt sich jeweils um eine redaktionelle Anpassung aufgrund der Änderungen in § 66 Abs. 5 Satz 2 und 3 (neu).

Zu Nummer 24

Nach § 70 Abs. 3 Satz 1 ist die Baugenehmigung der Bauherrin oder dem Bauherrn mit den mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Unterlagen zuzustellen. Maßgeblich sind die Verwaltungszustellungsgesetze von Land und Bund, die allerdings eine elektronische Form der Zustellung nicht in der Weise ermöglichen, wie sie die fortschreitende Digitalisierung des Baugenehmigungsverfahrens erfordert.

Deshalb wird in § 70 Abs. 3 Satz 1 ergänzend zur Zustellung die rechtssichere Möglichkeit eröffnet, die Baugenehmigung nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 OZG bekannt zu geben (vergleiche § 68 Abs. 2 Satz 3). Im Falle der Einrichtung und Nutzung eines entsprechenden Online-Dienstes, mit der zunehmend zu rechnen ist, kann die Baugenehmigung zum Abruf über das mit dem Nutzerkonto verbundene Postfach bereitgestellt werden; die Nutzenden oder ihre Bevollmächtigten sind entsprechend zu benachrichtigen. Die Baugenehmigung gilt am vierten Tag nach der Bereitstellung zum Abruf als bekannt gegeben.

Obschon § 9 Abs. 1 OZG nur für elektronische Verwaltungsakte gilt, ist diese Form der Bekanntgabe möglich auch für die nach wie vor der Schriftform bedürftige Baugenehmigung (§ 70 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 1). Denn eine durch Rechtsvorschrift angeordnete Schriftform kann bereits nach geltendem Recht durch die elektronische Form ersetzt werden, wie dies § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes vom 23. Dezember 1976 (GVBl. S. 308, BS 2010-3) in der jeweils geltenden Fassung in

Verbindung mit § 3 a Abs. 2 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vorsieht. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist (§ 3 a Abs. 2 Satz 2 VwVfG); die Schriftform kann auch ersetzt werden bei elektronischen Verwaltungsakten oder sonstigen elektronischen Dokumenten der Behörde, indem diese mit dem qualifizierten elektronischen Siegel der Behörde versehen werden (§ 3 a Abs. 3 Nr. 3 Buchst. a VwVfG). Die zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörden in Rheinland-Pfalz haben schon jetzt über den kostenfreien Basisdienst des Landes die Möglichkeit, eine qualifizierte elektronische Signatur zu nutzen; in Zukunft wird das qualifizierte elektronische Siegel der Behörde an Bedeutung gewinnen.

Im Ergebnis wird die Nutzbarkeit der digitalen Bauakte über die Einreichung des Bauantrags hinaus auf die Bekanntgabe der Baugenehmigung erweitert. Im Interesse größtmöglicher Rechtssicherheit bleibt die Schriftform der Baugenehmigung beibehalten und es werden die spezifischen Maßgaben des § 9 Abs. 1 OZG übernommen.

Darüber hinaus soll auch für die nach § 70 Abs. 3 Satz 2 erforderliche Übermittlung der Ausfertigung des Bauscheins an Nachbarinnen und Nachbarn, deren Einwendungen nicht entsprochen wurde oder die sich nicht innerhalb der Frist nach § 68 Abs. 2 Satz 3 geäußert haben, den nach § 74 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 1 genannten Verwaltungsakt über die Verlängerung der Geltungsdauer einer Baugenehmigung, die Unterlagen zu Typenprüfungen nach § 75 Abs. 2 Satz 4 sowie die Mitteilung an Nachbarinnen und Nachbarn nach § 68 Abs. 2 (siehe Artikel 1 Nr. 14) die Möglichkeit der Bekanntgabe nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 OZG eröffnet werden.

Über die Verweise auf die §§ 68, 70, 74 und 75 gilt dies auch für die Bekanntgabe und den Beginn der Geltungsdauer von Bauvorbescheiden (§ 72), Typenprüfungen (§ 75 a) sowie für die Bekanntgabe von Zustimmung nach § 83 Abs. 1.

Zu Nummer 25 (Inhaltsübersicht)

Aufgrund der Ergänzung der Überschrift des § 39 ist die Inhaltsübersicht entsprechend anzupassen.

Zu Artikel 2

Zu Nummer 1 (§ 3)

Die Ergänzung ist aufgrund des neuen § 8 Abs. 11 Satz 1 Nr. 5 LBauO erforderlich. Die Erleichterung hinsichtlich der Abstandsflächen greift nur innerhalb der bisherigen Dimensionen der baulichen Anlage. Um den Planenden aber auch den Bauaufsichtsbehörden einen Anhaltspunkt zu bieten, sind entsprechende Angaben in den Bauzeichnungen erforderlich.

Zu den Nummern 2 und 3 (§§ 4 und 7)

Bei den Änderungen in § 4 Abs. 2 Satz 1 und § 7 Abs. 6 Satz 1 handelt es sich jeweils um redaktionelle Anpassungen.

Zu Artikel 3

Artikel 3 regelt in Absatz 1 das Inkrafttreten des Gesetzes am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden zweiten Kalendermonats, um insbesondere den Bauaufsichtsbehörden ausreichend Zeit für die erforderlichen Anpassungen einzuräumen; soweit Verfahrensbestimmungen betroffen sind, wird als Zeitpunkt des Inkrafttretens – auch zur Anpassung des digitalen Baugenehmigungsverfahrens – der erste Tag des auf die Verkündung folgenden vierten Kalendermonats bestimmt. Die Verkündung erfolgt im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Rheinland-Pfalz.

Nach Absatz 2 gelten die Änderungen nicht für Bauanträge, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eingereicht worden sind. Bereits eingereichte Bauanträge werden nach dem bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens geltenden bisherigen Recht behandelt. Dadurch soll die nochmalige Durchführung bereits erfolgter Verfahrensschritte vermieden werden. Sofern durch das Änderungsgesetz Verfahrensvereinfachungen geschaffen werden, steht es den Bauherrinnen und Bauherren darüber hinaus frei, entsprechende Bauanträge zurückzunehmen und eine erneute Beantragung nach den dann geltenden Vorschriften einzuleiten.

Nach Absatz 3 kann die antragstellende Person verlangen, dass für Anträge, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingereicht wurden, die bisherige (materielle) Rechtslage Anwendung findet.

Entwurf Erstes Landesgesetz zur Änderung baurechtlicher Vorschriften - nichtamtliche Fassung -

(Änderungen Referentenentwurf / Streichungen) Stand: 17. April 2025

Auszug der bisherigen Fassung	Geänderte Fassung
Artikel 1 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz	
§ 6 Bebauung der Grundstücke	§ 6 Bebauung der Grundstücke
(1) Grundstücke, die mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, dürfen nur bebaut werden, wenn von ihnen keine Gefährdungen für die Umwelt, insbesondere die menschliche Gesundheit, ausgehen oder die Gefährdung nach Art der vorgesehenen Bebauung unschädlich ist. (2) ¹Gebäude dürfen nur errichtet werden, wenn gesichert ist, dass bis zum Beginn ihrer Benutzung - das Grundstück in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche liegt, eine öffentlich-rechtlich gesicherte Zufahrt zu einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche hat oder bei Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 des Baugesetzbuchs (BauGB) über einen befahrbaren Wirtschaftsweg erreichbar ist; ein nicht befahrbarer Wohnweg genügt, wenn der Brandschutz gewährleistet ist, - die erforderlichen Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen benutzbar sind. ²Als Sicherung der Zufahrt genügt eine Dienstbarkeit, wenn sie vor dem 1. Oktober 1974 begründet worden ist. (3) ¹ Ein Gebäude darf nur dann auf mehreren Grundstücken errichtet werden, wenn durch Baulast gesichert ist, dass sie für die Dauer der Bebauung als Grundstückseinheit zusammengefasst bleiben. ²Dabei bleiben vor die Außenwand geringfügig vortretende Gebäudeteile wie Dachvorsprünge außer Betracht. ³Satz 2 gilt auch für Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie und Maßnahmen zum Zwecke der Energieeinsparung, soweit sie die Vorgaben des § 8 Abs. 5 Satz 3 und 4 einhalten.	(1) Grundstücke, die mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, dürfen nur bebaut werden, wenn von ihnen keine Gefährdungen für die Umwelt, insbesondere die menschliche Gesundheit, ausgehen oder die Gefährdung nach Art der vorgesehenen Bebauung unschädlich ist. (2) ¹Gebäude dürfen nur errichtet werden, wenn gesichert ist, dass bis zum Beginn ihrer Benutzung - das Grundstück in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche liegt, eine öffentlich-rechtlich gesicherte Zufahrt zu einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche hat oder bei Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 6, 8 und 9 des Baugesetzbuchs (BauGB) über einen befahrbaren Wirtschaftsweg erreichbar ist; ein nicht befahrbarer Wohnweg genügt, wenn der Brandschutz gewährleistet ist, - die erforderlichen Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen benutzbar sind. ²Als Sicherung der Zufahrt genügt eine Dienstbarkeit, wenn sie vor dem 1. Oktober 1974 begründet worden ist. (3) ¹ Ein Gebäude darf nur dann auf mehreren Grundstücken errichtet werden, wenn durch Baulast gesichert ist, dass sie für die Dauer der Bebauung als Grundstückseinheit zusammengefasst bleiben. ²Dabei bleiben vor die Außenwand geringfügig vortretende Gebäudeteile wie Dachvorsprünge außer Betracht. ³Satz 2 gilt auch für Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie und Maßnahmen zum Zwecke der Energieeinsparung, soweit sie die Vorgaben des § 8 Abs. 5 Satz 3 und Abs. 11 Satz 1 Nr. 74 einhalten.

§ 8 Abstandsflächen	§ 8 Abstandsflächen
(1) ¹Vor Außenwänden oberirdischer Gebäude sind Flächen von Gebäuden freizuhalten (Abstandsflächen). ²Innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind Abstandsflächen nicht erforderlich vor Außenwänden, die an Grundstücksgrenzen errichtet werden, wenn nach planungsrechtlichen Vorschriften 1. das Gebäude ohne Grenzabstand gebaut werden muss oder 2. das Gebäude ohne Grenzabstand gebaut werden darf und öffentlich-rechtlich gesichert ist, dass auf dem Nachbargrundstück ebenfalls ohne Grenzabstand gebaut wird. ³Muss nach planungsrechtlichen Vorschriften mit Grenzabstand gebaut werden, ist aber auf dem Nachbargrundstück innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche ein Gebäude ohne Grenzabstand vorhanden, so kann zugelassen oder verlangt werden, dass ebenfalls ohne Grenzabstand gebaut wird. ⁴Muss nach planungsrechtlichen Vorschriften ohne Grenzabstand gebaut werden, ist aber auf dem Nachbargrundstück innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche ein Gebäude mit Grenzabstand vorhanden, so kann zugelassen oder verlangt werden, dass eine Abstandsfläche eingehalten wird. (2) ¹Die Abstandsflächen müssen auf dem Grundstück selbst liegen. ²Sie dürfen auch auf öffentlichen Verkehrs-, Grün- oder Wasserflächen liegen, jedoch nur bis zu deren Mitte. (3) Die Abstandsflächen vor Wänden, die einander gegenüberstehen, dürfen sich nicht überdecken; dies gilt nicht für 1. Wände, die in einem Winkel von mehr als 75° zueinander stehen, 2. Gebäude und andere bauliche Anlagen, die in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden. (4) ¹Die Tiefe der Abstandsfläche bemisst sich nach der Höhe der Wand oder des Wandteils (Wandhöhe); sie wird senkrecht zur Wand gemessen. ²Als Wandhöhe gilt das Maß von der Geländeoberfläche bis zur Schnittlinie der Wand mit der Dachhaut oder bis zum oberen Abschluss der Wand. ³Bei Wänden unter Giebelflächen gilt als oberer Abschluss der Wand die Waagrechte in Höhe der Schnittlinien nach Satz 2; liegen die Schnittlinien nicht auf einer Höhe, ist die Waagrechte in der Mitte zwischen den Schnittlinien, bei Pultdächern an der unteren Schnittlinie anzunehmen. ⁴Maßgebend ist die im Mittel gemessene Höhe der Wand oder des Wandteils. ⁵Zur Wandhöhe werden hinzugerechnet 1. voll die Höhe von a) Dächern und Dachteilen mit einer Dachneigung von mehr als 70°,	(1) ¹Vor Außenwänden oberirdischer Gebäude sind Flächen von Gebäuden freizuhalten (Abstandsflächen). ²Innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind Abstandsflächen nicht erforderlich vor Außenwänden, die an Grundstücksgrenzen errichtet werden, wenn nach planungsrechtlichen Vorschriften 1. das Gebäude ohne Grenzabstand gebaut werden muss oder 2. das Gebäude ohne Grenzabstand gebaut werden darf und öffentlich-rechtlich gesichert ist, dass auf dem Nachbargrundstück ebenfalls ohne Grenzabstand gebaut wird. ³Muss nach planungsrechtlichen Vorschriften mit Grenzabstand gebaut werden, ist aber auf dem Nachbargrundstück innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche ein Gebäude ohne Grenzabstand vorhanden, so kann zugelassen oder verlangt werden, dass ebenfalls ohne Grenzabstand gebaut wird. ⁴Muss nach planungsrechtlichen Vorschriften ohne Grenzabstand gebaut werden, ist aber auf dem Nachbargrundstück innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche ein Gebäude mit Grenzabstand vorhanden, so kann zugelassen oder verlangt werden, dass eine Abstandsfläche eingehalten wird. (2) ¹Die Abstandsflächen müssen auf dem Grundstück selbst liegen. ²Sie dürfen auch auf öffentlichen Verkehrs-, Grün- oder Wasserflächen liegen, jedoch nur bis zu deren Mitte. (3) Die Abstandsflächen vor Wänden, die einander gegenüberstehen, dürfen sich nicht überdecken; dies gilt nicht für 1. Wände, die in einem Winkel von mehr als 75° zueinander stehen, 2. Gebäude und andere bauliche Anlagen, die in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden. (4) ¹Die Tiefe der Abstandsfläche bemisst sich nach der Höhe der Wand oder des Wandteils (Wandhöhe); sie wird senkrecht zur Wand gemessen. ²Als Wandhöhe gilt das Maß von der Geländeoberfläche bis zur Schnittlinie der Wand mit der Dachhaut oder bis zum oberen Abschluss der Wand. ³Bei Wänden unter Giebelflächen gilt als oberer Abschluss der Wand die Waagrechte in Höhe der Schnittlinien nach Satz 2; liegen die Schnittlinien nicht auf einer Höhe, ist die Waagrechte in der Mitte zwischen den Schnittlinien, bei Pultdächern an der unteren Schnittlinie anzunehmen. ⁴Maßgebend ist die im Mittel gemessene Höhe der Wand oder des Wandteils. ⁵Zur Wandhöhe werden hinzugerechnet 1. voll die Höhe von a) Dächern und Dachteilen mit einer Dachneigung von mehr als 70°,

b) Giebelflächen, wenn die Summe der Dachneigungen mehr als 140° beträgt, sowie Giebelflächen von Pultdächern mit einer Dachneigung von mehr als 70°, 2. zu einem Drittel die Höhe von a) Dächern und Dachteilen mit einer Dachneigung von mehr als 45°, b) Dächern mit Dachgauben oder anderen Dachaufbauten, wenn diese zusammen mehr als halb so breit wie die Wand sind, c) Giebelflächen, die nicht unter Nummer 1 Buchst. b fallen. ⁶Nicht hinzugerechnet wird in den Fällen des Satzes 5 Nr. 1 Buchst. b und Nr. 2 Buchst. c die Höhe von Giebelflächen, die innerhalb eines Dreiecks mit einer in Höhe der Waagrechten nach Satz 3 anzunehmenden Grundlinie von 8 m Länge und mit 4 m Höhe liegen; dies gilt nicht, wenn Dachaufbauten weniger als 1,50 m von der Giebelfläche entfernt sind. ⁷Die Summe der Maße nach den Sätzen 2 bis 6 ergibt das Maß H. (5) ¹Für vor- oder zurücktretende Wandteile wird die Abstandsfläche gesondert ermittelt. ²Vor die Wand vortretende Gebäudeteile wie Pfeiler, Gesimse, Dachvorsprünge, Blumenfenster, Hauseingangstreppen und deren Überdachungen sowie untergeordnete Vorbauten wie Erker und Balkone bleiben bei der Bemessung der Tiefe der Abstandsfläche außer Betracht, wenn sie nicht mehr als 1,50 m vortreten; von der gegenüberliegenden Grundstücksgrenze müssen sie mindestens 2 m entfernt bleiben. ³Satz 2 gilt auch für Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie, die nur geringfügig hervortreten wie parallel zu Außenwänden oder Dachflächen angebrachte Solarmodule. ⁴Bei vor dem 1. Januar 1999 zulässigerweise errichteten Gebäuden sind Maßnahmen zum Zwecke der Energieeinsparung in den Abstandsflächen zulässig, soweit sie nicht mehr als 0,25 m vor die Außenwandfläche treten und die Bedachung um nicht mehr als 0,25 m parallel zur Dachfläche angehoben wird; sie dürfen darüber hinaus mit nach Satz 3 zulässigen Anlagen verbunden werden. (6) ¹Die Tiefe der Abstandsfläche beträgt 0,4 H, in Gewerbe- und Industriegebieten 0,25 H. ²In Kerngebieten sowie in Sondergebieten, die nicht der Erholung dienen, kann eine geringere Tiefe als 0,4 H zugelassen werden, wenn die Nutzung der Gebiete dies rechtfertigt. ³In allen Fällen muss die Tiefe der Abstandsfläche jedoch mindestens 3 m betragen. (7) ¹Vor Wänden aus brennbaren Baustoffen, die nicht mindestens feuerhemmend sind, sowie vor feuerhemmenden Wänden, die eine Außenfläche oder überwiegend eine Bekleidung aus normalentflammbaren Baustoffen haben, darf die Tiefe der Abstandsfläche 5 m nicht unterschreiten. ²Dies gilt nicht für Gebäude mit nicht mehr als zwei Geschossen über der Geländeoberfläche sowie für Wände von untergeordneten Vorbauten, wenn sie nicht mehr als 1,50 m vor die Flucht der vorderen oder hinteren	b) Giebelflächen, wenn die Summe der Dachneigungen mehr als 140° beträgt, sowie Giebelflächen von Pultdächern mit einer Dachneigung von mehr als 70°, 2. zu einem Drittel die Höhe von a) Dächern und Dachteilen mit einer Dachneigung von mehr als 45°, b) Dächern mit Dachgauben oder anderen Dachaufbauten, wenn diese zusammen mehr als halb so breit wie die Wand sind, c) Giebelflächen, die nicht unter Nummer 1 Buchst. b fallen. ⁶Nicht hinzugerechnet wird in den Fällen des Satzes 5 Nr. 1 Buchst. b und Nr. 2 Buchst. c die Höhe von Giebelflächen, die innerhalb eines Dreiecks mit einer in Höhe der Waagrechten nach Satz 3 anzunehmenden Grundlinie von 8 m Länge und mit 4 m Höhe liegen; dies gilt nicht, wenn Dachaufbauten weniger als 1,50 m von der Giebelfläche entfernt sind. ⁷Die Summe der Maße nach den Sätzen 2 bis 6 ergibt das Maß H. (5) ¹Für vor- oder zurücktretende Wandteile wird die Abstandsfläche gesondert ermittelt. ²Vor die Wand vortretende Gebäudeteile wie Pfeiler, Gesimse, Dachvorsprünge, Blumenfenster, Hauseingangstreppen und deren Überdachungen sowie untergeordnete Vorbauten wie Erker und Balkone bleiben bei der Bemessung der Tiefe der Abstandsfläche außer Betracht, wenn sie nicht mehr als 1,50 m vortreten; von der gegenüberliegenden Grundstücksgrenze müssen sie mindestens 2 m entfernt bleiben. ³Satz 2 gilt auch für Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie, die nur geringfügig hervortreten wie parallel zu Außenwänden oder Dachflächen angebrachte Solarmodule. ⁴Bei vor dem 1. Januar 1999 zulässigerweise errichteten Gebäuden sind Maßnahmen zum Zwecke der Energieeinsparung in den Abstandsflächen zulässig, soweit sie nicht mehr als 0,25 m vor die Außenwandfläche treten und die Bedachung um nicht mehr als 0,25 m parallel zur Dachfläche angehoben wird; sie dürfen darüber hinaus mit nach Satz 3 zulässigen Anlagen verbunden werden. (6) ¹Die Tiefe der Abstandsfläche beträgt 0,4 H, in Gewerbe- und Industriegebieten 0,25 H. ²In Kerngebieten sowie in Sondergebieten, die nicht der Erholung dienen, kann eine geringere Tiefe als 0,4 H zugelassen werden, wenn die Nutzung der Gebiete dies rechtfertigt. ³In allen Fällen muss die Tiefe der Abstandsfläche jedoch mindestens 3 m betragen. (7) ¹Vor Wänden aus brennbaren Baustoffen, die nicht mindestens feuerhemmend sind, sowie vor feuerhemmenden Wänden, die eine Außenfläche oder überwiegend eine Bekleidung aus normalentflammbaren Baustoffen haben, darf die Tiefe der Abstandsfläche 5 m nicht unterschreiten. ²Dies gilt nicht für Gebäude mit nicht mehr als zwei Geschossen über der Geländeoberfläche sowie für Wände von untergeordneten Vorbauten, wenn sie nicht mehr als 1,50 m vor die Flucht der vorderen oder hinteren
--	--

Außenwand des Nachbargebäudes vortreten und vom Nachbargebäude oder von der Grundstücksgrenze einen ihrer Ausladung entsprechenden Abstand, mindestens aber einen Abstand von 1 m einhalten. (8) ¹Für bauliche Anlagen, andere Anlagen und Einrichtungen, von denen Wirkungen wie von oberirdischen Gebäuden ausgehen, gelten die Absätze 1 bis 7 gegenüber Gebäuden und Grundstücksgrenzen entsprechend. ²Sie sind ohne eigene Abstandsflächen oder mit einer geringeren Tiefe der Abstandsflächen und in den Abstandsflächen von Gebäuden zulässig, wenn die Beleuchtung mit Tageslicht nicht erheblich beeinträchtigt wird und der Brandschutz gewährleistet ist. ³Ohne eigene Abstandsflächen und in den Abstandsflächen von Gebäuden sind Einfriedungen und Stützmauern bis zu 2 m Höhe, in Gewerbe- und Industriegebieten ohne Begrenzung der Höhe zulässig. (9) ¹Gegenüber Grundstücksgrenzen dürfen ohne Abstandsflächen oder mit einer geringeren Tiefe der Abstandsflächen 1. Garagen ohne Feuerstätten, 2. Gebäude und Anlagen zur örtlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser und 3. sonstige Gebäude ohne Aufenthaltsräume und Feuerstätten errichtet werden, wenn sie an den Grundstücksgrenzen oder in einem Abstand von bis zu 3 m von den Grundstücksgrenzen a) eine mittlere Wandhöhe von 3,20 m über der Geländeoberfläche nicht überschreiten, b) eine Länge von 12 m an einer Grundstücksgrenze nicht überschreiten und c) Dächer haben, die zur Grundstücksgrenze nicht mehr als 45° geneigt sind; Giebel an der Grundstücksgrenze dürfen eine Höhe von 4 m über der Geländeoberfläche nicht überschreiten. ²Die Höhen und Längen nach Satz 1 gelten nur für Wände und Wandteile, die in einem Winkel von nicht mehr als 75° zur Grundstücksgrenze stehen. ³Die Gebäude nach Satz 1 sind in den Abstandsflächen von anderen Gebäuden sowie ohne eigene Abstandsflächen oder mit einer geringeren Tiefe der Abstandsflächen gegenüber anderen Gebäuden zulässig, wenn der Brandschutz gewährleistet ist und die Beleuchtung von Aufenthaltsräumen mit Tageslicht nicht erheblich beeinträchtigt wird. ⁴Die Gebäude nach Satz 1 dürfen eine Länge von insgesamt 18 m an allen Grundstücksgrenzen nicht überschreiten; diese Begrenzung ist nicht nachbarschützend. ⁵Die Gebäude nach Satz 1 Nr. 1 und 3 dürfen auch einen Zugang zu einem anderen Gebäude haben und mit diesem im Bereich der Dächer baulich verbunden werden, wenn das andere Gebäude für sich betrachtet die erforderliche Abstandsfläche einhält. ⁶Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie sind auf den Dächern der Gebäude nach Satz 1 unter den Voraussetzungen des Absatzes 5 Satz 3 zulässig; sonstige Anlagen und Nutzungen (wie	Außenwand des Nachbargebäudes vortreten und vom Nachbargebäude oder von der Grundstücksgrenze einen ihrer Ausladung entsprechenden Abstand, mindestens aber einen Abstand von 1 m einhalten. (7)(9) ¹Für bauliche Anlagen, andere Anlagen und Einrichtungen, von denen Wirkungen wie von oberirdischen Gebäuden ausgehen, gelten die Absätze 1 bis 67 gegenüber Gebäuden und Grundstücksgrenzen entsprechend. ²Sie sind ohne eigene Abstandsflächen oder mit einer geringeren Tiefe der Abstandsflächen und in den Abstandsflächen von Gebäuden zulässig, wenn die Beleuchtung mit Tageslicht nicht erheblich beeinträchtigt wird und der Brandschutz gewährleistet ist. ³Ohne eigene Abstandsflächen und in den Abstandsflächen von Gebäuden sind Einfriedungen und Stützmauern bis zu 2 m Höhe, in Gewerbe- und Industriegebieten ohne Begrenzung der Höhe zulässig. (8)(9) ¹Gegenüber Grundstücksgrenzen dürfen ohne Abstandsflächen oder mit einer geringeren Tiefe der Abstandsflächen 1. Garagen ohne Feuerstätten, 2. Gebäude und Anlagen zur örtlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser und 3. sonstige Gebäude ohne Aufenthaltsräume und Feuerstätten errichtet werden, wenn sie an den Grundstücksgrenzen oder in einem Abstand von bis zu 3 m von den Grundstücksgrenzen a) eine mittlere Wandhöhe von 3,20 m über der Geländeoberfläche nicht überschreiten, b) eine Länge von 12 m an einer Grundstücksgrenze nicht überschreiten und c) Dächer haben, die zur Grundstücksgrenze nicht mehr als 45° geneigt sind; Giebel an der Grundstücksgrenze dürfen eine Höhe von 4 m über der Geländeoberfläche nicht überschreiten. ²Die Höhen und Längen nach Satz 1 gelten nur für Wände und Wandteile, die in einem Winkel von nicht mehr als 75° zur Grundstücksgrenze stehen. ³Die Gebäude nach Satz 1 sind in den Abstandsflächen von anderen Gebäuden sowie ohne eigene Abstandsflächen oder mit einer geringeren Tiefe der Abstandsflächen gegenüber anderen Gebäuden zulässig, wenn der Brandschutz gewährleistet ist und die Beleuchtung von Aufenthaltsräumen mit Tageslicht nicht erheblich beeinträchtigt wird. ⁴Die Gebäude nach Satz 1 dürfen eine Länge von insgesamt 18 m an allen Grundstücksgrenzen nicht überschreiten; diese Begrenzung ist nicht nachbarschützend. ⁵Die Gebäude nach Satz 1 Nr. 1 und 3 dürfen auch einen Zugang zu einem anderen Gebäude haben und mit diesem im Bereich der Dächer baulich verbunden werden, wenn das andere Gebäude für sich betrachtet die erforderliche Abstandsfläche einhält. ⁶Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie sind auf den Dächern der Gebäude nach Satz 1 unter den Voraussetzungen des Absatzes 5 Satz 3 zulässig; sonstige Anlagen und Nutzungen (wie
---	--

Dachterrassen) sind nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass ein Abstand von 3 m zu den Grundstücksgrenzen eingehalten wird. (10) Geringere Tiefen der Abstandsflächen können zugelassen werden - vor Wänden, die auf demselben Grundstück in einem Winkel von 75° oder weniger zueinander stehen, wenn es sich handelt um - Wände von Gebäuden, die nicht dem Wohnen dienen, - Wände von Wohngebäuden, in denen keine Fenster von Wohn- oder Schlafräumen angeordnet sind, - Wände derselben Wohnung zu einem eigenen Innenhof, - in überwiegend bebauten Gebieten, wenn die Gestaltung des Straßenbildes oder städtebauliche Verhältnisse dies erfordern, sofern die Beleuchtung mit Tageslicht und die Lüftung von Aufenthaltsräumen nicht erheblich beeinträchtigt werden und der Brandschutz gewährleistet ist. (11) Geringere Abstandsflächen sind zulässig, wenn sie aus zwingenden Festsetzungen eines Bebauungsplans, aus der Sonderregelung zur sparsamen und effizienten Nutzung von Energie nach § 248 BauGB oder aus einer örtlichen Bauvorschrift nach § 88 folgen und die Beleuchtung mit Tageslicht, die Lüftung und der Brandschutz gewährleistet sind; Entsprechendes gilt für größere Abstandsflächen. (12) ¹Wird in zulässiger Weise errichteten Gebäuden, deren Außenwände die nach diesem Gesetz erforderlichen Abstandsflächen gegenüber Grundstücksgrenzen nicht einhalten, Raum für die Wohnnutzung oder die Änderung und Entwicklung ansässiger, ortsüblicher Betriebe insbesondere des Weinbaus, Handwerks oder Gastgewerbes durch Ausbau oder Änderung der Nutzung geschaffen, gelten die Absätze 1 bis 4 und 6 nicht für diese Außenwände, wenn - die Gebäude in Gebieten liegen, die überwiegend dem Wohnen oder der Innenentwicklung von Städten und Gemeinden dienen, - die Gebäude eine erhaltenswerte Bausubstanz haben und - die äußere Gestalt des Gebäudes nicht oder nur unwesentlich verändert wird; Dachgauben und ähnliche Dachaufbauten, Fenster und sonstige Öffnungen in Dächern oder Wänden sind unbeschadet der §§ 30 und 32 so anzuordnen, dass von ihnen keine Belästigungen oder Störungen ausgehen können, die für die Nachbarinnen und Nachbarn unzumutbar sind. ²Satz 1 gilt nicht für Gebäude im Sinne des Absatzes 9.	Dachterrassen) sind nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass ein Abstand von 3 m zu den Grundstücksgrenzen eingehalten wird. (9)(10) Geringere Tiefen der Abstandsflächen können zugelassen werden - vor Wänden, die auf demselben Grundstück in einem Winkel von 75° oder weniger zueinander stehen, wenn es sich handelt um - Wände von Gebäuden, die nicht dem Wohnen dienen, - Wände von Wohngebäuden, in denen keine Fenster von Wohn- oder Schlafräumen angeordnet sind, - Wände derselben Wohnung zu einem eigenen Innenhof, - in überwiegend bebauten Gebieten, wenn die Gestaltung des Straßenbildes oder städtebauliche Verhältnisse dies erfordern, sofern die Beleuchtung mit Tageslicht und die Lüftung von Aufenthaltsräumen nicht erheblich beeinträchtigt werden und der Brandschutz gewährleistet ist. (10)(11) Geringere Abstandsflächen sind zulässig, wenn sie aus zwingenden Festsetzungen eines Bebauungsplans, aus der Sonderregelung zur sparsamen und effizienten Nutzung von Energie nach § 248 BauGB oder aus einer örtlichen Bauvorschrift nach § 88 folgen und die Beleuchtung mit Tageslicht, die Lüftung und der Brandschutz gewährleistet sind; Entsprechendes gilt für größere Abstandsflächen. (11) ¹Bei rechtmäßig bestehenden Gebäuden, deren Außenwände die nach diesem Gesetz erforderlichen Abstandsflächen nicht einhalten, sind abweichend von den Absätzen 1 bis 6 auch zulässig - Ausbau und Änderungen innerhalb des Gebäudes, - Nutzungsänderungen, - die Errichtung und Änderung von Vor- und Anbauten, die für sich genommen die Tiefe der Abstandsflächen nach Absatz 6 einhalten, - Aufstockungen und die Errichtung und Änderung von Aufbauten, wenn deren Abstandsflächen nicht über die Abstandsflächen des bestehenden Gebäudes hinausgehen, - der Ersatz von Gebäuden oder Gebäudeteilen bis zu den bisherigen Abmessungen; die Nummern 2 bis 4 bleiben unberührt, - die Errichtung vor die Außenwand vortretender Aufzüge, Treppen und Treppenräume, wenn zu Nachbargrenzen ein Abstand von mindestens 2 m eingehalten wird; sie sind in den Abstandsflächen von Gebäuden auf demselben Grundstück zulässig, wenn die Beleuchtung mit Tageslicht nicht erheblich beeinträchtigt wird und der Brandschutz gewährleistet ist, und - Maßnahmen zum Zwecke der Energieeinsparung und Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie, soweit sie insgesamt die Abstandsfläche um nicht mehr als 0,40 m verringern und die Bedachung um nicht mehr als 0,40 m parallel zur Dachfläche angehoben wird.
---	---

(13) ¹Bei Windenergieanlagen in nicht bebauten Gebieten beträgt die Tiefe der Abstandsfläche 0,2 H, mindestens die Länge des Rotorradius zuzüglich 3 m; das Maß H bemisst sich bei Windenergieanlagen nach ihrer Gesamthöhe im ruhenden Betriebszustand. ²Die Abstandsfläche ist ein Kreis um den geometrischen Mittelpunkt des Mastes. (14) Für Antennen einschließlich Masten im Außenbereich kann eine Tiefe der Abstandsfläche bis zu 0,2 H zugelassen werden.	²Satz 1 Nr. 1 bis 6 gilt nicht für Gebäude im Sinne des Absatzes 8. (12) ¹Wird in zulässiger Weise errichteten Gebäuden, deren Außenwände die nach diesem Gesetz erforderlichen Abstandsflächen gegenüber Grundstücksgrenzen nicht einhalten, Raum für die Wohnnutzung oder die Änderung und Entwicklung ansässiger, ortsüblicher Betriebe insbesondere des Weinbaus, Handwerks oder Gastgewerbes durch Ausbau oder Änderung der Nutzung geschaffen, gelten die Absätze 1 bis 4 und 6 nicht für diese Außenwände, wenn 1. die Gebäude in Gebieten liegen, die überwiegend dem Wohnen oder der Innenentwicklung von Städten und Gemeinden dienen, 2. die Gebäude eine erhaltenswerte Bausubstanz haben und 3. die äußere Gestalt des Gebäudes nicht oder nur unwesentlich verändert wird; Dachgauben und ähnliche Dachaufbauten, Fenster und sonstige Öffnungen in Dächern oder Wänden sind unbeschadet der §§ 30 und 32 so anzuordnen, dass von ihnen keine Belästigungen oder Störungen ausgehen können, die für die Nachbarinnen und Nachbarn unzumutbar sind. ²Satz 1 gilt nicht für Gebäude im Sinne des Absatzes 9. (12)(13) ¹Bei Windenergieanlagen in nicht bebauten Gebieten beträgt die Tiefe der Abstandsfläche 0,2 H, mindestens die Länge des Rotorradius zuzüglich 3 m; das Maß H bemisst sich bei Windenergieanlagen nach ihrer Gesamthöhe im ruhenden Betriebszustand. ²Die Abstandsfläche ist ein Kreis um den geometrischen Mittelpunkt des Mastes. (13)(14) ¹Antennenanlagen im Außenbereich einschließlich der Masten mit einer maximalen Breite des Mastes von 1,50 m und einer Gesamthöhe von nicht mehr als 50 m sind ohne eigene Abstandsflächen gegenüber anderen Grundstücken im Außenbereich zulässig. ²Für sonstige Antennenanlagen einschließlich Masten im Außenbereich kann eine Tiefe der Abstandsfläche bis zu 0,2 H zugelassen werden.
§ 15 Brandschutz	§ 15 Brandschutz
(1) Bauliche Anlagen müssen so angeordnet und beschaffen sein, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren und wirksame Löscharbeiten möglich sind. (2) ¹Baustoffe werden nach den Anforderungen an ihr Brandverhalten unterschieden in nicht brennbare, schwer entflammbare und normalentflammbare Baustoffe. ²Leicht entflammbare Baustoffe dürfen nicht verwendet	(1) Bauliche Anlagen müssen so angeordnet und beschaffen sein, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren und wirksame Löscharbeiten möglich sind. (2) ¹Baustoffe werden nach den Anforderungen an ihr Brandverhalten unterschieden in nicht brennbare, schwer entflammbare und normalentflammbare Baustoffe. ²Leicht entflammbare Baustoffe dürfen nicht verwendet

werden; dies gilt nicht, wenn sie durch Verbindung mit anderen Baustoffen nicht mehr leicht entflammbar sind.

(3) ¹Bauteile werden nach den Anforderungen an ihre Feuerwiderstandsfähigkeit unterschieden in feuerbeständige, hochfeuerhemmende und feuerhemmende Bauteile. ²Die Feuerwiderstandsfähigkeit bezieht sich bei tragenden und aussteifenden Bauteilen auf deren Standsicherheit im Brandfall, bei raumabschließenden Bauteilen auf deren Widerstand gegen die Brandausbreitung. ³Bauteile werden zusätzlich nach dem Brandverhalten ihrer Baustoffe unterschieden. ⁴Feuerbeständige Bauteile müssen mindestens in den wesentlichen Teilen aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen. ⁵Hochfeuerhemmende Bauteile, deren tragende und aussteifende Teile aus brennbaren Baustoffen bestehen, müssen allseitig mindestens eine brandschutztechnisch wirksame Bekleidung (Brandschutzbekleidung) und Dämmstoffe jeweils aus nicht brennbaren Baustoffen haben. ⁶Die Sätze 4 und 5 gelten nicht für Abschlüsse von Öffnungen. ⁷Abweichend von den Sätzen 4 und 5 sind Bauteile, die feuerbeständig oder hochfeuerhemmend sein müssen, aus brennbaren Baustoffen zulässig, sofern sie den Technischen Baubestimmungen nach § 87 a Abs. 2 entsprechen; dies gilt nicht für Wände nach § 30 Abs. 1 und in Gebäuden der Gebäudeklasse 5 für Wände nach § 34 Abs. 6 Satz 1.

(4) ¹Jede Nutzungseinheit mit einem oder mehreren Aufenthaltsräumen muss in jedem Geschoss über mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege erreichbar sein; beide Rettungswege dürfen jedoch innerhalb des Geschosses über denselben notwendigen Flur führen. ²Die Rettungswege müssen bei Nutzungseinheiten, die nicht zu ebener Erde liegen, über notwendige Treppen (§ 33 Abs. 1) führen. ³Bei Gebäuden, die nicht Hochhäuser sind, darf der zweite Rettungsweg über mit vorhandenen Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stellen (Oberkante der Brüstung eines notwendigen Fensters oder sonstige geeignete Stellen) führen; diese Stellen dürfen bei Gebäuden der Gebäudeklassen 2 und 3 nicht mehr als 8 m über der Geländeoberfläche liegen. ⁴Abweichend von Satz 1 genügt ein Rettungsweg,

1. wenn der Treppenraum der notwendigen Treppe so angeordnet und beschaffen ist, dass Feuer und Rauch nicht eindringen können (Sicherheitstreppenraum),
2. für eingeschossige Nutzungseinheiten, die zu ebener Erde liegen, wenn die Rettung über einen direkten Ausgang ins Freie möglich ist und keine Bedenken wegen der Personenrettung bestehen.

(5) Bauliche Anlagen, bei denen Blitzschlag leicht eintreten oder zu besonders schweren Folgen führen kann, sind mit dauernd wirksamen Blitzschutzanlagen zu versehen.

werden; dies gilt nicht, wenn sie durch Verbindung mit anderen Baustoffen nicht mehr leicht entflammbar sind.

(3) ¹Bauteile werden nach den Anforderungen an ihre Feuerwiderstandsfähigkeit unterschieden in feuerbeständige, hochfeuerhemmende und feuerhemmende Bauteile. ²Die Feuerwiderstandsfähigkeit bezieht sich bei tragenden und aussteifenden Bauteilen auf deren Standsicherheit im Brandfall, bei raumabschließenden Bauteilen auf deren Widerstand gegen die Brandausbreitung. ³Bauteile werden zusätzlich nach dem Brandverhalten ihrer Baustoffe unterschieden. ⁴Feuerbeständige Bauteile müssen mindestens in den wesentlichen Teilen aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen. ⁵Hochfeuerhemmende Bauteile, deren tragende und aussteifende Teile aus brennbaren Baustoffen bestehen, müssen allseitig mindestens eine brandschutztechnisch wirksame Bekleidung (Brandschutzbekleidung) und Dämmstoffe jeweils aus nicht brennbaren Baustoffen haben. ⁶Die Sätze 4 und 5 gelten nicht für Abschlüsse von Öffnungen. ⁷Abweichend von den Sätzen 4 und 5 sind Bauteile, die feuerbeständig oder hochfeuerhemmend sein müssen, aus brennbaren Baustoffen zulässig, sofern sie den Technischen Baubestimmungen nach § 87 a Abs. 2 entsprechen; dies gilt nicht für Wände nach § 30 Abs. 1 und in Gebäuden der Gebäudeklasse 5 für Wände nach § 34 Abs. 6 Satz 1.

(4) ¹Jede Nutzungseinheit mit einem oder mehreren Aufenthaltsräumen muss in jedem Geschoss über mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege erreichbar sein; beide Rettungswege dürfen jedoch innerhalb des Geschosses über denselben notwendigen Flur führen. ²Die Rettungswege müssen bei Nutzungseinheiten, die nicht zu ebener Erde liegen, über notwendige Treppen (§ 33 Abs. 1) führen. ³Bei Gebäuden, die nicht Hochhäuser sind, darf der zweite Rettungsweg über mit vorhandenen Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stellen (Oberkante der Brüstung eines notwendigen Fensters oder sonstige geeignete Stellen) führen; diese Stellen dürfen bei Gebäuden der Gebäudeklassen 2 und 3 nicht mehr als 8 m über der Geländeoberfläche liegen. ⁴Abweichend von Satz 1 genügt ein Rettungsweg,

1. wenn der Treppenraum der notwendigen Treppe so angeordnet und beschaffen ist, dass Feuer und Rauch nicht eindringen können (Sicherheitstreppenraum),
2. für eingeschossige Nutzungseinheiten, die zu ebener Erde liegen, wenn die Rettung über einen direkten Ausgang ins Freie möglich ist ~~und keine Bedenken wegen der Personenrettung bestehen.~~

(5) Bauliche Anlagen, bei denen Blitzschlag leicht eintreten oder zu besonders schweren Folgen führen kann, sind mit dauernd wirksamen Blitzschutzanlagen zu versehen.

§ 28 Außenwände	§ 28 Außenwände
(1) Nicht tragende Außenwände und nicht tragende Teile tragender Außenwände sind bei Gebäuden der Gebäudeklassen 4 und 5 aus nicht brennbaren Baustoffen oder als raumabschließende Bauteile feuerhemmend herzustellen. (2) ¹Außenflächen sowie Bekleidungen von Außenbauteilen einschließlich der Dämmstoffe und der Unterkonstruktionen sind so auszubilden, dass eine Brandausbreitung auf und in diesen Bauteilen ausreichend lang begrenzt ist. ²Sie müssen bei Gebäuden der Gebäudeklassen 4 und 5 schwer entflammbar sein und dürfen nicht brennend abfallen oder abtropfen; Dämmstoffe und Unterkonstruktionen aus normalentflammbaren Baustoffen sind zulässig, wenn die Anforderungen nach Satz 1 erfüllt sind. ³Abweichend von Satz 2 sind Außenwandbekleidungen, die den Technischen Baubestimmungen nach § 87 a Abs. 2 entsprechen, mit Ausnahme der Dämmstoffe, aus normalentflammbaren Baustoffen zulässig. ⁴Für Doppelfassaden sind bei Gebäuden der Gebäudeklassen 3 bis 5 gegen die Brandausbreitung besondere Vorkehrungen zu treffen; dies gilt für hinterlüftete Bekleidungen bei Gebäuden der Gebäudeklassen 4 und 5 entsprechend. ⁵Die Begrenzung der Brandausbreitung im Sinne von Satz 1 ist auch beim Anbringen von Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie zu berücksichtigen. ⁶§ 30 Abs. 7 Satz 1 bis 3 bleibt unberührt.	(1) ¹Nicht tragende Außenwände und nicht tragende Teile tragender Außenwände sind bei Gebäuden der Gebäudeklassen 4 und 5 aus nicht brennbaren Baustoffen oder als raumabschließende Bauteile feuerhemmend herzustellen. ²Satz 1 gilt nicht für Türen und Fenster, Fugendichtungen, brennbare Dämmstoffe in nicht brennbaren geschlossenen Profilen der Außenwandkonstruktionen sowie Kleinteile, die nicht zur Brandausbreitung beitragen. (2) ¹Außenflächen sowie Bekleidungen von Außenbauteilen einschließlich der Dämmstoffe und der Unterkonstruktionen sind so auszubilden, dass eine Brandausbreitung auf und in diesen Bauteilen ausreichend lang begrenzt ist. ²Sie müssen bei Gebäuden der Gebäudeklassen 4 und 5 schwer entflammbar sein und dürfen nicht brennend abfallen oder abtropfen; Dämmstoffe und Unterkonstruktionen aus normalentflammbaren Baustoffen sind zulässig, wenn die Anforderungen nach Satz 1 erfüllt sind. ³Abweichend von Satz 2 sind Außenwandbekleidungen, die den Technischen Baubestimmungen nach § 87 a Abs. 2 entsprechen, mit Ausnahme der Dämmstoffe, aus normalentflammbaren Baustoffen zulässig. ⁴Für Doppelfassaden sind bei Gebäuden der Gebäudeklassen 3 bis 5 gegen die Brandausbreitung besondere Vorkehrungen zu treffen; dies gilt für hinterlüftete Bekleidungen bei Gebäuden der Gebäudeklassen 4 und 5 entsprechend. ⁵Die Begrenzung der Brandausbreitung im Sinne von Satz 1 ist auch beim Anbringen von Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie zu berücksichtigen. ⁶§ 30 Abs. 7 Satz 1 bis 3 bleibt unberührt.
§ 30 Brandwände	§ 30 Brandwände
(1) Brandwände müssen als raumabschließende Bauteile feuerbeständig sein und aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen; sie müssen so beschaffen sein, dass sie bei einem Brand ihre Standsicherheit auch unter zusätzlicher mechanischer Beanspruchung nicht verlieren und die Brandausbreitung auf andere Gebäude oder Gebäudeabschnitte verhindern. (2) ¹Brandwände sind herzustellen zum Abschluss von Gebäuden, soweit die Abschlusswand in einem Abstand bis zu 2,50 m von der Nachbargrenze errichtet wird, es sei denn, dass ein Abstand von 5 m zu auf dem Nachbargrundstück bestehenden oder nach baurechtlichen Vorschriften zulässigen Gebäuden öffentlich-rechtlich gesichert ist; dies gilt nicht für Gebäude ohne Aufenthaltsräume, Toiletten oder Feuerstätten bis zu 50 m³ umbauten Raums,	(1) Brandwände müssen als raumabschließende Bauteile feuerbeständig sein und aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen; sie müssen so beschaffen sein, dass sie bei einem Brand ihre Standsicherheit auch unter zusätzlicher mechanischer Beanspruchung nicht verlieren und die Brandausbreitung auf andere Gebäude oder Gebäudeabschnitte verhindern. (2) ¹Brandwände sind herzustellen zum Abschluss von Gebäuden, soweit die Abschlusswand in einem Abstand bis zu 2,50 m von der Nachbargrenze errichtet wird, es sei denn, dass ein Abstand von 5 m zu auf dem Nachbargrundstück bestehenden oder nach baurechtlichen Vorschriften zulässigen Gebäuden öffentlich-rechtlich gesichert ist; dies gilt nicht für Gebäude ohne Aufenthaltsräume, Toiletten oder Feuerstätten bis zu 50 m³ umbauten Raums,

2. zum Abschluss von aneinander gereihten Gebäuden auf demselben Grundstück in Abständen von höchstens 60 m, bei Gebäuden, deren tragende Bauteile in den wesentlichen Teilen aus brennbaren Baustoffen bestehen, in Abständen von höchstens 40 m, 3. innerhalb ausgedehnter Gebäude in Abständen von höchstens 60 m; größere Abstände können zugelassen werden, wenn es die Benutzung des Gebäudes erfordert und der Brandschutz auf andere Weise gewährleistet ist; bei Gebäudetiefen von mehr als 40 m können besondere Anforderungen gestellt werden, 4. zwischen Wohngebäuden und angebauten land- oder forstwirtschaftlichen Betriebsgebäuden auf demselben Grundstück sowie zwischen dem Wohnteil oder Wohn- und Schlafräumen und dem land- oder forstwirtschaftlichen Betriebsteil eines Gebäudes. ²Gemeinsame Brandwände sind zulässig. ³Satz 1 gilt nicht für Außenwände und sonstige Abschlüsse von untergeordneten Vorbauten, wenn sie nicht mehr als 1,50 m vor die Flucht der vorderen oder hinteren Außenwand des Nachbargebäudes vortreten und vom Nachbargebäude oder von der Grundstücksgrenze einen ihrer Ausladung entsprechenden Abstand, mindestens aber einen Abstand von 1 m, einhalten. (3) ¹Anstelle von Brandwänden sind raumabschließende Wände zulässig, die 1. in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 bei Gebäuden der Gebäudeklassen 2 und 3 und in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 3 bei Gebäuden der Gebäudeklasse 3 hochfeuerhemmend sind, 2. in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 1 und 3 bei Gebäuden der Gebäudeklasse 4 auch unter zusätzlicher mechanischer Beanspruchung hochfeuerhemmend sind, 3. in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 4 feuerbeständig sind, wenn der umbaute Raum des Betriebsgebäudes oder des Betriebsteils nicht mehr als 2 000 m³ beträgt. ²Abweichend von Satz 1 Nr. 1 genügen in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 1 bei Gebäuden der Gebäudeklassen 2 und 3, deren tragende Bauteile aus brennbaren Baustoffen hergestellt sind, jeweils raumabschließende Wände aus brennbaren Baustoffen, deren Feuerwiderstand von innen nach außen dem feuerhemmender Wände und von außen nach innen dem feuerbeständiger Wände entspricht, mit einer gegen Brandeinwirkung widerstandsfähigen Bekleidung aus nicht brennbaren Baustoffen. ³Die Absätze 5 bis 9 gelten entsprechend. (4) ¹Brandwände und Wände, die anstelle von Brandwänden zulässig sind, müssen in einer Ebene durchgehend sein. ²Eine geschossweise versetzte Anordnung von Wänden zur Unterteilung eines Gebäudes anstelle von Brandwänden ist zulässig, wenn 1. die Nutzung des Gebäudes dies erfordert,	2. zum Abschluss von aneinander gereihten Gebäuden auf demselben Grundstück in Abständen von höchstens 60 m, bei Gebäuden, deren tragende Bauteile in den wesentlichen Teilen aus brennbaren Baustoffen bestehen, in Abständen von höchstens 40 m, 3. innerhalb ausgedehnter Gebäude in Abständen von höchstens 60 m; größere Abstände können zugelassen werden, wenn es die Benutzung des Gebäudes erfordert und der Brandschutz auf andere Weise gewährleistet ist; bei Gebäudetiefen von mehr als 40 m können besondere Anforderungen gestellt werden, 4. zwischen Wohngebäuden und angebauten land- oder forstwirtschaftlichen Betriebsgebäuden auf demselben Grundstück sowie zwischen dem Wohnteil oder Wohn- und Schlafräumen und dem land- oder forstwirtschaftlichen Betriebsteil eines Gebäudes. ²Gemeinsame Brandwände sind zulässig. ³Satz 1 gilt nicht für Außenwände und sonstige Abschlüsse von untergeordneten Vorbauten, wenn sie nicht mehr als 1,50 m vor die Flucht der vorderen oder hinteren Außenwand des Nachbargebäudes vortreten und vom Nachbargebäude oder von der Grundstücksgrenze einen ihrer Ausladung entsprechenden Abstand, mindestens aber einen Abstand von 1 m, einhalten. (3) ¹Anstelle von Brandwänden sind raumabschließende Wände zulässig, die 1. in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 bei Gebäuden der Gebäudeklassen 2 und 3 und in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 3 bei Gebäuden der Gebäudeklasse 3 hochfeuerhemmend sind, 2. in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 1 und 3 bei Gebäuden der Gebäudeklasse 4 auch unter zusätzlicher mechanischer Beanspruchung hochfeuerhemmend sind, 3. in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 4 feuerbeständig sind, wenn der umbaute Raum des Betriebsgebäudes oder des Betriebsteils nicht mehr als 2 000 m³ beträgt. ²Abweichend von Satz 1 Nr. 1 genügen in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 1 bei Gebäuden der Gebäudeklassen 2 und 3, deren tragende Bauteile aus brennbaren Baustoffen hergestellt sind, jeweils raumabschließende Wände aus brennbaren Baustoffen, deren Feuerwiderstand von innen nach außen dem feuerhemmender Wände und von außen nach innen dem feuerbeständiger Wände entspricht, mit einer gegen Brandeinwirkung widerstandsfähigen Bekleidung aus nicht brennbaren Baustoffen. ³Die Absätze 5 bis 9 gelten entsprechend. (4) ¹Brandwände und Wände, die anstelle von Brandwänden zulässig sind, müssen in einer Ebene durchgehend sein. ²Eine geschossweise versetzte Anordnung von Wänden zur Unterteilung eines Gebäudes anstelle von Brandwänden ist zulässig, wenn 1. die Nutzung des Gebäudes dies erfordert,
--	--

2. die Wände in der Bauart von Brandwänden hergestellt sind, 3. die Decken, soweit sie in Verbindung mit diesen Wänden stehen, feuerbeständig sind, aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen und keine Öffnungen haben, 4. die Bauteile, die diese Wände und Decken unterstützen, feuerbeständig sind und aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen, 5. die Außenwände innerhalb des Gebäudeabschnitts, in dem diese Wände angeordnet sind, in allen Geschossen feuerbeständig sind und 6. Öffnungen in den Außenwänden so angeordnet sind oder andere Vorkehrungen so getroffen sind, dass eine Brandübertragung in andere Brandabschnitte nicht möglich ist. ³Abweichend von Satz 2 Nr. 3 bis 5 genügen hinsichtlich der Feuerwiderstandsfähigkeit der Bauteile in den Fällen des Absatzes 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Satz 2 die dort genannten Anforderungen. ⁴Die Absätze 5 bis 9 gelten entsprechend. (5) ¹Müssen auf einem Grundstück Gebäude oder Gebäudeteile, die über Eck zusammenstoßen, durch eine Brandwand getrennt werden, so muss der Abstand der Brandwand von der inneren Ecke 5 m betragen, wenn nicht durch andere bauliche Vorkehrungen ein Feuerüberschlagsweg von 5 m gewährleistet ist. ²Dies gilt nicht, wenn die Gebäude oder Gebäudeteile in einem Winkel von mehr als 120° über Eck zusammenstoßen. (6) ¹Bei Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3 ist die Brandwand bis unmittelbar unter die Dachhaut zu führen. ²Bei Gebäuden der Gebäudeklassen 4 und 5 ist die Brandwand 0,30 m über Dach zu führen oder in Höhe der Dachhaut mit einer beiderseits 0,50 m auskragenden feuerbeständigen Platte aus nicht brennbaren Baustoffen abzuschließen; brennbare Teile des Daches dürfen nicht darüber hinweggeführt werden. (7) ¹Bauteile mit brennbaren Baustoffen dürfen Brandwände nicht überbrücken. ²Dies gilt auch für Anlagen und Leitungen mit brennbaren Materialien auf Dächern und an Außenwänden; sie müssen so angeordnet und beschaffen sein, dass ein Brand nicht auf andere Brandabschnitte, Gebäude oder Gebäudeteile übertragen werden kann. ³Außenbekleidungen von Gebäudeabschlusswänden nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 müssen einschließlich der Dämmstoffe und Unterkonstruktionen aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen. ⁴Bauteile dürfen in Brandwände nur so weit eingreifen, dass der verbleibende Wandquerschnitt feuerbeständig bleibt. ⁵Für Leitungen, Leitungsschlitze und Schornsteine gilt Satz 4 entsprechend.	2. die Wände in der Bauart von Brandwänden hergestellt sind, 3. die Decken, soweit sie in Verbindung mit diesen Wänden stehen, feuerbeständig sind, aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen und keine Öffnungen haben, 4. die Bauteile, die diese Wände und Decken unterstützen, feuerbeständig sind und aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen, 5. die Außenwände innerhalb des Gebäudeabschnitts, in dem diese Wände angeordnet sind, in allen Geschossen feuerbeständig sind und 6. Öffnungen in den Außenwänden so angeordnet sind oder andere Vorkehrungen so getroffen sind, dass eine Brandübertragung in andere Brandabschnitte nicht möglich ist. ³Abweichend von Satz 2 Nr. 3 bis 5 genügen hinsichtlich der Feuerwiderstandsfähigkeit der Bauteile in den Fällen des Absatzes 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Satz 2 die dort genannten Anforderungen. ⁴Die Absätze 5 bis 9 gelten entsprechend. (5) ¹Müssen auf einem Grundstück Gebäude oder Gebäudeteile, die über Eck zusammenstoßen, durch eine Brandwand getrennt werden, so muss der Abstand der Brandwand von der inneren Ecke 5 m betragen, wenn nicht durch andere bauliche Vorkehrungen ein Feuerüberschlagsweg von 5 m gewährleistet ist. ²Dies gilt nicht, wenn die Gebäude oder Gebäudeteile in einem Winkel von mehr als 120° über Eck zusammenstoßen. (6) ¹Bei Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3 ist die Brandwand bis unmittelbar unter die Dachhaut zu führen. ²Bei Gebäuden der Gebäudeklassen 4 und 5 ist die Brandwand 0,30 m über Dach zu führen oder in Höhe der Dachhaut mit einer beiderseits 0,50 m auskragenden feuerbeständigen Platte aus nicht brennbaren Baustoffen abzuschließen; brennbare Teile des Daches dürfen nicht darüber hinweggeführt werden. ³Satz 1 gilt für rechtmäßig bestehende Gebäude, die durch nachträglichen Dachausbau zur Schaffung von Wohnraum zu einem Gebäude der Gebäudeklasse 4 werden, entsprechend. (7) ¹Bauteile mit brennbaren Baustoffen dürfen Brandwände nicht überbrücken. ²Dies gilt auch für Anlagen und Leitungen mit brennbaren Materialien auf Dächern und an Außenwänden; sie müssen so angeordnet und beschaffen sein, dass ein Brand nicht auf andere Brandabschnitte, Gebäude oder Gebäudeteile übertragen werden kann. ³Außenbekleidungen von Gebäudeabschlusswänden nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 müssen einschließlich der Dämmstoffe und Unterkonstruktionen aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen. ⁴Bauteile dürfen in Brandwände nur so weit eingreifen, dass der verbleibende Wandquerschnitt feuerbeständig bleibt. ⁵Für Leitungen, Leitungsschlitze und Schornsteine gilt Satz 4 entsprechend.
---	--

(8) ¹Öffnungen in Brandwänden sind unzulässig. ²In Brandwänden innerhalb ausgedehnter Gebäude sind Öffnungen zulässig, wenn es die Nutzung des Gebäudes erfordert. ³Die Öffnungen müssen mit feuerbeständigen, dicht- und selbstschließendenden Abschlüssen versehen werden; Abweichungen können zugelassen werden, wenn der Brandschutz gewährleistet ist. (9) In Brandwänden können Teilflächen aus lichtdurchlässigen, nicht brennbaren Baustoffen zugelassen werden, wenn diese Einbauten feuerbeständig sind.	(8) ¹Öffnungen in Brandwänden sind unzulässig. ²In Brandwänden innerhalb ausgedehnter Gebäude sind Öffnungen zulässig, wenn es die Nutzung des Gebäudes erfordert. ³Die Öffnungen müssen mit feuerbeständigen, dicht- und selbstschließendenden Abschlüssen versehen werden; Abweichungen können zugelassen werden, wenn der Brandschutz gewährleistet ist. (9) In Brandwänden können Teilflächen aus lichtdurchlässigen, nicht brennbaren Baustoffen zugelassen werden, wenn diese Einbauten feuerbeständig sind.
§ 39 Feuerungs-, Wärme- und-Brennstoffversorgungsanlagen	§ 39 Feuerungsanlagen, sonstige Anlagen zur Wärmeerzeugung und Energiebereitstellung Feuerungs-, Wärme- und Brennstoffversorgungsanlagen
(1) ¹Feuerstätten und Abgasanlagen, wie Schornsteine, Abgasleitungen und Verbindungsstücke, (Feuerungsanlagen), Anlagen zur Abführung von Verbrennungsgasen ortsfester Verbrennungsmotoren sowie Behälter und Rohrleitungen für brennbare Gase und Flüssigkeiten müssen betriebssicher und brandsicher sein und dürfen auch sonst nicht zu Gefahren oder unzumutbaren Belästigungen führen können. ²Die Weiterleitung von Schall in fremde Räume muss ausreichend gedämmt sein. ³Abgasanlagen müssen leicht und sicher zu reinigen sein. (2) Für die Anlagen zur Verteilung von Wärme und zur Warmwasserversorgung gilt Absatz 1 Satz 1 und 2 entsprechend. (3) Feuerstätten, ortsfeste Verbrennungsmotoren und Verdichter sowie Behälter für brennbare Gase und Flüssigkeiten dürfen nur in Räumen aufgestellt werden, bei denen nach Lage, Größe, baulicher Beschaffenheit und Benutzungsart keine Gefahren entstehen. (4) ¹Die Abgase der Feuerstätten sind durch Abgasanlagen, die Verbrennungsgase ortsfester Verbrennungsmotoren durch Anlagen zur Abführung dieser Gase über Dach abzuleiten. ²Abgasanlagen sind in solcher Zahl und Lage und so herzustellen, dass die Feuerstätten des Gebäudes ordnungsgemäß angeschlossen werden können. ³Abweichungen von Satz 1 können zugelassen werden, wenn keine Gefahren oder unzumutbaren Belästigungen entstehen. (5) Gasfeuerstätten dürfen in Räumen nur aufgestellt werden, wenn durch besondere Vorrichtungen an den Feuerstätten oder durch Lüftungsanlagen sichergestellt ist, dass gefährliche Ansammlungen von unverbranntem Gas in den Räumen nicht entstehen.	(1) Feuerstätten und Abgasanlagen (Feuerungsanlagen) müssen betriebssicher und brandsicher sein. (2) Feuerstätten dürfen in Räumen nur aufgestellt werden, wenn nach der Art der Feuerstätte und nach Lage, Größe, baulicher Beschaffenheit und Nutzung der Räume Gefahren nicht entstehen. (3) ¹Abgase von Feuerstätten sind durch Abgasleitungen, Schornsteine und Verbindungsstücke (Abgasanlagen) so abzuführen, dass keine Gefahren oder unzumutbaren Belästigungen entstehen. ²Abgasanlagen sind in solcher Zahl und Lage und so herzustellen, dass die Feuerstätten des Gebäudes ordnungsgemäß angeschlossen werden können. ³Sie müssen leicht gereinigt werden können. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Feuerungsanlagen, die nach dem Stand der Technik ohne eine Einrichtung zur Ableitung der Abgase betrieben werden können. (4) ¹Behälter und Rohrleitungen für brennbare Gase und Flüssigkeiten müssen betriebssicher und brandsicher sein. ²Diese Behälter sowie feste Brennstoffe sind so aufzustellen oder zu lagern, dass keine Gefahren oder unzumutbaren Belästigungen entstehen. (5) Für ortsfeste Verbrennungsmotoren, Blockheizkraftwerke, Brennstoffzellen, Verdichter und Wasserstoff-Elektrolyseure sowie die Ableitung ihrer Prozessgase gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. (1) ¹Feuerstätten und Abgasanlagen, wie Schornsteine, Abgasleitungen und Verbindungsstücke, (Feuerungsanlagen), Anlagen zur Abführung von Verbrennungsgasen ortsfester Verbrennungsmotoren sowie Behälter und Rohrleitungen für brennbare Gase und Flüssigkeiten müssen betriebssicher und brandsicher sein und dürfen auch sonst nicht zu Gefahren oder unzumutbaren Belästigungen führen können. ²Die Weiterleitung von Schall in

(6) Brennstoffe sind so zu lagern, dass keine Gefahren oder unzumutbaren Belästigungen entstehen.	fremde Räume muss ausreichend gedämmt sein. ³Abgasanlagen müssen leicht und sicher zu reinigen sein. (2) Für die Anlagen zur Verteilung von Wärme und zur Warmwasserversorgung gilt Absatz 1 Satz 1 und 2 entsprechend. (3) Feuerstätten, ortsfeste Verbrennungsmotoren und Verdichter sowie Behälter für brennbare Gase und Flüssigkeiten dürfen nur in Räumen aufgestellt werden, bei denen nach Lage, Größe, baulicher Beschaffenheit und Benutzungsart keine Gefahren entstehen. (4) ¹Die Abgase der Feuerstätten sind durch Abgasanlagen, die Verbrennungsgase ortsfester Verbrennungsmotoren durch Anlagen zur Abführung dieser Gase über Dach abzuleiten. ²Abgasanlagen sind in solcher Zahl und Lage und so herzustellen, dass die Feuerstätten des Gebäudes ordnungsgemäß angeschlossen werden können. ³Abweichungen von Satz 1 können zugelassen werden, wenn keine Gefahren oder unzumutbaren Belästigungen entstehen. (5) Gasfeuerstätten dürfen in Räumen nur aufgestellt werden, wenn durch besondere Vorrichtungen an den Feuerstätten oder durch Lüftungsanlagen sichergestellt ist, dass gefährliche Ansammlungen von unverbranntem Gas in den Räumen nicht entstehen. (6) Brennstoffe sind so zu lagern, dass keine Gefahren oder unzumutbaren Belästigungen entstehen.
§ 44 Wohnungen	§ 44 Wohnungen
(1) ¹Jede Wohnung muss von anderen Wohnungen und fremden Räumen baulich abgeschlossen sein und einen eigenen, abschließbaren Zugang unmittelbar vom Freien, von einem Treppenraum, einem Flur oder einem anderen Vorraum haben. ²Wohnungen in Wohngebäuden mit nicht mehr als zwei Wohnungen brauchen nicht abgeschlossen zu sein. ³Wohnungen in Gebäuden, die nicht nur dem Wohnen dienen, müssen einen besonderen Zugang haben; gemeinsame Zugänge sind zulässig, wenn Gefahren oder unzumutbare Belästigungen für die Benutzerinnen und Benutzer der Wohnungen nicht entstehen. (2) ¹Wohnungen müssen durchlüftet werden können. ²Jede Wohnung mit mehreren Aufenthaltsräumen soll einen besonnten Wohn- oder Schlafraum haben. (3) ¹Jede Wohnung muss eine Küche oder Kochnische sowie einen Abstellraum haben. Fensterlose Küchen oder Kochnischen sind zulässig,	(1) ¹Jede Wohnung muss von anderen Wohnungen und fremden Räumen baulich abgeschlossen sein und einen eigenen, abschließbaren Zugang unmittelbar vom Freien, von einem Treppenraum, einem Flur oder einem anderen Vorraum haben. ²Wohnungen in Wohngebäuden mit nicht mehr als zwei Wohnungen brauchen nicht abgeschlossen zu sein. ³Wohnungen in Gebäuden, die nicht nur dem Wohnen dienen, müssen einen besonderen Zugang haben; gemeinsame Zugänge sind zulässig, wenn Gefahren oder unzumutbare Belästigungen für die Benutzerinnen und Benutzer der Wohnungen nicht entstehen. (2) ¹Wohnungen müssen durchlüftet werden können. ²Jede Wohnung mit mehreren Aufenthaltsräumen soll einen besonnten Wohn- oder Schlafraum haben. (3) ¹Jede Wohnung muss eine Küche oder Kochnische sowie einen Abstellraum haben. Fensterlose Küchen oder Kochnischen sind zulässig,

wenn sie für sich lüftbar sind. ²Der Abstellraum soll 6 m² groß sein; davon soll eine Abstellfläche von 1 m² innerhalb der Wohnung liegen. (4) Für Gebäude mit Wohnungen über dem zweiten Geschoss über der Geländeoberfläche sollen leicht erreichbare und stufenlos zugängliche Abstellräume für Kinderwagen, Fahrräder und Rollatoren hergestellt werden; § 51 Abs. 4 gilt entsprechend. (5) Für Gebäude mit mehr als zwei Wohnungen sollen ausreichend große Trockenräume eingerichtet werden. (6) Jede Wohnung in Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen soll einen eigenen Wasserzähler haben. (7) ¹In Wohnungen müssen Schlafräume und Kinderzimmer sowie Flure, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen, jeweils mindestens einen Rauchwarnmelder haben. ²Die Rauchwarnmelder müssen so eingebaut und betrieben werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird. ³Bestehende Wohnungen sind entsprechend auszustatten.	wenn sie für sich lüftbar sind. ²Der Abstellraum soll 6 m² groß sein; davon soll eine Abstellfläche von 1 m² innerhalb der Wohnung liegen. (4) Für Gebäude mit Wohnungen über dem zweiten Geschoss über der Geländeoberfläche sollen leicht erreichbare und stufenlos zugängliche Abstellräume für Kinderwagen, Fahrräder und Rollatoren hergestellt werden; § 51 Abs. 4 gilt entsprechend. (5) Für Gebäude mit mehr als zwei Wohnungen sollen ausreichend große Trockenräume eingerichtet werden. (6) Jede Wohnung in Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen soll einen eigenen Wasserzähler haben. (7) ¹In Wohnungen müssen Schlafräume und Kinderzimmer sowie Flure, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen, jeweils mindestens einen Rauchwarnmelder haben. ²Die Rauchwarnmelder müssen so eingebaut und betrieben werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird. ³Bestehende Wohnungen sind entsprechend auszustatten. (8) Werden Nutzungseinheiten mit Aufenthaltsräumen in rechtmäßig bestehenden Gebäuden in Wohnraum umgenutzt, sind auf bestehende Gebäude und Bauteile die Anforderungen der §§ 27, 28, 30 bis 32 für die Wohnnutzung nicht anzuwenden. (9) ¹Fallen rechtmäßig bestehende Gebäude aufgrund eines Dachgeschossausbaus oder einer Aufstockung zu Wohnzwecken nach § 2 Abs. 2 Satz 2 in die Gebäudeklasse 4, so sind für die bestehende Gebäudekonstruktion die Anforderungen an den Feuerwiderstand der tragenden und aussteifenden sowie raumabschließenden Bauteile der Gebäudeklasse 3 ausreichend, wenn 1. Nutzungseinheiten, die nicht zu ebener Erde liegen, Rettungswege nach § 15 Abs. 4 Satz 2 und 3 haben, 2. die Türen vom notwendigen Treppenraum zu Kellergeschossen mindestens feuerhemmend, rauchdicht und selbstschließend sind, 3. der notwendige Treppenraum nach § 34 Abs. 11 entrauchet werden kann und 4. Wohnungseingangstüren der neu geschaffenen Wohnungen mindestens feuerhemmend, rauchdicht und selbstschließend sind, sofern im notwendigen Treppenraum die notwendige Treppe oder Wand- und Deckenbekleidungen aus brennbaren Baustoffen bestehen oder die übrigen Türen des notwendigen Treppenraums nicht mindestens den Anforderungen nach § 34 Abs. 9 entsprechen. ²Beträgt die Aufstockung nicht mehr als ein Geschoss, so sind für dieses Geschoss die Anforderungen an den Feuerwiderstand der tragenden und aussteifenden sowie raumabschließenden Bauteile der Gebäudeklasse 3 ausreichend.
---	---

	(10) ¹Fallen rechtmäßig bestehende Gebäude aufgrund eines Dachgeschossausbaus oder einer Aufstockung um maximal zwei Geschosse zu Wohnzwecken nach § 2 Abs. 2 Satz 2 in die Gebäudeklasse 5, gilt Absatz 9 entsprechend, wenn die Höhe von 22 m nach § 2 Abs. 3 nicht überschritten wird und die Bauteile nach Absatz 9 Satz 1 und 2 die Anforderungen an tragende und aussteifende sowie raumabschließende Bauteile der Gebäudeklasse 4 erfüllen und im Treppenraum eine trockene Steigleitung vorhanden ist, sofern das Treppenauge eine lichte Breite von 0,15 m unterschreitet.
§ 47 Stellplätze und Garagen	§ 47 Stellplätze und Garagen
(1) ¹Bauliche Anlagen sowie andere Anlagen, bei denen ein Zugangs- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, dürfen nur errichtet werden, wenn Stellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden (notwendige Stellplätze). ²Ihre Zahl und Größe richtet sich nach Art und Zahl der vorhandenen und zu erwartenden Kraftfahrzeuge der Benutzerinnen und Benutzer sowie der Besucherinnen und Besucher der Anlagen; dabei ist die Möglichkeit der Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsmittel zu berücksichtigen. ³Statt der Stellplätze können Garagen hergestellt werden. ⁴Die Herstellung von Garagen anstelle von Stellplätzen kann verlangt werden, wenn die in Absatz 7 genannten Erfordernisse dies gebieten. ⁵Es kann zugelassen werden, dass die notwendigen Stellplätze oder Garagen innerhalb einer angemessenen Frist nach Fertigstellung der Anlagen hergestellt werden. ⁶Abstellplätze für Fahrräder sind herzustellen, soweit ein Zugangs- und Abgangsverkehr mit Fahrrädern zu erwarten ist; die Absätze 2, 3 und 9 gelten entsprechend. (2) ¹Werden bauliche Anlagen oder andere Anlagen, bei denen ein Zugangs- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, geändert oder ändert sich ihre Benutzung, so sind Stellplätze in solcher Zahl und Größe herzustellen, dass sie die infolge der Änderung zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeuge aufnehmen können. ²Dies gilt nicht, wenn Wohnraum in Gebäuden, deren Fertigstellung mindestens zwei Jahre zurückliegt, durch Wohnungsteilung, Änderung der Nutzung, Aufstocken oder durch Ausbau des Dachgeschosses geschaffen wird und die Herstellung von Stellplätzen oder Garagen auf dem Grundstück nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist; Absatz 4 ist in diesen Fällen nicht anwendbar. (3) ¹Die Stellplätze oder Garagen sind auf dem Grundstück oder, sofern öffentlich-rechtlich gesichert, auf einem in zumutbarer Entfernung liegenden anderen Grundstück herzustellen. ²Die Bauaufsichtsbehörde kann, wenn Gründe des Verkehrs dies erfordern, im Einzelfall bestimmen, ob die	(1) ¹Bauliche Anlagen sowie andere Anlagen, bei denen ein Zugangs- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, dürfen nur errichtet werden, wenn Stellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden (notwendige Stellplätze). ²Ihre Zahl und Größe richtet sich nach Art und Zahl der vorhandenen und zu erwartenden Kraftfahrzeuge der Benutzerinnen und Benutzer sowie der Besucherinnen und Besucher der Anlagen; dabei ist die Möglichkeit der Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsmittel oder alternativer Mobilitätskonzepte zu berücksichtigen. ³Statt der Stellplätze können Garagen hergestellt werden. ⁴Die Herstellung von Garagen anstelle von Stellplätzen kann verlangt werden, wenn die in Absatz 7 genannten Erfordernisse dies gebieten. ⁵Es kann zugelassen werden, dass die notwendigen Stellplätze oder Garagen innerhalb einer angemessenen Frist nach Fertigstellung der Anlagen hergestellt werden. ⁶Abstellplätze für Fahrräder sind herzustellen, soweit ein Zugangs- und Abgangsverkehr mit Fahrrädern zu erwarten ist; die Absätze 2, 3 und 9 gelten entsprechend. (2) ¹Werden bauliche Anlagen oder andere Anlagen, bei denen ein Zugangs- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, geändert oder ändert sich ihre Benutzung, so sind Stellplätze in solcher Zahl und Größe herzustellen, dass sie die infolge der Änderung zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeuge aufnehmen können. ²Dies gilt nicht, wenn Wohnraum in Gebäuden, deren Fertigstellung mindestens zwei Jahre zurückliegt, durch Wohnungsteilung, Änderung der Nutzung, Aufstocken oder durch Ausbau des Dachgeschosses geschaffen wird und die Herstellung von Stellplätzen oder Garagen auf dem Grundstück nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist; Absatz 4 ist in diesen Fällen nicht anwendbar. (3) ¹Die Stellplätze oder Garagen sind auf dem Grundstück oder, sofern öffentlich-rechtlich gesichert, auf einem in zumutbarer Entfernung liegenden anderen Grundstück herzustellen. ²Die Bauaufsichtsbehörde kann, wenn Gründe des Verkehrs dies erfordern, im Einzelfall bestimmen, ob die

Stellplätze oder Garagen auf dem zu bebauenden Grundstück oder einem anderen Grundstück herzustellen sind. (4) ¹Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich oder ist sie aufgrund einer Satzung nach § 88 Abs. 3 untersagt oder eingeschränkt, so kann die Bauherrin oder der Bauherr, wenn die Gemeinde zustimmt, die Verpflichtungen nach den Absätzen 1, 2 und 3 auch durch Zahlung eines Geldbetrags an die Gemeinde erfüllen. ²Der Geldbetrag darf 60 v. H. der durchschnittlichen Herstellungskosten der Parkeinrichtungen einschließlich der Kosten des Grunderwerbs nicht übersteigen. ³Die Höhe des Geldbetrags je Stellplatz oder Garage ist durch Satzung festzulegen. (5) Der Geldbetrag nach Absatz 4 ist in jeweils angemessenem Verhältnis und angemessener Reihenfolge zu verwenden: 1. zur Herstellung, Instandhaltung und Modernisierung von Parkeinrichtungen, 2. für investive Maßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs oder des Fahrradverkehrs, 3. für sonstige Maßnahmen, die den Bedarf an Parkeinrichtungen verringern. (6) Stellplätze und Garagen müssen von den öffentlichen Verkehrsflächen aus sicher und auf möglichst kurzem Weg zu erreichen sein; es kann gefordert werden, dass Hinweise angebracht werden. (7) ¹Stellplätze und Garagen dürfen die Herstellung der Spielplätze für Kleinkinder (§ 11) nicht behindern. ²Durch ihre Benutzung darf die Gesundheit nicht geschädigt sowie das Wohnen und Arbeiten, die Ruhe und Erholung in der Umgebung nicht unzumutbar beeinträchtigt werden. ³Das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern kann verlangt werden. (8) ¹Stellplätze, Garagen und ihre Nebenanlagen müssen verkehrssicher sein und entsprechend der Art und Zahl der abzustellenden Kraftfahrzeuge sowie der Gefährlichkeit der Treibstoffe den Anforderungen des Brandschutzes genügen. ²Abfließende Treibstoffe und Schmierstoffe müssen unschädlich beseitigt werden können. ³Garagen und ihre Nebenanlagen müssen gelüftet werden können. (9) Notwendige Stellplätze und Garagen dürfen ihrem Zweck nicht entfremdet werden.	Stellplätze oder Garagen auf dem zu bebauenden Grundstück oder einem anderen Grundstück herzustellen sind. (4) ¹Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich oder ist sie aufgrund einer Satzung nach § 88 Abs. 3 untersagt oder eingeschränkt, so kann die Bauherrin oder der Bauherr, wenn die Gemeinde zustimmt, die Verpflichtungen nach den Absätzen 1, 2 und 3 auch durch Zahlung eines Geldbetrags an die Gemeinde erfüllen. ²Der Geldbetrag darf 60 v. H. der durchschnittlichen Herstellungskosten der Parkeinrichtungen einschließlich der Kosten des Grunderwerbs nicht übersteigen. ³Die Höhe des Geldbetrags je Stellplatz oder Garage ist durch Satzung festzulegen. (5) Der Geldbetrag nach Absatz 4 ist in jeweils angemessenem Verhältnis und angemessener Reihenfolge zu verwenden: 1. zur Herstellung, Instandhaltung und Modernisierung von Parkeinrichtungen, 2. für investive Maßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs oder des Fahrradverkehrs, 3. für sonstige Maßnahmen, die den Bedarf an Parkeinrichtungen verringern. (6) Stellplätze und Garagen müssen von den öffentlichen Verkehrsflächen aus sicher und auf möglichst kurzem Weg zu erreichen sein; es kann gefordert werden, dass Hinweise angebracht werden. (7) ¹Stellplätze und Garagen dürfen die Herstellung der Spielplätze für Kleinkinder (§ 11) nicht behindern. ²Durch ihre Benutzung darf die Gesundheit nicht geschädigt sowie das Wohnen und Arbeiten, die Ruhe und Erholung in der Umgebung nicht unzumutbar beeinträchtigt werden. ³Das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern kann verlangt werden. (8) ¹Stellplätze, Garagen und ihre Nebenanlagen müssen verkehrssicher sein und entsprechend der Art und Zahl der abzustellenden Kraftfahrzeuge sowie der Gefährlichkeit der Treibstoffe den Anforderungen des Brandschutzes genügen. ²Abfließende Treibstoffe und Schmierstoffe müssen unschädlich beseitigt werden können. ³Garagen und ihre Nebenanlagen müssen gelüftet werden können. (9) Notwendige Stellplätze und Garagen dürfen ihrem Zweck nicht entfremdet werden.
§ 62 Genehmigungsfreie Vorhaben	§ 62 Genehmigungsfreie Vorhaben
(1) Unbeschadet einer nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigung bedürfen keiner Baugenehmigung das Errichten, Herstellen,	(1) Unbeschadet einer nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigung bedürfen keiner Baugenehmigung das Errichten, Herstellen,

Aufstellen, Anbringen oder Ändern von folgenden baulichen Anlagen, anderen Anlagen und Einrichtungen: 1. Gebäude a) Gebäude bis zu 50 m³, im Außenbereich bis zu 10 m³ umbauten Raums ohne Aufenthaltsräume, Toiletten oder Feuerstätten; ausgenommen sind Kulturdenkmäler und Gebäude in der Umgebung von Kultur- und Naturdenkmälern sowie Garagen, Verkaufs- und Ausstellungsstände, b) freistehende Gebäude ohne Unterkellerung und ohne Feuerstätten bis zu 100 m² Grundfläche und 6 m Firsthöhe, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb oder einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung dienen und nur zur Unterbringung von Sachen oder zum vorübergehenden, im Falle von ortsveränderlich genutzten und fahrbereit aufgestellten Anlagen auch zum dauerhaften Schutz von Tieren bestimmt sind, c) Gewächshäuser bis zu 6 m Firsthöhe, die einem landwirtschaftlichen Betrieb oder einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung dienen, und Einrichtungen zum vorübergehenden Schutz von Pflanzenkulturen im Erwerbsgarten- und Erwerbsobstbau, wie Hagelschutznetze, d) Kleinwochenendhäuser, Wohnwagen und Zelte auf genehmigten Camping- und Wochenendplätzen, e) Gartenlauben in Dauerkleingärten (§ 1 Abs. 3 und § 3 Abs. 2 des Bundeskleingartengesetzes), f) Garagen, überdachte Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder bis zu 50 m² Grundfläche und einer mittleren Wandhöhe der Außenwände von jeweils nicht mehr als 3,20 m, bei Wänden mit Giebeln einer Firsthöhe von nicht mehr als 4 m; ausgenommen sind Garagen, überdachte Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder im Außenbereich sowie in der Umgebung von Kultur- und Naturdenkmälern, g) Fahrgastunterstände des öffentlichen Personennahverkehrs; 2. Feuerungs- und andere Energieerzeugungsanlagen a) Feuerstätten, wenn sie nachweislich (Unternehmensbescheinigung) von einem Fachunternehmen errichtet werden; § 79 Abs. 2 bleibt unberührt, b) Abgasanlagen für Feuerstätten an Gebäuden sowie freistehende Abgasanlagen bis zu 10 m Höhe über der Geländeoberfläche; § 79 Abs. 2 bleibt unberührt, c) Blockheizkraftwerke in Gebäuden; § 79 Abs. 2 bleibt unberührt, d) Wärmepumpen und Brennstoffzellenheizgeräte; für Wärmepumpen und Brennstoffzellenheizgeräte, die Feuerstätten sind, gilt Buchstabe a, e) Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie in, an und auf Dach- und Außenwandflächen ausgenommen bei Hochhäusern sowie damit verbundene Nutzungsänderungen baulicher Anlagen;	Aufstellen, Anbringen oder Ändern von folgenden baulichen Anlagen, anderen Anlagen und Einrichtungen: 1. Gebäude a) Gebäude bis zu 50 m³, im Außenbereich bis zu 10 m³ umbauten Raums ohne Aufenthaltsräume, Toiletten oder Feuerstätten; ausgenommen sind Kulturdenkmäler und Gebäude in der Umgebung von Kultur- und Naturdenkmälern sowie Garagen, Verkaufs- und Ausstellungsstände, b) freistehende Gebäude ohne Unterkellerung und ohne Feuerstätten bis zu 100 m² Grundfläche und 6 m Firsthöhe, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb oder einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung dienen und nur zur Unterbringung von Sachen oder zum vorübergehenden, im Falle von ortsveränderlich genutzten und fahrbereit aufgestellten Anlagen auch zum dauerhaften Schutz von Tieren bestimmt sind, c) Gewächshäuser bis zu 6 m Firsthöhe, die einem landwirtschaftlichen Betrieb oder einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung dienen, und Einrichtungen zum vorübergehenden Schutz von Pflanzenkulturen im Erwerbsgarten- und Erwerbsobstbau, wie Hagelschutznetze, d) Kleinwochenendhäuser, Wohnwagen und Zelte auf genehmigten Camping- und Wochenendplätzen, e) Gartenlauben in Dauerkleingärten (§ 1 Abs. 3 und § 3 Abs. 2 des Bundeskleingartengesetzes), f) Garagen, überdachte Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder bis zu 50 m² Grundfläche und einer mittleren Wandhöhe der Außenwände von jeweils nicht mehr als 3,20 m, bei Wänden mit Giebeln einer Firsthöhe von nicht mehr als 4 m; ausgenommen sind Garagen, überdachte Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder im Außenbereich sowie in der Umgebung von Kultur- und Naturdenkmälern, g) Fahrgastunterstände des öffentlichen Personennahverkehrs; 2. Feuerungs- und andere Energieerzeugungsanlagen a) Feuerstätten, wenn sie nachweislich (Unternehmensbescheinigung) von einem Fachunternehmen errichtet werden; § 79 Abs. 2 bleibt unberührt, b) Abgasanlagen für Feuerstätten an Gebäuden sowie freistehende Abgasanlagen bis zu 10 m Höhe über der Geländeoberfläche; § 79 Abs. 2 bleibt unberührt, c) Blockheizkraftwerke in Gebäuden; § 79 Abs. 2 bleibt unberührt, d) Wärmepumpen und Brennstoffzellenheizgeräte; für Wärmepumpen und Brennstoffzellenheizgeräte, die Feuerstätten sind, gilt Buchstabe a, e) Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie in, an und auf Dach- und Außenwandflächen ausgenommen bei Hochhäusern sowie damit verbundene Nutzungsänderungen baulicher Anlagen;
--	--

gebäudeunabhängige Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie mit einer Höhe bis zu 3 m und einer Gesamtlänge bis zu 9 m in Gewerbe- und Industriegebieten; die Halbsätze 1 und 2 gelten im Außenbereich nur, wenn sie einem nach § 35 Abs. 1 BauGB zulässigen Vorhaben dienen; ausgenommen sind Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie auf oder an Kulturdenkmälern sowie in der Umgebung von Kultur- und Naturdenkmälern; 3. Leitungen und Anlagen für Lüftung, Wasser- und Energieversorgung, Abwasserbeseitigung und Fernmeldewesen a) Transformatoren-, Gasregler- und Gewässergütemessstationen bis zu 50 m³ umbauten Raums; ausgenommen sind Anlagen in der Umgebung von Kultur- und Naturdenkmälern, b) Wasser- und Warmwasserversorgungsanlagen in Gebäuden und auf Grundstücken, c) Abwasserbeseitigungsanlagen in Gebäuden und auf Grundstücken, d) Anlagen zur Verteilung von Wärme bei Wasserheizungsanlagen, e) Lüftungsleitungen, Leitungen von Warmluftheizungen und Klimaanlage, Installationsschächte und -kanäle, wenn sie weder Brandabschnitte noch in Gebäuden der Gebäudeklassen 4 und 5 Geschosse überbrücken, f) Energie- und Telekommunikationsanlagen in Gebäuden und auf Grundstücken, g) Ladestationen für elektrisch betriebene Kraftfahrzeuge einschließlich notwendiger Versorgungseinrichtungen außerhalb von Gebäuden; 4. Masten, Antennen und ähnliche bauliche Anlagen a) Blitzschutzanlagen, b) Antennenanlagen, einschließlich der Masten bis zu 15 m Höhe, auf Gebäuden gemessen ab dem Schnittpunkt der Anlage mit der Dachhaut, und notwendiger Versorgungseinrichtungen, sowie damit verbundene Nutzungsänderungen baulicher Anlagen; ausgenommen sind Parabolantennen auf oder an Kulturdenkmälern sowie in der	gebäudeunabhängige Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie mit einer Höhe bis zu 3 m und einer Gesamtlänge bis zu 9 m in Gewerbe- und Industriegebieten; die Halbsätze 1 und 2 gelten im Außenbereich nur, wenn sie einem nach § 35 Abs. 1 BauGB zulässigen Vorhaben dienen; ausgenommen sind Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie auf oder an Kulturdenkmälern sowie in der Umgebung von Kultur- und Naturdenkmälern; f) Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie im Geltungsbereich einer städtebaulichen oder einer Satzung nach § 88, die Regelungen über die Zulässigkeit, den Standort und die Größe der Anlage enthält, wenn sie den Festsetzungen der Satzung nicht widersprechen, g) Anlagen zur Wasserstofferzeugung, sofern der darin erzeugte Wasserstoff dem Eigenverbrauch in den baulichen Anlagen dient, für die sie errichtet werden, h) Anlagen zur Erzeugung und Nutzung von Wasserstoff sowie die zugehörigen Gasspeicher, bei denen die Prozessschritte Erzeugung und Nutzung in einem werksmäßig hergestellten Gerät kombiniert sind und die Speichermenge 20 kg nicht überschreitet; 3. Leitungen und Anlagen für Lüftung, Wasser- und Energieversorgung, Abwasserbeseitigung und Fernmeldewesen a) Transformatoren-, Gasregler- und Gewässergütemessstationen bis zu 50 m³ umbauten Raums; ausgenommen sind Anlagen in der Umgebung von Kultur- und Naturdenkmälern, b) Wasser- und Warmwasserversorgungsanlagen in Gebäuden und auf Grundstücken, c) Abwasserbeseitigungsanlagen in Gebäuden und auf Grundstücken, d) Anlagen zur Verteilung von Wärme bei Wasserheizungsanlagen, e) Lüftungsleitungen, Leitungen von Warmluftheizungen und Klimaanlage, Installationsschächte und -kanäle, wenn sie weder Brandabschnitte noch in Gebäuden der Gebäudeklassen 4 und 5 Geschosse überbrücken, f) Energie- und Telekommunikationsanlagen in Gebäuden und auf Grundstücken, g) Ladestationen für elektrisch betriebene Kraftfahrzeuge einschließlich notwendiger Versorgungseinrichtungen sowie damit verbundene Nutzungsänderungen außerhalb von Gebäuden; 4. Masten, Antennen und ähnliche bauliche Anlagen a) Blitzschutzanlagen, b) Antennenanlagen, einschließlich der Masten bis zu 15 m Höhe, auf Gebäuden gemessen ab dem Schnittpunkt der Anlage mit der Dachhaut, im Außenbereich freistehend mit einer Höhe bis zu 20 m und notwendiger Versorgungseinrichtungen, sowie damit verbundene Nutzungsänderungen baulicher Anlagen; ausgenommen sind
---	--

Umgebung von Kultur- und Naturdenkmälern; bei Antennenanlagen mit mehr als 10 m Höhe muss sich die Bauherrin oder der Bauherr vor Baubeginn die Standsicherheit der Maßnahme von einer Person nach § 66 Abs. 6 Satz 1 bestätigen lassen, c) Masten und Unterstützungen für Fernmeldeleitungen oder Leitungen zur Versorgung mit Elektrizität, für Sirenen sowie sonstige Masten bis zu 10 m Höhe, d) Unterstützungen von Seilbahnen, die der Lastenbeförderung dienen und nicht über öffentliche Verkehrsflächen führen, e) Signalhochbauten des amtlichen Vermessungswesens, f) Windenergieanlagen bis zu einer Gesamthöhe von 10 m, auf Dächern bis zu einer Gesamthöhe von 2 m, in Gewerbe- und Industriegebieten sowie im Außenbereich, wenn sie einem nach § 35 Abs. 1 BauGB zulässigen Vorhaben dienen, einschließlich der damit verbundenen Nutzungsänderungen baulicher Anlagen; es gelten die Anforderungen des § 66 Abs. 3 Satz 4 und 5; ausgenommen sind Windenergieanlagen auf oder an Kulturdenkmälern sowie in der Umgebung von Kultur- und Naturdenkmälern; 5. Behälter, Wasserbecken a) Wasserbecken im Freien bis zu 100 m³ Rauminhalt, außer im Außenbereich, b) Behälter bis zu 50 m³ Behälterinhalt und bis zu 3 m Höhe, im Außenbereich nur, wenn sie einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb oder einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung dienen; ausgenommen sind Behälter für Gase, Behälter für brennbare und wassergefährdende Flüssigkeiten mit mehr als 10 m³ Behälterinhalt sowie Behälter mit mehr als 5 m³ Behälterinhalt in der Umgebung von Kultur- und Naturdenkmälern, c) ortsfeste Behälter für verflüssigte Gase mit weniger als 3 t Fassungsvermögen und nicht verflüssigte Gase bis zu 5 m³ Behälterinhalt, d) landwirtschaftliche Fahrsilos; 6. Einfriedungen, Stützmauern, Brücken, Durchlässe a) Einfriedungen; ausgenommen sind Einfriedungen im Außenbereich sowie in der Umgebung von Kultur- und Naturdenkmälern, b) Stützmauern bis zu 2 m Höhe über der Geländeoberfläche,	Parabolantennen auf oder an Kulturdenkmälern sowie in der Umgebung von Kultur- und Naturdenkmälern; bei Antennenanlagen mit mehr als 10 m Höhe muss sich die Bauherrin oder der Bauherr vor Baubeginn die Standsicherheit der Maßnahme von einer Person nach § 66 Abs. 6 Satz 1 bestätigen lassen, c) ortsveränderliche Antennenanlagen, die für längstens 24 Monate aufgestellt werden; bei Masten mit mehr als 10 m Höhe ist die geplante Aufstellung der Bauaufsichtsbehörde und der Gemeinde frühzeitig anzuzeigen und muss sich die Bauherrin oder der Bauherr vor Baubeginn die Standsicherheit der Maßnahme von einer Person nach § 66 Abs. 6 Satz 1 bestätigen lassen, d) Masten und Unterstützungen für Fernmeldeleitungen oder Leitungen zur Versorgung mit Elektrizität, für Sirenen sowie sonstige Masten bis zu 10 m Höhe, e) Unterstützungen von Seilbahnen, die der Lastenbeförderung dienen und nicht über öffentliche Verkehrsflächen führen, f) Signalhochbauten des amtlichen Vermessungswesens, g) Windenergieanlagen bis zu einer Gesamthöhe von 10 m, auf Dächern bis zu einer Gesamthöhe von 2 m, in Gewerbe- und Industriegebieten sowie im Außenbereich, wenn sie einem nach § 35 Abs. 1 BauGB zulässigen Vorhaben dienen, einschließlich der damit verbundenen Nutzungsänderungen baulicher Anlagen; es gelten die Anforderungen des § 66 Abs. 3 Satz 4 und 5; ausgenommen sind Windenergieanlagen auf oder an Kulturdenkmälern sowie in der Umgebung von Kultur- und Naturdenkmälern; 5. Behälter, Wasserbecken a) Wasserbecken im Freien bis zu 100 m³ Rauminhalt, außer im Außenbereich, b) Behälter bis zu 50 m³ Behälterinhalt und bis zu 3 m Höhe, im Außenbereich nur, wenn sie einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb oder einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung dienen; ausgenommen sind Behälter für Gase, Behälter für brennbare und wassergefährdende Flüssigkeiten mit mehr als 10 m³ Behälterinhalt sowie Behälter mit mehr als 5 m³ Behälterinhalt in der Umgebung von Kultur- und Naturdenkmälern, c) ortsfeste Behälter für verflüssigte Gase mit weniger als 3 t Fassungsvermögen und nicht verflüssigte Gase bis zu 5 m³ Behälterinhalt, d) landwirtschaftliche Fahrsilos; 6. Einfriedungen, Stützmauern, Brücken, Durchlässe a) Einfriedungen; ausgenommen sind Einfriedungen im Außenbereich sowie in der Umgebung von Kultur- und Naturdenkmälern, b) Stützmauern bis zu 2 m Höhe über der Geländeoberfläche,
--	---

c) Durchlässe und Brücken bis zu 5 m lichte Weite; ausgenommen sind Überbrückungen zwischen Gebäuden, d) Weidezäune sowie offene Einfriedungen im Außenbereich, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb oder einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung etwa zum Schutz von land- oder forstwirtschaftlichen Kulturen, dem Schutz von Wildgehegen zu Jagd Zwecken oder dem Schutz von Verkehrswegen dienen; ausgenommen sind Einfriedungen in der Umgebung von Kultur- und Naturdenkmälern; 7. bauliche Anlagen in Gärten und zur Freizeitgestaltung a) Sprungschanzen und -türme bis zu 5 m Höhe, b) luftgetragene Schwimmbeckenüberdachungen bis zu 100 m² Grundfläche, außer im Außenbereich sowie in der Umgebung von Kultur- und Naturdenkmälern, c) bauliche Anlagen, die der Gartengestaltung oder der zweckentsprechenden Einrichtung von Sport- und Spielplätzen dienen, wie Pergolen, Trockenmauern, Tore für Ballspiele; ausgenommen sind bauliche Anlagen in der Umgebung von Kulturdenkmälern sowie in historischen Park- und Gartenanlagen, d) Hochsitze mit einer Nutzfläche bis zu 4 m²; 8. Werbeanlagen, Warenautomaten, Hinweisschilder a) Werbeanlagen bis zu 1 m² Größe, soweit durch Satzung nach § 88 Abs. 1 keine andere Größe bestimmt ist, b) Werbeanlagen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen, wie Aus- und Schlussverkäufe, Märkte, Messen und Heimatfeste, für die Dauer der Veranstaltung, c) Werbeanlagen, die an der Stätte der Leistung vorübergehend angebracht oder aufgestellt sind, soweit sie nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind, d) Hinweisschilder des Landesbetriebs Mobilität, Kreiswappenschilder und Gemeindewappenschilder am Ortsein- und -ausgang, e) Warenautomaten, wenn sie in räumlicher Verbindung mit einer offenen Verkaufsstelle stehen; 9. sonstige vorübergehend aufgestellte oder genutzte Anlagen a) Gerüste, b) Baustelleneinrichtungen einschließlich der Lager- und Schutzhallen sowie der zum vorübergehenden Aufenthalt dienenden Unterkünfte (Baubuden), c) bauliche Anlagen, die für höchstens drei Monate auf genehmigtem Messe- und Ausstellungsgelände errichtet werden, ausgenommen sind Fliegende Bauten,	c) Durchlässe und Brücken bis zu 5 m lichte Weite; ausgenommen sind Überbrückungen zwischen Gebäuden, d) Weidezäune sowie offene Einfriedungen im Außenbereich, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb oder einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung etwa zum Schutz von land- oder forstwirtschaftlichen Kulturen, dem Schutz von Wildgehegen zu Jagd Zwecken oder dem Schutz von Verkehrswegen dienen; ausgenommen sind Einfriedungen in der Umgebung von Kultur- und Naturdenkmälern; 7. bauliche Anlagen in Gärten und zur Freizeitgestaltung a) Sprungschanzen und -türme bis zu 5 m Höhe, b) luftgetragene Schwimmbeckenüberdachungen bis zu 100 m² Grundfläche, außer im Außenbereich sowie in der Umgebung von Kultur- und Naturdenkmälern, c) bauliche Anlagen, die der Gartengestaltung oder der zweckentsprechenden Einrichtung von Sport- und Spielplätzen dienen, wie Pergolen, Trockenmauern, Tore für Ballspiele; ausgenommen sind bauliche Anlagen in der Umgebung von Kulturdenkmälern sowie in historischen Park- und Gartenanlagen, d) Hochsitze mit einer Nutzfläche bis zu 4 m²; 8. Werbeanlagen, Warenautomaten, Hinweisschilder a) Werbeanlagen bis zu 1 m² Größe, soweit durch Satzung nach § 88 Abs. 1 keine andere Größe bestimmt ist, b) Werbeanlagen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen, wie Aus- und Schlussverkäufe, Märkte, Messen und Heimatfeste, für die Dauer der Veranstaltung, c) Werbeanlagen, die an der Stätte der Leistung vorübergehend angebracht oder aufgestellt sind, soweit sie nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind, d) Hinweisschilder des Landesbetriebs Mobilität, Kreiswappenschilder und Gemeindewappenschilder am Ortsein- und -ausgang, e) Warenautomaten einschließlich Paketstationen und ähnliche Anlagen; wenn sie in räumlicher Verbindung mit einer offenen Verkaufsstelle stehen; 9. sonstige vorübergehend aufgestellte oder genutzte Anlagen a) Gerüste, b) Baustelleneinrichtungen einschließlich der Lager- und Schutzhallen sowie der zum vorübergehenden Aufenthalt dienenden Unterkünfte (Baubuden), c) bauliche Anlagen, die für höchstens drei Monate auf genehmigtem Messe- und Ausstellungsgelände errichtet werden, ausgenommen sind Fliegende Bauten,
--	---

d) Behelfsbauten, die der Landesverteidigung, dem Katastrophenschutz, der Unfallhilfe oder die der Abwehr sonstiger außergewöhnlicher Ereignisse zum Schutz der Bevölkerung dienen; 10. tragende und nicht tragende Bauteile a) tragende oder aussteifende Bauteile im Innern von Gebäuden nach § 66 Abs. 1 mit Ausnahme von Kulturdenkmälern; die Bauherrin oder der Bauherr muss sich vor Baubeginn die Unbedenklichkeit der Maßnahme von einer Person nach § 66 Abs. 6 Satz 1 bestätigen lassen, b) nicht tragende oder nicht aussteifende Bauteile im Innern von Gebäuden, bei Gebäuden, die nicht unter § 66 Abs. 1 fallen, jedoch nur außerhalb von Rettungswegen; ausgenommen sind Kulturdenkmäler; 11. sonstige bauliche Anlagen und Teile baulicher Anlagen a) selbständige Aufschüttungen oder Abgrabungen bis zu 300 m² Grundfläche und bis zu 2 m Höhe oder Tiefe; ausgenommen sind Abgrabungen in Grabungsschutzgebieten gemäß § 22 des Denkmalschutzgesetzes, b) Ausgrabungen der Denkmalfachbehörde und ihrer Beauftragten nach § 25 des Denkmalschutzgesetzes, c) Plastiken, Denkmäler und ähnliche Anlagen bis zu 3 m Höhe sowie Grabkreuze und -steine auf Friedhöfen, d) Stellplätze und Sport- und Spielplätze bis zu 100 m² Fläche, e) Abstellplätze für Fahrräder, f) freistehende Regale bis zu 12 m Höhe auf genehmigten oder genehmigungsfreien Lagerplätzen, g) Kranbahnen und ihre Unterstützungen für Krane bis zu 50 kN Traglast, h) Fahrzeugwaagen, i) Lager-, Abstellplätze und Ausläufe für Tiere, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen, sowie sonstige Lager-, Abstell-, Aufstell- und Ausstellungsplätze bis zu 300 m² Fläche, j) nicht öffentliche Verkehrsflächen, k) Zapfsäulen und Tankautomaten genehmigter Tankstellen, l) unbedeutende bauliche Anlagen, soweit sie nicht durch die Nummern 1 bis 11 Buchst. k erfasst sind, wie nicht überdachte Terrassen, zu Straßenfesten und ähnlichen Veranstaltungen kurzfristig errichtete bauliche Anlagen, die keine Fliegenden Bauten sind, Kleintierställe bis zu 5 m³ umbauten Raums, Fahnen- oder Teppichstangen sowie Markisen außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen;	d) Behelfsbauten, die der Landesverteidigung, dem Katastrophenschutz, der Unfallhilfe oder die der Abwehr sonstiger außergewöhnlicher Ereignisse zum Schutz der Bevölkerung dienen; 10. tragende und nicht tragende Bauteile a) tragende oder aussteifende Bauteile im Innern von Gebäuden nach § 66 Abs. 1 mit Ausnahme von Kulturdenkmälern; die Bauherrin oder der Bauherr muss sich vor Baubeginn die Unbedenklichkeit der Maßnahme von einer Person nach § 66 Abs. 6 Satz 1 bestätigen lassen, b) nicht tragende oder nicht aussteifende Bauteile im Innern von Gebäuden, bei Gebäuden, die nicht unter § 66 Abs. 1 fallen, jedoch nur außerhalb von Rettungswegen; ausgenommen sind Kulturdenkmäler; 11. sonstige bauliche Anlagen und Teile baulicher Anlagen a) selbständige Aufschüttungen oder Abgrabungen bis zu 300 m² Grundfläche und bis zu 2 m Höhe oder Tiefe; ausgenommen sind Abgrabungen in Grabungsschutzgebieten gemäß § 22 des Denkmalschutzgesetzes, b) Ausgrabungen der Denkmalfachbehörde und ihrer Beauftragten nach § 25 des Denkmalschutzgesetzes, c) Plastiken, Denkmäler und ähnliche Anlagen bis zu 3 m Höhe sowie Grabkreuze und -steine auf Friedhöfen, d) Stellplätze und Sport- und Spielplätze bis zu 100 m² Fläche, e) Abstellplätze für Fahrräder, f) freistehende Regale bis zu 12 m Höhe auf genehmigten oder genehmigungsfreien Lagerplätzen, g) Kranbahnen und ihre Unterstützungen für Krane bis zu 50 kN Traglast, h) Fahrzeugwaagen, i) Lager-, Abstellplätze und Ausläufe für Tiere, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen, sowie sonstige Lager-, Abstell-, Aufstell- und Ausstellungsplätze bis zu 300 m² Fläche, j) nicht öffentliche Verkehrsflächen, k) Zapfsäulen und Tankautomaten genehmigter Tankstellen, l) Vorhaben, die der Landesverteidigung dienen; ausgenommen sind Vorhaben, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung oder eine Vorprüfung nach dem Recht über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen sind, m) unbedeutende bauliche Anlagen, soweit sie nicht durch die Nummern 1 bis 11 Buchst. l erfasst sind, wie nicht überdachte Terrassen, zu Straßenfesten und ähnlichen Veranstaltungen kurzfristig errichtete bauliche Anlagen, die keine Fliegenden Bauten sind, Kleintierställe bis zu 5 m³ umbauten Raums, Fahnen- oder Teppichstangen sowie Markisen außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen;
--	--

12. Imbiss- und Verkaufswagen auf öffentlichen Verkehrsflächen und gewerblich genutzten Flächen, außer im Außenbereich. (2) Keiner Baugenehmigung bedürfen ferner: 1. die Änderung der äußeren Gestaltung genehmigungsbedürftiger baulicher Anlagen durch Anstrich, Verputz oder Dacheindeckung, durch Austausch von Fenstern, Fenstertüren oder Außentüren und der Bedachung einschließlich Maßnahmen zum Zwecke der Energieeinsparung sowie durch Bekleidungen und Verblendungen von Wänden, ausgenommen Hochhäuser; dies gilt nicht in Gebieten, für die örtliche Vorschriften über die Gestaltung oder Erhaltung baulicher Anlagen bestehen, sowie für Gebäude in der Umgebung von Kultur- und Naturdenkmälern, 2. zu ebener Erde liegende, unbeheizte Anbauten wie Wintergärten und Terrassenüberdachungen bis zu 50 m³ umbauten Raums bei Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3, mit Ausnahme von Wohngebäuden im Außenbereich, 3. der Ausbau einzelner Aufenthaltsräume im Dachraum von Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3, wenn die äußere Gestaltung des Gebäudes nicht verändert wird; in der Dachfläche liegende Fenster sind zulässig, 4. die nicht wesentliche Änderung von Schornsteinen; § 79 Abs. 2 bleibt unberührt, 5. Nutzungsänderungen von a) Gebäuden, Nutzungseinheiten und Räumen, die nicht im Außenbereich liegen, wenn für die neue Nutzung keine anderen bedeutsamen öffentlich-rechtlichen Anforderungen als für die bisherige Nutzung gelten, b) Gebäuden und Räumen, die nicht im Außenbereich liegen, bei einer teilweisen, untergeordneten gewerblichen oder geschäftlichen Mitbenutzung von Wohnraum ohne Änderung der Bausubstanz durch freiberuflich Tätige oder Gewerbetreibende. Dies gilt insbesondere für Existenzgründerinnen und Existenzgründer. Unbeschadet dessen kann für solche Nutzungsänderungen eine Genehmigung nach § 66 Abs. 1 beantragt werden. Anforderungen nach anderen Vorschriften sowie Rechte und Pflichten aufgrund privatrechtlicher Verträge bleiben unberührt, insbesondere ist dafür Sorge zu tragen, dass durch die Nutzungsänderung keine der Eigenart des Baugebietes widersprechende Belästigungen oder Störungen zu erwarten sind, c) anderen Anlagen und Einrichtungen, wenn deren Errichtung oder Änderung für die neue Nutzung genehmigungsfrei wäre, 6. der Abbruch oder die Beseitigung von a) Anlagen und Einrichtungen nach Nummer 2 und Absatz 1, b) baulichen Anlagen, die keine Gebäude sind, bis zu einer Höhe von 30 m sowie baulichen Anlagen nach § 83 Abs. 4 und § 84,	12. Imbiss- und Verkaufswagen auf öffentlichen Verkehrsflächen und gewerblich genutzten Flächen, außer im Außenbereich. (2) Keiner Baugenehmigung bedürfen ferner: 1. die Änderung der äußeren Gestaltung genehmigungsbedürftiger baulicher Anlagen durch Anstrich, Verputz oder Dacheindeckung, durch Austausch von Fenstern, Fenstertüren oder Außentüren und der Bedachung einschließlich Maßnahmen zum Zwecke der Energieeinsparung sowie durch Bekleidungen und Verblendungen von Wänden, ausgenommen Hochhäuser; dies gilt nicht in Gebieten, für die örtliche Vorschriften über die Gestaltung oder Erhaltung baulicher Anlagen bestehen, sowie für Gebäude in der Umgebung von Kultur- und Naturdenkmälern, 2. zu ebener Erde liegende, unbeheizte Anbauten wie Wintergärten und Terrassenüberdachungen bis zu 50 m³ umbauten Raums bei Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3, mit Ausnahme von Wohngebäuden im Außenbereich, 3. der Ausbau einzelner Aufenthaltsräume im Dachraum von Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3, wenn die äußere Gestaltung des Gebäudes nicht verändert wird; in der Dachfläche liegende Fenster sind zulässig, 4. die nicht wesentliche Änderung von Schornsteinen; § 79 Abs. 2 bleibt unberührt, 5. Nutzungsänderungen von a) Gebäuden, Nutzungseinheiten und Räumen, die nicht im Außenbereich liegen, wenn für die neue Nutzung keine anderen bedeutsamen öffentlich-rechtlichen Anforderungen als für die bisherige Nutzung gelten, b) Gebäuden und Räumen, die nicht im Außenbereich liegen, bei einer teilweisen, untergeordneten gewerblichen oder geschäftlichen Mitbenutzung von Wohnraum ohne Änderung der Bausubstanz durch freiberuflich Tätige oder Gewerbetreibende. Dies gilt insbesondere für Existenzgründerinnen und Existenzgründer. Unbeschadet dessen kann für solche Nutzungsänderungen eine Genehmigung nach § 66 Abs. 1 beantragt werden. Anforderungen nach anderen Vorschriften sowie Rechte und Pflichten aufgrund privatrechtlicher Verträge bleiben unberührt, insbesondere ist dafür Sorge zu tragen, dass durch die Nutzungsänderung keine der Eigenart des Baugebietes widersprechende Belästigungen oder Störungen zu erwarten sind, c) anderen Anlagen und Einrichtungen, wenn deren Errichtung oder Änderung für die neue Nutzung genehmigungsfrei wäre, 6. der Abbruch oder die Beseitigung von a) Anlagen und Einrichtungen nach Nummer 2 und Absatz 1, b) baulichen Anlagen, die keine Gebäude sind, bis zu einer Höhe von 30 m sowie baulichen Anlagen nach § 83 Abs. 4 und § 84,
--	--

c) Gebäuden mit Ausnahme von Hochhäusern, d) ortsfesten Behältern, e) Feuerstätten. (3) Die Genehmigungsfreiheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen, die durch baurechtliche und sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften an bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen gestellt werden.	c) Gebäuden mit Ausnahme von Hochhäusern, d) ortsfesten Behältern, e) Feuerstätten. (3) Die Genehmigungsfreiheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen, die durch baurechtliche und sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften an bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen gestellt werden.
§ 63 Bauantrag	§ 63 Bauantrag
(1) ¹Der Antrag auf Erteilung der Baugenehmigung (Bauantrag) ist von der Bauherrin oder dem Bauherrn bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. ²Bei verbandsangehörigen Gemeinden tritt an die Stelle der Gemeindeverwaltung die Verbandsgemeindeverwaltung. (2) ¹Mit dem Bauantrag sind alle für die Beurteilung des Vorhabens und die Bearbeitung des Antrags erforderlichen Unterlagen (Bauunterlagen) einzureichen. ²Es kann zugelassen werden, dass einzelne Bauunterlagen nachgereicht werden. (3) Die Gemeindeverwaltung leitet, soweit sie nicht selbst für die Entscheidung zuständig ist, den Bauantrag unverzüglich an die Bauaufsichtsbehörde weiter und nimmt umgehend zu dem Vorhaben Stellung. (4) Hat die Bauherrin oder der Bauherr nicht das Eigentum oder das Erbbaurecht an dem Grundstück inne, so kann ein zur Ausführung des Vorhabens berechtigender Nachweis verlangt werden. (5) Zur Beurteilung, wie sich das Vorhaben in die Umgebung einfügt, kann verlangt werden, dass es in geeigneter Weise, soweit erforderlich auf dem Grundstück, dargestellt wird.	(1) ¹Der Antrag auf Erteilung der Baugenehmigung (Bauantrag) ist von der Bauherrin oder dem Bauherrn bei der Bauaufsichtsbehörde Gemeindeverwaltung einzureichen. ²Bei verbandsangehörigen Gemeinden tritt an die Stelle der Gemeindeverwaltung die Verbandsgemeindeverwaltung. (2) ¹Mit dem Bauantrag sind alle für die Beurteilung des Vorhabens und die Bearbeitung des Antrags erforderlichen Unterlagen (Bauunterlagen) einzureichen. ²Es kann zugelassen werden, dass einzelne Bauunterlagen nachgereicht werden. (3) ¹Die Bauaufsichtsbehörde Gemeindeverwaltung leitet, soweit sie nicht selbst für die Entscheidung zuständig ist, den Bauantrag unverzüglich an die Gemeindeverwaltung Bauaufsichtsbehörde weiter und ersucht soweit erforderlich um die Erteilung des Einvernehmens der Gemeinde, die und nimmt umgehend zu dem Vorhaben Stellung nimmt. ²Bei verbandsangehörigen Gemeinden tritt an die Stelle der Gemeindeverwaltung die Verbandsgemeindeverwaltung. (4) Hat die Bauherrin oder der Bauherr nicht das Eigentum oder das Erbbaurecht an dem Grundstück inne, so kann ein zur Ausführung des Vorhabens berechtigender Nachweis verlangt werden. (5) Zur Beurteilung, wie sich das Vorhaben in die Umgebung einfügt, kann verlangt werden, dass es in geeigneter Weise, soweit erforderlich auf dem Grundstück, dargestellt wird.
§ 65 Behandlung des Bauantrags	§ 65 Behandlung des Bauantrags
(1) ¹Die Bauaufsichtsbehörde hat zu prüfen, ob dem Vorhaben baurechtliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstehen, sofern in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. ²Obliegt die Entscheidung über die Vereinbarkeit des Vorhabens mit sonstigen öffentlich-rechtlichen	(1) ¹Die Bauaufsichtsbehörde hat zu prüfen, ob dem Vorhaben baurechtliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstehen, sofern in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. ²Obliegt die Entscheidung über die Vereinbarkeit des Vorhabens mit sonstigen öffentlich-rechtlichen

Vorschriften einer anderen Behörde, ist die Prüfung durch die Bauaufsichtsbehörde insoweit eingeschränkt. ³Die Nachweise des Wärme- und Schallschutzes sind nicht zu prüfen. (2) ¹Die Bauaufsichtsbehörde hat nach Eingang des Bauantrags binnen zehn Werktagen zu prüfen, ob 1. der Bauantrag und die Bauunterlagen vollständig, 2. andere Behörden oder Stellen zu beteiligen und 3. sachverständige Personen heranzuziehen sind. ²Ist der Bauantrag unvollständig oder weist er sonst erhebliche Mängel auf, fordert die Bauaufsichtsbehörde die Bauherrin oder den Bauherrn innerhalb einer angemessenen Frist zur Nachbesserung auf. ³§ 63 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt. ⁴Werden die Mängel innerhalb der Frist nicht behoben, gilt der Antrag als zurückgenommen. ⁵Die Bauaufsichtsbehörde führt unverzüglich einen Anhörungstermin durch, wenn dies der Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens dient. (3) Typenprüfungen sind nach § 75 zu behandeln. (4) ¹Legt die Bauherrin oder der Bauherr Bescheinigungen einer sachverständigen Person im Sinne der Rechtsverordnung nach § 87 Abs. 5 vor, wird vermutet, dass die bauaufsichtlichen Anforderungen insoweit erfüllt sind. ²Die Bauaufsichtsbehörde kann die Vorlage solcher Bescheinigungen verlangen. ³Sie ist nicht verpflichtet, den Inhalt der Bescheinigungen zu überprüfen. (5) ¹Ist die Erteilung der Baugenehmigung von der Zustimmung, dem Einvernehmen, der Genehmigung oder der Erlaubnis einer anderen Behörde abhängig oder muss über das Vorhaben im Benehmen mit einer anderen Behörde entschieden werden, so holt die Bauaufsichtsbehörde die Entscheidung der anderen Behörde ein. ²Zu diesem Zweck kann sie der anderen Behörde personenbezogene Daten übermitteln, die diese für ihre Entscheidung benötigt. ³Eine nach landesrechtlichen Vorschriften erforderliche Entscheidung nach Satz 1 gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des Ersuchens unter Angabe der Gründe versagt wird; dies gilt nicht, wenn die Bauaufsichtsbehörde auf begründeten Antrag der anderen Behörde die Frist verlängert hat. ⁴Die Bauaufsichtsbehörde teilt die Entscheidung der anderen Behörde zusammen mit ihrer Entscheidung der Bauherrin oder dem Bauherrn mit. (6) ¹Betrifft das Vorhaben eine Anlage, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. EU Nr. L 328 S. 82) in der jeweils geltenden Fassung fällt, gilt ergänzend Folgendes:	Vorschriften einer anderen Behörde, ist die Prüfung durch die Bauaufsichtsbehörde insoweit eingeschränkt. ³Die Nachweise des Wärme- und Schallschutzes sind nicht zu prüfen. (2) ¹Die Bauaufsichtsbehörde hat nach Eingang des Bauantrags binnen 15 Arbeitstagen zehn Werktagen zu prüfen, ob 1. der Bauantrag und die Bauunterlagen vollständig, 2. andere Behörden oder Stellen zu beteiligen und 3. sachverständige Personen heranzuziehen sind. ²Ist der Bauantrag unvollständig oder weist er sonst erhebliche Mängel auf, fordert die Bauaufsichtsbehörde die Bauherrin oder den Bauherrn innerhalb einer angemessenen Frist zur Nachbesserung auf. ³§ 63 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt. ⁴Werden die Mängel innerhalb der Frist nicht behoben, gilt der Antrag als zurückgenommen. ⁵Die Bauaufsichtsbehörde führt unverzüglich einen Anhörungstermin durch, wenn dies der Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens dient. (3) Typenprüfungen sind nach § 75 zu behandeln. (4) ¹Legt die Bauherrin oder der Bauherr Bescheinigungen einer sachverständigen Person im Sinne der Rechtsverordnung nach § 87 Abs. 5 vor, wird vermutet, dass die bauaufsichtlichen Anforderungen insoweit erfüllt sind. ²Die Bauaufsichtsbehörde kann die Vorlage solcher Bescheinigungen verlangen. ³Sie ist nicht verpflichtet, den Inhalt der Bescheinigungen zu überprüfen. (5) ¹Ist die Erteilung der Baugenehmigung von der Zustimmung, dem Einvernehmen, der Genehmigung oder der Erlaubnis einer anderen Behörde abhängig oder muss über das Vorhaben im Benehmen mit einer anderen Behörde entschieden werden, so holt die Bauaufsichtsbehörde die Entscheidung der anderen Behörde ein. ²Zu diesem Zweck kann sie der anderen Behörde personenbezogene Daten übermitteln, die diese für ihre Entscheidung benötigt. ³Eine nach landesrechtlichen Vorschriften erforderliche Entscheidung nach Satz 1 gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des Ersuchens unter Angabe der Gründe versagt wird; dies gilt nicht, wenn die Bauaufsichtsbehörde auf begründeten Antrag der anderen Behörde die Frist verlängert hat. ⁴Die Bauaufsichtsbehörde teilt die Entscheidung der anderen Behörde zusammen mit ihrer Entscheidung der Bauherrin oder dem Bauherrn mit. (6) ¹Betrifft das Vorhaben eine Anlage, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. EU Nr. L 328 S. 82) in der jeweils geltenden Fassung fällt, gilt ergänzend Folgendes:
--	--

1. Auf Antrag der Bauherrin oder des Bauherrn werden das bauaufsichtliche Verfahren sowie alle sonstigen Zulassungsverfahren, die für die Durchführung des Vorhabens nach Bundes- oder Landesrecht erforderlich sind, über eine einheitliche Stelle im Sinne des § 71a VwVfG abgewickelt. 2. Die einheitliche Stelle stellt ein Verfahrenshandbuch für Bauherrinnen und Bauherren bereit und macht diese Informationen auch im Internet zugänglich. Dabei geht sie gesondert auch auf kleinere Vorhaben und Vorhaben zur Eigenversorgung mit Elektrizität ein. In den im Internet veröffentlichten Informationen weist die einheitliche Stelle auch darauf hin, für welche Vorhaben sie zuständig ist und welche weiteren einheitlichen Stellen in Rheinland-Pfalz für Vorhaben nach Satz 1 zuständig sind. 3. Nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen erstellt die Bauaufsichtsbehörde einen Zeitplan für das weitere Verfahren und teilt diesen Zeitplan der antragstellenden Person mit. ²Einheitliche Stelle im Sinne des Satzes 1 ist die untere Bauaufsichtsbehörde.	1. Auf Antrag der Bauherrin oder des Bauherrn werden das bauaufsichtliche Verfahren sowie alle sonstigen Zulassungsverfahren, die für die Durchführung des Vorhabens nach Bundes- oder Landesrecht erforderlich sind, über eine einheitliche Stelle im Sinne des § 71 a VwVfG abgewickelt. 2. Die einheitliche Stelle stellt ein Verfahrenshandbuch für Bauherrinnen und Bauherren bereit und macht diese Informationen auch im Internet zugänglich. Dabei geht sie gesondert auch auf kleinere Vorhaben und Vorhaben zur Eigenversorgung mit Elektrizität ein. In den im Internet veröffentlichten Informationen weist die einheitliche Stelle auch darauf hin, für welche Vorhaben sie zuständig ist und welche weiteren einheitlichen Stellen in Rheinland-Pfalz für Vorhaben nach Satz 1 zuständig sind. 3. Nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen erstellt die Bauaufsichtsbehörde einen Zeitplan für das weitere Verfahren und teilt diesen Zeitplan der antragstellenden Person mit. ²Einheitliche Stelle im Sinne des Satzes 1 ist die untere Bauaufsichtsbehörde.
§ 66 Vereinfachtes Genehmigungsverfahren	§ 66 Vereinfachtes Genehmigungsverfahren
(1) ¹Bei folgenden Vorhaben wird, soweit sie nicht nach § 62 oder § 67 genehmigungsfrei sind, ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren durchgeführt: 1. Wohngebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3, sonstige Gebäude der Gebäudeklassen 1 und 2, ausgenommen Gebäude im Sinne des § 50 (Sonderbauten), jeweils einschließlich ihrer Nebengebäude und Nebenanlagen, 2. land- oder forstwirtschaftliche Betriebsgebäude mit nicht mehr als zwei Geschossen über der Geländeoberfläche einschließlich ihrer Nebenanlagen, 3. Gewächshäuser bis zu 6 m Firsthöhe, 4. nicht gewerblich genutzte Gebäude bis zu 300 m³ umbauten Raums, 5. oberirdische Garagen bis zu 100 m² Nutzfläche, 6. Behelfsbauten und untergeordnete Gebäude (§ 49), 7. nicht gewerblich genutzte Lager-, Abstell-, Aufstell- und Ausstellungsplätze, 8. Stellplätze, Sport- und Spielplätze, 9. Werbeanlagen und Warenautomaten, 10. gebäudeunabhängige Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie, 11. sonstige Anlagen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2018/2001 fallen. ²Spätestens bei Baubeginn müssen der Bauaufsichtsbehörde Erklärungen über die ordnungsgemäße Aufstellung der Nachweise der Standsicherheit, des Wärmeschutzes und, soweit erforderlich, des Schallschutzes vorliegen. ³Die Erklärungen sind von den Personen abzugeben, die die Nachweise	(1) ¹Bei folgenden Vorhaben wird, soweit sie nicht nach § 62 oder § 67 genehmigungsfrei sind, ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren durchgeführt: 1. Wohngebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3, sonstige Gebäude der Gebäudeklassen 1 und 2, ausgenommen Gebäude im Sinne des § 50 (Sonderbauten), jeweils einschließlich ihrer Nebengebäude und Nebenanlagen, 2. land- oder forstwirtschaftliche Betriebsgebäude mit nicht mehr als zwei Geschossen über der Geländeoberfläche einschließlich ihrer Nebenanlagen, 3. Gewächshäuser bis zu 6 m Firsthöhe, 4. nicht gewerblich genutzte Gebäude bis zu 300 m³ umbauten Raums, 5. oberirdische Garagen bis zu 100 m² Nutzfläche, 6. Behelfsbauten und untergeordnete Gebäude (§ 49), 7. nicht gewerblich genutzte Lager-, Abstell-, Aufstell- und Ausstellungsplätze, 8. Stellplätze, Sport- und Spielplätze, 9. Werbeanlagen und Warenautomaten, 10. gebäudeunabhängige Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie, 11. sonstige Anlagen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2018/2001 fallen. ²Spätestens bei Baubeginn müssen der Bauaufsichtsbehörde Erklärungen über die ordnungsgemäße Aufstellung der Nachweise der Standsicherheit, des Wärmeschutzes und, soweit erforderlich, des Schallschutzes vorliegen. ³Die Erklärungen sind von den Personen abzugeben, die die Nachweise

aufgestellt und erforderlichenfalls geprüft haben. ⁴Die Nachweise sind auf der Baustelle vorzuhalten, der Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen und dauerhaft aufzubewahren. (2) ¹Werden Bescheinigungen sachverständiger Personen nach § 65 Abs. 4 über die Gewährleistung der Standsicherheit und des Brandschutzes vorgelegt, wird auf Verlangen der Bauherrin oder des Bauherrn bei folgenden Vorhaben einschließlich ihrer Nebengebäude und Nebenanlagen ebenfalls ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren durchgeführt: 1. Wohngebäude der Gebäudeklassen 4 und 5 mit Ausnahme von Hochhäusern, 2. Gebäude der Gebäudeklassen 3 bis 5, die ausschließlich oder neben der Wohnnutzung überwiegend freiberuflich im Sinne des § 13 der Bau-nutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) in der jeweils geltenden Fassung genutzt werden, mit Ausnahme von Hochhäusern, 3. Gebäude der Gebäudeklassen 3 bis 5, die einer Büro- oder Verwaltungsnutzung dienen einschließlich der Wohnungen nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO, mit Ausnahme von Hochhäusern, 4. Gebäude, die ausschließlich als Garage genutzt werden, mit über 100 m² bis 1 000 m² Nutzfläche (Mittelgaragen), 5. erdgeschossige Werkstatt- und Lagergebäude mit nicht mehr als 5 000 m² Nutzfläche einschließlich erforderlicher Büro- und Sozialräume sowie Wohnungen nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO. ²Spätestens bei Baubeginn müssen der Bauaufsichtsbehörde die Bescheinigungen der sachverständigen Personen nach § 65 Abs. 4 über die Gewährleistung der Standsicherheit und des Brandschutzes und, soweit erforderlich, die Nachweise des Wärme- und Schallschutzes vorliegen. (3) ¹Bei Windenergieanlagen bis zu einer Gesamthöhe von 50 m ist abweichend von Absatz 1 Satz 2 die Vorlage einer Erklärung einer oder eines Prüfsachverständigen für Standsicherheit im Sinne der Rechtsverordnung nach § 87 Abs. 5, dass die erforderlichen bautechnischen Unterlagen einschließlich der für die Standsicherheit erforderlichen und geprüften Nachweise wie Typenprüfung, Bodengutachten, Fundamentbemessung vorliegen und die Einhaltung der erforderlichen Abstände zu anderen Windenergieanlagen, Gebäuden und Verkehrswegen nachgewiesen sind, ausreichend. ²Mit der Fertigstellungsanzeige ist eine weitere Erklärung der oder des Prüfsachverständigen für Standsicherheit nach Satz 1 darüber	aufgestellt und erforderlichenfalls geprüft haben. ⁴Die Nachweise sind auf der Baustelle vorzuhalten, der Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen und dauerhaft aufzubewahren. (2) ¹Werden Bescheinigungen sachverständiger Personen nach § 65 Abs. 4 über die Gewährleistung der Standsicherheit und des Brandschutzes vorgelegt, wird auf Verlangen der Bauherrin oder des Bauherrn bei folgenden Vorhaben einschließlich ihrer Nebengebäude und Nebenanlagen ebenfalls ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren durchgeführt: 1. Wohngebäude der Gebäudeklassen 4 und 5 mit Ausnahme von Hochhäusern, 2. Gebäude der Gebäudeklassen 3 bis 5, die ausschließlich oder neben der Wohnnutzung überwiegend freiberuflich im Sinne des § 13 der Bau-nutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) in der jeweils geltenden Fassung genutzt werden, mit Ausnahme von Hochhäusern, 3. Gebäude der Gebäudeklassen 3 bis 5, die einer Büro- oder Verwaltungsnutzung dienen einschließlich der Wohnungen nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO, mit Ausnahme von Hochhäusern, 4. Gebäude, die ausschließlich als Garage genutzt werden, mit über 100 m² bis 1 000 m² Nutzfläche (Mittelgaragen), 5. erdgeschossige Werkstatt- und Lagergebäude mit nicht mehr als 5 000 m² Nutzfläche einschließlich erforderlicher Büro- und Sozialräume sowie Wohnungen nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO. ²Spätestens bei Baubeginn müssen der Bauaufsichtsbehörde die Bescheinigungen der sachverständigen Personen nach § 65 Abs. 4 über die Gewährleistung der Standsicherheit und des Brandschutzes und, soweit erforderlich, die Nachweise des Wärme- und Schallschutzes vorliegen. ³Bei Antennenanlagen einschließlich der Masten mit einer Höhe bis zu 50 m und notwendiger Versorgungseinrichtungen gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass nur die Bescheinigung über die Gewährleistung der Standsicherheit vorliegen muss. (3) ¹Bei Windenergieanlagen bis zu einer Gesamthöhe von 50 m ist abweichend von Absatz 1 Satz 2 die Vorlage einer Erklärung einer oder eines Prüfsachverständigen für Standsicherheit im Sinne der Rechtsverordnung nach § 87 Abs. 5, dass die erforderlichen bautechnischen Unterlagen einschließlich der für die Standsicherheit erforderlichen und geprüften Nachweise wie Typenprüfung, Bodengutachten, Fundamentbemessung vorliegen und die Einhaltung der erforderlichen Abstände zu anderen Windenergieanlagen, Gebäuden und Verkehrswegen nachgewiesen sind, ausreichend. ²Mit der Fertigstellungsanzeige ist eine weitere Erklärung der oder des Prüfsachverständigen für Standsicherheit nach Satz 1 darüber
---	---

vorzulegen, dass sie oder er die Bauausführung hinsichtlich der Stand-
sicherheit nach Maßgabe der erforderlichen Nachweise nach Satz 1
überwacht hat. ³Für Windenergieanlagen bis zu einer Gesamthöhe von 10 m,
auf Dächern bis zu einer Gesamthöhe von 2 m, die nicht nach § 62 Abs. 1
Nr. 4 Buchst. f genehmigungsfrei sind, wird ein vereinfachtes Genehmigungs-
verfahren ohne die nach Absatz 1 Satz 2 bis 4 oder nach den Sätzen 1 und 2
erforderlichen Erklärungen durchgeführt. ⁴Die zur Gewährleistung der Stand-
und Betriebssicherheit der Windenergieanlagen erforderlichen wieder-
kehrenden Prüfungen sind durchzuführen und zu dokumentieren. ⁵Sämtliche
Erklärungen, Nachweise und Dokumentationen sind dauerhaft
aufzubewahren und der Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(4) ¹Im vereinfachten Genehmigungsverfahren beschränkt sich die Prüfung
auf die Zulässigkeit des Vorhabens nach den Bestimmungen des Baugesetz-
buchs, örtlicher Bauvorschriften (§ 88), des § 52 und der sonstigen öffentlich-
rechtlichen Vorschriften. ²Die Prüfung auf Übereinstimmung mit den Bestim-
mungen der Arbeitsstättenverordnung vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179)
in der jeweils geltenden Fassung ist nur bei Vorhaben nach Absatz 2 Satz 1
Nr. 5 erforderlich. ³Aus der Stellungnahme der Gemeindeverwaltung nach §
63 Abs. 3 muss hervorgehen, dass die Erschließung (§ 6) und die Erfüllung
der Stellplatzverpflichtung (§ 47) gesichert sind.

(5) ¹Die Vollständigkeit des Bauantrags ist unter Angabe des Datums ihrer
Feststellung in Textform zu bestätigen. ²Bei Vorhaben nach Absatz 1 Satz 1
Nr. 1 bis 10 ist über den Bauantrag innerhalb einer Frist von einem Monat, bei
Vorhaben nach Absatz 2 Satz 1 innerhalb einer Frist von drei Monaten nach
Feststellung der Vollständigkeit zu entscheiden; ist das Einvernehmen der
Gemeinde nach § 14 Abs. 2 Satz 2 oder § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB erforder-
lich, beginnt diese Frist mit Eingang der Mitteilung über die Entscheidung der
Gemeinde oder, sofern das Einvernehmen der Gemeinde durch Fristablauf
nach § 36 Abs. 2 Satz 2 BauGB als erteilt gilt, mit dem Zeitpunkt, bis zu dem
die Mitteilung über die Verweigerung des Einvernehmens der Gemeinde bei
der Bauaufsichtsbehörde hätte eingehen müssen. ³Die Bauaufsichtsbehörde
kann die Frist aus wichtigem Grund um bis zu zwei Monate verlängern. ⁴Als
wichtiger Grund gelten insbesondere die notwendige Beteiligung anderer
Behörden sowie Entscheidungen über Abweichungen. ⁵Die Baugenehmigung
gilt als erteilt, wenn über den Bauantrag nicht innerhalb der nach den Sätzen
2 und 3 maßgeblichen Frist entschieden worden ist. ⁶Auf Verlangen der Bau-
herrin oder des Bauherrn hat die Bauaufsichtsbehörde die Baugenehmigung
nach Satz 5 schriftlich zu bestätigen. ⁷Die Sätze 1 bis 6 gelten nicht für
Vorhaben im Außenbereich nach § 35 BauGB. ⁸Bei Bauvorhaben nach
Absatz 1 Satz 1 Nr. 11, die eine Anlage mit einer Stromerzeugungskapazität
unter 150 kW betreffen, darf das Baugenehmigungsverfahren nicht länger als
ein Jahr, bei sonstigen Anlagen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 11 nicht länger als

vorzulegen, dass sie oder er die Bauausführung hinsichtlich der Stand-
sicherheit nach Maßgabe der erforderlichen Nachweise nach Satz 1
überwacht hat. ³Für Windenergieanlagen bis zu einer Gesamthöhe von 10 m,
auf Dächern bis zu einer Gesamthöhe von 2 m, die nicht nach § 62 Abs. 1
Nr. 4 Buchst. g f genehmigungsfrei sind, wird ein vereinfachtes Genehmi-
gungsverfahren ohne die nach Absatz 1 Satz 2 bis 4 oder nach den Sätzen 1
und 2 erforderlichen Erklärungen durchgeführt. ⁴Die zur Gewährleistung der
Stand- und Betriebssicherheit der Windenergieanlagen erforderlichen wieder-
kehrenden Prüfungen sind durchzuführen und zu dokumentieren. ⁵Sämtliche
Erklärungen, Nachweise und Dokumentationen sind dauerhaft
aufzubewahren und der Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(4) ¹Im vereinfachten Genehmigungsverfahren beschränkt sich die Prüfung
auf die Zulässigkeit des Vorhabens nach den Bestimmungen des Baugesetz-
buchs, örtlicher Bauvorschriften (§ 88), des § 52 und der sonstigen öffentlich-
rechtlichen Vorschriften. ²Die Prüfung auf Übereinstimmung mit den Bestim-
mungen der Arbeitsstättenverordnung vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179)
in der jeweils geltenden Fassung ist nur bei Vorhaben nach Absatz 2 Satz 1
Nr. 5 erforderlich. ³Aus der Stellungnahme der Gemeindeverwaltung nach §
63 Abs. 3 muss hervorgehen, dass die Erschließung (§ 6) und die Erfüllung
der Stellplatzverpflichtung (§ 47) gesichert sind.

(5) ¹Die Vollständigkeit des Bauantrags ist unter Angabe des Datums ihrer
Feststellung in Textform zu bestätigen. ²Bei Vorhaben nach Absatz 1 Satz 1
Nr. 1 bis 10 ist über den Bauantrag innerhalb einer Frist von einem Monat, bei
Vorhaben nach Absatz 2 Satz 1 **und 3** innerhalb einer Frist von drei Monaten
nach Feststellung der Vollständigkeit zu entscheiden. ³Die Frist beginnt
**1. 15 Arbeitstage nach Eingang des Bauantrags bei der Bauaufsichtsbehörde
oder**
**2. 15 Arbeitstage nach Eingang der verlangten Unterlagen, wenn die
Bauaufsichtsbehörde vor Fristbeginn eine Aufforderung nach § 65 Abs. 2
Satz 2 versandt hat;**

ist das Einvernehmen der Gemeinde nach § 14 Abs. 2 Satz 2 oder § 36
Abs. 1 Satz 1 BauGB erforderlich, beginnt diese Frist **frühestens** mit Eingang
der Mitteilung über die Entscheidung der Gemeinde oder, sofern das
Einvernehmen der Gemeinde durch Fristablauf nach § 36 Abs. 2 Satz 2
BauGB als erteilt gilt, mit dem Zeitpunkt, bis zu dem die Mitteilung über die
Verweigerung des Einvernehmens der Gemeinde bei der
Bauaufsichtsbehörde hätte eingehen müssen. ⁴Die Bauaufsichtsbehörde
kann die Frist aus wichtigem Grund um bis zu zwei Monate verlängern. ⁵Als
wichtiger Grund gelten insbesondere die notwendige Beteiligung anderer
Behörden sowie Entscheidungen über Abweichungen. ⁶Die
Baugenehmigung gilt als erteilt, wenn über den Bauantrag nicht innerhalb der
nach den Sätzen 2 **bis 4 und 3** maßgeblichen Frist entschieden worden ist.

zwei Jahre jeweils nach Eingang der vollständigen Bauunterlagen dauern.

⁹Die Bauaufsichtsbehörde kann die Fristen nach Satz 8 in durch außergewöhnliche Umstände hinreichend begründeten Fällen um bis zu einem Jahr verlängern.

(6) ¹Standsicherheitsnachweise für Vorhaben nach Absatz 1 Satz 1, ausgenommen Wohngebäude der Gebäudeklasse 3, müssen von Personen aufgestellt sein, die in einer von der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz zu führenden Liste eingetragen sind. ²In die Liste sind auf Antrag Personen mit einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Architektur oder Bauingenieurwesen einzutragen, die mindestens drei Jahre regelmäßig Standsicherheitsnachweise aufgestellt oder geprüft haben. ³Die Eintragung in eine vergleichbare Liste eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland gilt auch in Rheinland-Pfalz. ⁴Für Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellten Staat niedergelassen und dort zur Aufstellung von Standsicherheitsnachweisen berechtigt sind, gilt § 64 d entsprechend.

(7) ¹Standsicherheitsnachweise für Wohngebäude der Gebäudeklasse 3 müssen von Prüfsachverständigen für Standsicherheit im Sinne der Rechtsverordnung nach § 87 Abs. 5 aufgestellt oder geprüft sein. ²Dies gilt nicht, wenn die Standsicherheitsnachweise von Personen aufgestellt sind, die vor dem 28. Dezember 2009 in der Liste nach Absatz 6 Satz 1 oder der vergleichbaren Liste eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind.

(8) Personen, die vor dem 1. Juli 1987 aufgrund des § 96 Abs. 3 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz vom 27. Februar 1974 (GVBl. S. 53) einen Bescheid darüber erhalten haben, dass sie ausreichende Sachkunde und Erfahrung für die Aufstellung von Standsicherheitsnachweisen für statisch einfache Konstruktionen besitzen, können solche Standsicherheitsnachweise für Einfamilienhäuser und deren zugehörige Nebengebäude auch weiterhin aufstellen, ohne dass die Nachweise einer Prüfung bedürfen.

⁷⁶Satz 6 findet keine Anwendung, wenn die Bauherrin oder der Bauherr vor Ablauf der Frist gegenüber der Bauaufsichtsbehörde in Textform auf den Eintritt der Genehmigungsfiktion verzichtet hat; auf ~~Auf~~ Verlangen der Bauherrin oder des Bauherrn hat die Bauaufsichtsbehörde die Baugenehmigung nach Satz ~~6~~ ⁵ schriftlich zu bestätigen. ⁸⁷Die Sätze 1 bis ~~7~~ ⁶ gelten nicht für Vorhaben im Außenbereich nach § 35 BauGB; **davon ausgenommen sind Antennenanlagen nach Absatz 2 Satz 3.** ⁹⁸Bei Bauvorhaben nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 11, die eine Anlage mit einer Stromerzeugungskapazität unter 150 kW betreffen, darf das Baugenehmigungsverfahren nicht länger als ein Jahr, bei sonstigen Anlagen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 11 nicht länger als zwei Jahre jeweils nach Eingang der vollständigen Bauunterlagen dauern. ¹⁰⁹Die Bauaufsichtsbehörde kann die Fristen nach Satz ~~9~~ ⁸ in durch außergewöhnliche Umstände hinreichend begründeten Fällen um bis zu einem Jahr verlängern.

(6) ¹Standsicherheitsnachweise für Vorhaben nach Absatz 1 Satz 1, ausgenommen Wohngebäude der Gebäudeklasse 3, müssen von Personen aufgestellt sein, die in einer von der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz zu führenden Liste eingetragen sind. ²In die Liste sind auf Antrag Personen mit einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Architektur oder Bauingenieurwesen einzutragen, die mindestens drei Jahre regelmäßig Standsicherheitsnachweise aufgestellt oder geprüft haben. ³Die Eintragung in eine vergleichbare Liste eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland gilt auch in Rheinland-Pfalz. ⁴Für Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellten Staat niedergelassen und dort zur Aufstellung von Standsicherheitsnachweisen berechtigt sind, gilt § 64 d entsprechend.

(7) ¹Standsicherheitsnachweise für Wohngebäude der Gebäudeklasse 3 müssen von Prüfsachverständigen für Standsicherheit im Sinne der Rechtsverordnung nach § 87 Abs. 5 aufgestellt oder geprüft sein. ²Dies gilt nicht, wenn die Standsicherheitsnachweise von Personen aufgestellt sind, die vor dem 28. Dezember 2009 in der Liste nach Absatz 6 Satz 1 oder der vergleichbaren Liste eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind.

(8) Personen, die vor dem 1. Juli 1987 aufgrund des § 96 Abs. 3 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz vom 27. Februar 1974 (GVBl. S. 53) einen Bescheid darüber erhalten haben, dass sie ausreichende Sachkunde und Erfahrung für die Aufstellung von Standsicherheitsnachweisen für statisch einfache Konstruktionen besitzen, können solche Standsicherheitsnachweise für Einfamilienhäuser und deren zugehörige Nebengebäude auch weiterhin aufstellen, ohne dass die Nachweise einer Prüfung bedürfen.

§ 67 Freistellungsverfahren	§ 67 Freistellungsverfahren
(1) ¹Vorhaben nach § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 10 sowie die Modernisierung und der Ersatz von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien (Repowering) im Geltungsbereich eines Bebauungsplans im Sinne des § 12 oder des § 30 Abs. 1 BauGB bedürfen einschließlich ihrer Nebengebäude und Nebenanlagen keiner Baugenehmigung, wenn 1. sie den Festsetzungen des Bebauungsplans entsprechen und 2. die Erschließung gesichert ist. ²Dies gilt nicht, wenn 1. die Gemeinde erklärt, dass ein Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll, 2. für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder einer Vorprüfung nach dem Recht über die Umweltverträglichkeitsprüfung besteht oder 3. das Vorhaben nach seiner Art, Größe und Lage nahe oder innerhalb eines Betriebsbereichs im Sinne des § 3 Abs. 5 a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) dem Anwendungsbereich der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (ABl. EU Nr. L 197 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung unterfällt. (2) ¹Mit dem Vorhaben darf einen Monat nach Eingang der erforderlichen Bauunterlagen bei der Gemeindeverwaltung begonnen werden; teilt die Gemeinde der Bauherrin oder dem Bauherrn vor Ablauf der Frist in Textform mit, dass kein Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll, darf die Bauherrin oder der Bauherr bereits vor Ablauf der Monatsfrist mit dem Vorhaben beginnen. ²Nach Ablauf der Monatsfrist ist die Abgabe der Erklärung nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 ausgeschlossen. ³Die Gemeindeverwaltung leitet die Bauunterlagen elektronisch an die Bauaufsichtsbehörde weiter, soweit sie nicht selbst die Aufgaben der Bauaufsicht wahrnimmt; wurden die Bauunterlagen nicht elektronisch eingereicht, leitet die Gemeindeverwaltung eine Ausfertigung der Bauunterlagen weiter.	(1) ¹Vorhaben nach § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 10 sowie die Modernisierung und der Ersatz von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien (Repowering) im Geltungsbereich eines Bebauungsplans im Sinne des § 12 oder des § 30 Abs. 1 BauGB bedürfen einschließlich ihrer Nebengebäude und Nebenanlagen keiner Baugenehmigung, wenn 1. sie den Festsetzungen des Bebauungsplans entsprechen und 2. die Erschließung gesichert ist. ²Dies gilt nicht, wenn 1. die Gemeinde erklärt, dass ein Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll, 2. für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder einer Vorprüfung nach dem Recht über die Umweltverträglichkeitsprüfung besteht oder 3. das Vorhaben nach seiner Art, Größe und Lage nahe oder innerhalb eines Betriebsbereichs im Sinne des § 3 Abs. 5 a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) dem Anwendungsbereich der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (ABl. EU Nr. L 197 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung unterfällt. ³Satz 1 gilt unter den Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 2 und des Satzes 2 im Anwendungsbereich des § 34 BauGB für die Änderung und Nutzungsänderung von Dachgeschossen zu Wohnzwecken einschließlich der Errichtung von Dachgauben bei Gebäuden sowie im Anwendungsbereich des § 35 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. b BauGB für die Errichtung und Änderung von Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie. (2) ¹Mit dem Vorhaben darf einen Monat nach Eingang der erforderlichen Bauunterlagen bei der Gemeindeverwaltung begonnen werden; teilt die Gemeinde der Bauherrin oder dem Bauherrn vor Ablauf der Frist in Textform mit, dass kein Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll, darf die Bauherrin oder der Bauherr bereits vor Ablauf der Monatsfrist mit dem Vorhaben beginnen. ²Nach Ablauf der Monatsfrist ist die Abgabe der Erklärung nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 ausgeschlossen. ³Die Gemeindeverwaltung leitet die Bauunterlagen elektronisch an die Bauaufsichtsbehörde weiter, soweit sie nicht selbst die Aufgaben der Bauaufsicht wahrnimmt; wurden die Bauunterlagen nicht elektronisch eingereicht, leitet die Gemeindeverwaltung eine Ausfertigung der Bauunterlagen weiter.

(3) ¹Die Gemeinde kann die Erklärung nach Absatz 1 Satz 2 abgeben, wenn sie beabsichtigt, eine Veränderungssperre nach § 14 BauGB zu beschließen oder eine Zurückstellung nach § 15 BauGB zu beantragen, oder wenn sie der Auffassung ist, dass dem Vorhaben öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstehen. ²Erklärt die Gemeinde, dass ein Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll, hat sie der Bauherrin oder dem Bauherrn vorgelegte Unterlagen zurückzureichen, es sei denn, die Bauherrin oder der Bauherr hat bei Einreichung der Bauunterlagen zum Ausdruck gebracht, dass diese im Falle der Erklärung der Gemeinde nach Absatz 1 Satz 2 als Bauantrag zu behandeln sind. ³Werden Unterlagen gleichzeitig bei der Bauaufsichtsbehörde elektronisch eingereicht, informiert die Gemeinde die Bauaufsichtsbehörde über die Abgabe der Erklärung nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und gegebenenfalls über die Erklärung der Bauherrin oder des Bauherrn, dass die Einreichung der Unterlagen als Bauantrag behandelt werden soll. (4) § 62 Abs. 3, § 63 Abs. 1 und 2, § 66 Abs. 1 Satz 2 bis 4 und Abs. 6 und 7 sowie § 77 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend. (5) ¹Liegen in den Fällen des § 66 Abs. 2 Satz 1 die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 und keine Ausschlussgründe nach Absatz 1 Satz 2 vor, ist auf Verlangen der Bauherrin oder des Bauherrn ein Verfahren nach den Absätzen 1 bis 3 durchzuführen. ²§ 62 Abs. 3, § 63 Abs. 1 und 2, § 66 Abs. 2 Satz 2 sowie § 77 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend. ³Die Sätze 1 und 2 gelten bei Vorhaben nach § 66 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 nur bis zu einer Größe von nicht mehr als 3 000 m² Nutzfläche; zudem ist der Bauaufsichtsbehörde spätestens bei Baubeginn eine Bescheinigung der Struktur- und Genehmigungsdirektion über die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung und des Immissionsschutzrechts vorzulegen; ist die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen der Arbeitsstättenverordnung aufgrund des § 21 Abs. 4 des Arbeitsschutzgesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246) in der jeweils geltenden Fassung auf einen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung übertragen, ist insoweit eine Bescheinigung dieses Trägers der gesetzlichen Unfallversicherung vorzulegen. (6) Das Recht zur Ausführung des Vorhabens erlischt, wenn innerhalb von vier Jahren nach Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 1 mit dem Vorhaben nicht begonnen wurde oder die Ausführung vier Jahre unterbrochen worden ist; § 74 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. (7) ¹Für die vollständige oder teilweise Wiederherstellung von Gebäuden, die durch Naturkatastrophen zerstört oder beschädigt wurden und im	(3) ¹Die Gemeinde kann die Erklärung nach Absatz 1 Satz 2 abgeben, wenn sie beabsichtigt, eine Veränderungssperre nach § 14 BauGB zu beschließen oder eine Zurückstellung nach § 15 BauGB zu beantragen, oder wenn sie der Auffassung ist, dass dem Vorhaben öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstehen. ²Erklärt die Gemeinde, dass ein Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll, hat sie der Bauherrin oder dem Bauherrn vorgelegte Unterlagen zurückzureichen, es sei denn, die Bauherrin oder der Bauherr hat bei Einreichung der Bauunterlagen zum Ausdruck gebracht, dass diese im Falle der Erklärung der Gemeinde nach Absatz 1 Satz 2 als Bauantrag zu behandeln sind. ³In diesem Fall leitet die Gemeinde die Unterlagen umgehend an die Bauaufsichtsbehörde weiter; § 63 Abs. 3 gilt entsprechend. Werden Unterlagen gleichzeitig bei der Bauaufsichtsbehörde elektronisch eingereicht, informiert die Gemeinde die Bauaufsichtsbehörde über die Abgabe der Erklärung nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und gegebenenfalls über die Erklärung der Bauherrin oder des Bauherrn, dass die Einreichung der Unterlagen als Bauantrag behandelt werden soll. (4) § 62 Abs. 3, § 63 Abs. 1 und 2 und 3 Satz 2, § 66 Abs. 1 Satz 2 bis 4 und Abs. 6 und 7 sowie § 77 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend. (5) ¹Liegen in den Fällen des § 66 Abs. 2 Satz 1 und 3 die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 und keine Ausschlussgründe nach Absatz 1 Satz 2 vor, ist auf Verlangen der Bauherrin oder des Bauherrn ein Verfahren nach den Absätzen 1 bis 3 durchzuführen. ²§ 62 Abs. 3, § 63 Abs. 1 und 2 und 3 Satz 2, § 66 Abs. 2 Satz 2 und 3 sowie § 77 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend. ³Die Sätze 1 und 2 gelten bei Vorhaben nach § 66 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 nur bis zu einer Größe von nicht mehr als 3 000 m² Nutzfläche; zudem ist der Bauaufsichtsbehörde spätestens bei Baubeginn eine Bescheinigung der Struktur- und Genehmigungsdirektion über die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung und des Immissionsschutzrechts vorzulegen; ist die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen der Arbeitsstättenverordnung aufgrund des § 21 Abs. 4 des Arbeitsschutzgesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246) in der jeweils geltenden Fassung auf einen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung übertragen, ist insoweit eine Bescheinigung dieses Trägers der gesetzlichen Unfallversicherung vorzulegen. (6) Das Recht zur Ausführung des Vorhabens erlischt, wenn innerhalb von vier Jahren nach Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 1 mit dem Vorhaben nicht begonnen wurde oder die Ausführung vier Jahre unterbrochen worden ist; § 74 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. (7) ¹Für die vollständige oder teilweise Wiederherstellung von Gebäuden, die durch Naturkatastrophen zerstört oder beschädigt wurden und im
--	---

Geltungsbereich eines Bebauungsplans im Sinne des § 12 oder des § 30 Abs. 1 BauGB oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils im Sinne des § 34 BauGB liegen, gelten 1. die Absätze 1 bis 4 und 6 für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 sowie 2. Absatz 5 für Gebäude nach § 66 Abs. 2 entsprechend. ²Die Erschließung ist gesichert, wenn anzunehmen ist, dass die erforderlichen Erschließungsanlagen bis zur Ingebrauchnahme zur Verfügung stehen. ³Wichen die zerstörten oder beschädigten Gebäude zulässigerweise von den Anforderungen der §§ 6, 8 bis 11, 43 bis 51 ab, so sind entsprechende Abweichungen bei der Wiederherstellung zulässig; Abweichungen von weiteren Anforderungen nach diesem Gesetz oder nach den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften können im Einzelfall zugelassen werden, soweit die öffentliche Sicherheit und Ordnung gewährleistet ist.	Geltungsbereich eines Bebauungsplans im Sinne des § 12 oder des § 30 Abs. 1 BauGB oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils im Sinne des § 34 BauGB liegen, gelten 1. die Absätze 1 bis 4 und 6 für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 sowie 2. Absatz 5 für Gebäude nach § 66 Abs. 2 entsprechend. ²Die Erschließung ist gesichert, wenn anzunehmen ist, dass die erforderlichen Erschließungsanlagen bis zur Ingebrauchnahme zur Verfügung stehen. ³Wichen die zerstörten oder beschädigten Gebäude zulässigerweise von den Anforderungen der §§ 6, 8 bis 11, 43 bis 51 ab, so sind entsprechende Abweichungen bei der Wiederherstellung zulässig; Abweichungen von weiteren Anforderungen nach diesem Gesetz oder nach den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften können im Einzelfall zugelassen werden, soweit die öffentliche Sicherheit und Ordnung gewährleistet ist.
§ 68 Beteiligung der Nachbarinnen und Nachbarn	§ 68 Beteiligung der Nachbarinnen und Nachbarn
(1) ¹Nachbarinnen und Nachbarn sind die Eigentümerinnen und Eigentümer der angrenzenden Grundstücke. ²Die Bauherrin oder der Bauherr hat den Nachbarinnen und Nachbarn den Lageplan und die Bauzeichnungen zur Unterschrift vorzulegen, wenn Abweichungen von Bestimmungen erforderlich sind, die auch dem Schutz nachbarlicher Interessen dienen. ³Stimmen die Nachbarinnen und Nachbarn zu, ist diese Zustimmung gegenüber der Bauaufsichtsbehörde nachzuweisen. ⁴Wird die Zustimmung verweigert, so hat die Bauherrin oder der Bauherr dies der Bauaufsichtsbehörde unter Angabe der Gründe mitzuteilen. (2) ¹Beabsichtigt die Bauaufsichtsbehörde von Bestimmungen, die auch dem Schutz nachbarlicher Interessen dienen, Abweichungen zuzulassen, so teilt sie dies den Nachbarinnen und Nachbarn mit, deren Zustimmung fehlt. ²Auf Verlangen ist diesen Einsicht in den Lageplan und in die Bauzeichnungen zu gewähren; hierauf ist in der Mitteilung hinzuweisen. ³Die Nachbarinnen und Nachbarn können innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Mitteilung bei der Bauaufsichtsbehörde in Textform oder zur Niederschrift Einwendungen erheben. (3) ¹Bei einer Mehrheit von Eigentümerinnen und Eigentümern eines angrenzenden Grundstücks genügt die Mitteilung an eine dieser Personen. ²Ist eine Eigentümerin oder ein Eigentümer nur unter Schwierigkeiten zu ermitteln oder zu erreichen, so genügt die Mitteilung an eine unmittelbare Besitzerin oder einen unmittelbaren Besitzer.	(1) ¹Nachbarinnen und Nachbarn sind die Eigentümerinnen und Eigentümer der angrenzenden Grundstücke. ²Die Bauherrin oder der Bauherr hat den Nachbarinnen und Nachbarn den Lageplan und die Bauzeichnungen zur Unterschrift vorzulegen, wenn Abweichungen von Bestimmungen erforderlich sind, die auch dem Schutz nachbarlicher Interessen dienen. ³Stimmen die Nachbarinnen und Nachbarn zu, ist diese Zustimmung gegenüber der Bauaufsichtsbehörde nachzuweisen. ⁴Wird die Zustimmung verweigert, so hat die Bauherrin oder der Bauherr dies der Bauaufsichtsbehörde unter Angabe der Gründe mitzuteilen. (2) ¹Beabsichtigt die Bauaufsichtsbehörde von Bestimmungen, die auch dem Schutz nachbarlicher Interessen dienen, Abweichungen zuzulassen, so teilt sie dies den Nachbarinnen und Nachbarn mit, deren Zustimmung fehlt. ²Auf Verlangen ist diesen Einsicht in den Lageplan und in die Bauzeichnungen zu gewähren; hierauf ist in der Mitteilung hinzuweisen. ³Die Nachbarinnen und Nachbarn können innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung oder Bekanntgabe nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 des Onlinezugangsgesetzes (OZG) vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122 -3138-) in der jeweils geltenden Fassung der Mitteilung bei der Bauaufsichtsbehörde in Textform oder zur Niederschrift Einwendungen erheben. (3) ¹Bei einer Mehrheit von Eigentümerinnen und Eigentümern eines angrenzenden Grundstücks genügt die Mitteilung an eine dieser Personen. ²Ist eine Eigentümerin oder ein Eigentümer nur unter Schwierigkeiten zu ermitteln oder zu erreichen, so genügt die Mitteilung an eine unmittelbare Besitzerin oder einen unmittelbaren Besitzer.

§ 69 Abweichungen	§ 69 Abweichungen
(1) ¹Die Bauaufsichtsbehörde kann Abweichungen von bauaufsichtlichen Anforderungen nach diesem Gesetz und nach den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften zulassen, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderungen und unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind, soweit in diesem Gesetz oder in den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist. ²Soll von einer technischen Anforderung abgewichen werden, ist der Bauaufsichtsbehörde nachzuweisen, dass dem Zweck dieser Anforderung auf andere Weise entsprochen wird. ³Bezüglich des Brandschutzes bedarf es der Zulassung einer Abweichung durch die Bauaufsichtsbehörde nach Satz 1 sowie eines Nachweises gegenüber der Bauaufsichtsbehörde nach Satz 2 nicht, soweit die Bauherrin oder der Bauherr eine Bescheinigung einer sachverständigen Person im Sinne der Rechtsverordnung nach § 87 Abs. 5 vorlegt, dass die bauaufsichtlichen Anforderungen auch unter Berücksichtigung von Abweichungen erfüllt sind. ⁴Satz 3 gilt nicht, soweit Abweichungen von Bestimmungen bezüglich des Brandschutzes erforderlich sind, die auch dem Schutz nachbarlicher Interessen dienen, und die Nachbarinnen und Nachbarn nicht zugestimmt haben. (2) ¹Soll bei baulichen Anlagen, die keiner Baugenehmigung bedürfen, von bauaufsichtlichen Anforderungen nach Absatz 1, von den Festsetzungen eines Bebauungsplans, einer sonstigen städtebaulichen Satzung oder nach § 34 Abs. 2 Halbsatz 2 BauGB von Bestimmungen der Baunutzungsverordnung über die zulässige Art der baulichen Nutzung abgewichen werden, so ist die Zulassung der Abweichung zu beantragen. ²Die §§ 63, 65, 68, 70, 71 und 74 gelten entsprechend.	(1) ¹Die Bauaufsichtsbehörde soll kann Abweichungen von bauaufsichtlichen Anforderungen nach diesem Gesetz und nach den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften zulassen, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderungen und unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind, soweit in diesem Gesetz oder in den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist. ²Dies gilt insbesondere für 1. Vorhaben, die der Weiternutzung bestehender Gebäude dienen, 2. Vorhaben zur Energieeinsparung und Nutzung erneuerbarer Energien oder 3. Vorhaben zur Erprobung neuer Bau- und Wohnformen. ³²Soll von einer technischen Anforderung abgewichen werden, ist der Bauaufsichtsbehörde nachzuweisen, dass dem Zweck dieser Anforderung auf andere Weise entsprochen wird. ⁴Bezüglich des Brandschutzes bedarf es der Zulassung einer Abweichung durch die Bauaufsichtsbehörde nach Satz 1 sowie eines Nachweises gegenüber der Bauaufsichtsbehörde nach Satz 3 ² nicht, soweit die Bauherrin oder der Bauherr eine Bescheinigung einer sachverständigen Person im Sinne der Rechtsverordnung nach § 87 Abs. 5 vorlegt, dass die bauaufsichtlichen Anforderungen auch unter Berücksichtigung von Abweichungen erfüllt sind. ⁵⁴Satz 4 ³ gilt nicht, soweit Abweichungen von Bestimmungen bezüglich des Brandschutzes erforderlich sind, die auch dem Schutz nachbarlicher Interessen dienen, und die Nachbarinnen und Nachbarn nicht zugestimmt haben. (2) ¹Soll bei baulichen Anlagen, die keiner Baugenehmigung bedürfen, von bauaufsichtlichen Anforderungen nach Absatz 1, von den Festsetzungen eines Bebauungsplans, einer sonstigen städtebaulichen Satzung oder nach § 34 Abs. 2 Halbsatz 2 BauGB von Bestimmungen der Baunutzungsverordnung über die zulässige Art der baulichen Nutzung abgewichen werden, so ist die Zulassung der Abweichung zu beantragen; dies gilt nicht in den Fällen des § 62 Abs. 1 Nr. 11 Buchst. I. ²Die §§ 63, 65, 68, 70, 71 und 74 gelten entsprechend.
§ 70 Baugenehmigung	§ 70 Baugenehmigung
(1) ¹Die Baugenehmigung ist zu erteilen, wenn dem Vorhaben keine baurechtlichen oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. ²Die durch eine Umweltverträglichkeitsprüfung ermittelten, beschriebenen und bewerteten Umweltauswirkungen sind nach Maßgabe der hierfür geltenden Vorschriften zu berücksichtigen; § 66 Abs. 5 Satz 2	(1) ¹Die Baugenehmigung ist zu erteilen, wenn dem Vorhaben keine baurechtlichen oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. ²Die durch eine Umweltverträglichkeitsprüfung ermittelten, beschriebenen und bewerteten Umweltauswirkungen sind nach Maßgabe der hierfür geltenden Vorschriften zu berücksichtigen; § 66 Abs. 5 Satz 2

Halbsatz 1 ist nicht anzuwenden. ³Die Baugenehmigung wird unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt und wirkt für und gegen die Rechtsnachfolgenden der Bauherrin oder des Bauherrn. ⁴Die Baugenehmigung bedarf der Schriftform (Bauschein); sie und ihre Nebenbestimmungen müssen nur insoweit begründet werden, als Einwendungen von Nachbarinnen und Nachbarn nicht entsprochen wird. ⁵Wird die Baugenehmigung mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden. (2) ¹Bauliche Anlagen, die nur für eine begrenzte Zeit errichtet werden sollen, können widerruflich oder befristet genehmigt werden. ²Die Baugenehmigung soll nur erteilt werden, wenn die Beseitigung bei Widerruf oder nach Fristablauf gesichert ist. ³Behelfsbauten, Werbeanlagen und Warenautomaten sowie bauliche Anlagen auf öffentlichen Verkehrs-, Versorgungs- und Grünflächen sowie auf Flächen, die als solche festgesetzt sind, dürfen nur widerruflich oder befristet genehmigt werden. ⁴Nach Widerruf oder nach Fristablauf sind die Anlagen ohne Entschädigung zu beseitigen; ein ordnungsgemäßer Zustand ist herzustellen. (3) ¹Die Baugenehmigung ist der Bauherrin oder dem Bauherrn mit den mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Unterlagen zuzustellen. ²Haben Nachbarinnen oder Nachbarn Einwendungen erhoben, denen nicht entsprochen wird, oder haben sie sich innerhalb der Frist nach § 68 Abs. 2 Satz 3 nicht geäußert, so ist ihnen eine Ausfertigung des Bauscheins mit Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen. (4) Der Gemeindeverwaltung ist die Entscheidung der Bauaufsichtsbehörde durch Übermittlung des Bescheids zur Kenntnis zu geben. (5) Bei Anlagen und Räumen, die für gewerbliche Betriebe bestimmt sind, ist der Gewerbeaufsicht die Entscheidung der Bauaufsichtsbehörde durch Übermittlung des Bescheids zur Kenntnis zu geben. (6) ¹Bedarf das Vorhaben nach seiner Art, Größe und Lage nahe oder innerhalb eines Betriebsbereichs im Sinne des § 3 Abs. 5 a BImSchG gemäß der Richtlinie 2012/18/EU einer Öffentlichkeitsbeteiligung, ist diese nach Maßgabe der hierfür geltenden Vorschriften durchzuführen. ²Auf Vorhaben, die im Sinne des Satzes 1 dem Anwendungsbereich der Richtlinie 2012/18/EU unterfallen, ist § 66 Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 1 nicht anzuwenden. (7) Die Genehmigung nach § 7 des Atomgesetzes schließt die Baugenehmigung ein.	Halbsatz 1 ist nicht anzuwenden. ³Die Baugenehmigung wird unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt und wirkt für und gegen die Rechtsnachfolgenden der Bauherrin oder des Bauherrn. ⁴Die Baugenehmigung bedarf der Schriftform (Bauschein); sie und ihre Nebenbestimmungen müssen nur insoweit begründet werden, als Einwendungen von Nachbarinnen und Nachbarn nicht entsprochen wird. ⁵Wird die Baugenehmigung mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden. (2) ¹Bauliche Anlagen, die nur für eine begrenzte Zeit errichtet werden sollen, können widerruflich oder befristet genehmigt werden. ²Die Baugenehmigung soll nur erteilt werden, wenn die Beseitigung bei Widerruf oder nach Fristablauf gesichert ist. ³Behelfsbauten, Werbeanlagen und Warenautomaten sowie bauliche Anlagen auf öffentlichen Verkehrs-, Versorgungs- und Grünflächen sowie auf Flächen, die als solche festgesetzt sind, dürfen nur widerruflich oder befristet genehmigt werden. ⁴Nach Widerruf oder nach Fristablauf sind die Anlagen ohne Entschädigung zu beseitigen; ein ordnungsgemäßer Zustand ist herzustellen. (3) ¹Die Baugenehmigung ist der Bauherrin oder dem Bauherrn mit den mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Unterlagen zuzustellen oder nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 OZG bekannt zu geben. ²Haben Nachbarinnen oder Nachbarn Einwendungen erhoben, denen nicht entsprochen wird, oder haben sie sich innerhalb der Frist nach § 68 Abs. 2 Satz 3 nicht geäußert, so ist ihnen eine Ausfertigung des Bauscheins mit Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen oder nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 OZG bekannt zu geben. (4) Der Gemeindeverwaltung ist die Entscheidung der Bauaufsichtsbehörde durch Übermittlung des Bescheids zur Kenntnis zu geben. (5) Bei Anlagen und Räumen, die für gewerbliche Betriebe bestimmt sind, ist der Gewerbeaufsicht die Entscheidung der Bauaufsichtsbehörde durch Übermittlung des Bescheids zur Kenntnis zu geben. (6) ¹Bedarf das Vorhaben nach seiner Art, Größe und Lage nahe oder innerhalb eines Betriebsbereichs im Sinne des § 3 Abs. 5 a BImSchG gemäß der Richtlinie 2012/18/EU einer Öffentlichkeitsbeteiligung, ist diese nach Maßgabe der hierfür geltenden Vorschriften durchzuführen. ²Auf Vorhaben, die im Sinne des Satzes 1 dem Anwendungsbereich der Richtlinie 2012/18/EU unterfallen, ist § 66 Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 1 nicht anzuwenden. (7) Die Genehmigung nach § 7 des Atomgesetzes schließt die Baugenehmigung ein.
---	---

§ 74 Geltungsdauer der Baugenehmigung	§ 74 Geltungsdauer der Baugenehmigung
(1) ¹Die Baugenehmigung und die Teilbaugenehmigung erlöschen, wenn innerhalb von vier Jahren nach ihrer Zustellung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung vier Jahre unterbrochen worden ist. ²Die Ausführung eines Vorhabens gilt nur dann als begonnen oder als nicht unterbrochen, wenn innerhalb der Frist wesentliche Bauarbeiten ausgeführt wurden. (2) ¹Die Frist nach Absatz 1 kann auf in Textform gestellten Antrag jeweils bis zu vier Jahre verlängert werden. ²Sie kann auch rückwirkend verlängert werden, wenn der Antrag vor Fristablauf bei der Bauaufsichtsbehörde eingegangen ist. ³Die Verlängerung kann mit neuen Nebenbestimmungen verbunden werden. ⁴Der Bescheid über die Verlängerung ist der Bauherrin oder dem Bauherrn zuzustellen; § 70 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.	(1) ¹Die Baugenehmigung und die Teilbaugenehmigung erlöschen, wenn innerhalb von vier Jahren nach ihrer Zustellung oder Bekanntgabe nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 OZG mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung vier Jahre unterbrochen worden ist. ²Die Ausführung eines Vorhabens gilt nur dann als begonnen oder als nicht unterbrochen, wenn innerhalb der Frist wesentliche Bauarbeiten ausgeführt wurden. (2) ¹Die Frist nach Absatz 1 kann auf in Textform gestellten Antrag jeweils bis zu vier Jahre verlängert werden. ²Sie kann auch rückwirkend verlängert werden, wenn der Antrag vor Fristablauf bei der Bauaufsichtsbehörde eingegangen ist. ³Die Verlängerung kann mit neuen Nebenbestimmungen verbunden werden. ⁴Der Bescheid über die Verlängerung ist der Bauherrin oder dem Bauherrn zuzustellen oder nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 OZG bekannt zu geben; § 70 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.
§ 75 Typenprüfung	§ 75 Typenprüfung
(1) ¹Für bauliche Anlagen oder Teile baulicher Anlagen, die in derselben Ausführung an mehreren Stellen errichtet oder verwendet werden sollen, können die Nachweise der Standsicherheit einschließlich der Feuerwiderstandsfähigkeit der Bauteile sowie des Brand-, Wärme- und Schallschutzes allgemein geprüft werden (Typenprüfung). ²Eine Typenprüfung kann auch erteilt werden für bauliche Anlagen, die in unterschiedlicher Ausführung, aber nach einem bestimmten System und aus bestimmten Bauteilen an mehreren Stellen errichtet werden sollen; in der Typenprüfung ist die zulässige Veränderbarkeit festzulegen. ³Für Fliegende Bauten wird eine Typenprüfung nicht erteilt. (2) ¹Die Typenprüfung wird auf in Textform gestellten Antrag von einem Prüfamts für Baustatik durchgeführt. ²Soweit die Typenprüfung ergibt, dass die Ausführung den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht und für den jeweiligen Verwendungszweck brauchbar ist, ist dies durch Bescheid festzustellen. ³Die Typenprüfung wird widerruflich und für eine bestimmte Frist erteilt, die fünf Jahre nicht überschreiten soll; sie kann auf in Textform gestellten Antrag um jeweils bis zu fünf Jahre verlängert werden. ⁴Eine Ausfertigung der mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Bauunterlagen	(1) ¹Für bauliche Anlagen oder Teile baulicher Anlagen, die in derselben Ausführung an mehreren Stellen errichtet oder verwendet werden sollen, können die Nachweise der Standsicherheit einschließlich der Feuerwiderstandsfähigkeit der Bauteile sowie des Brand-, Wärme- und Schallschutzes allgemein geprüft werden (Typenprüfung). ²Eine Typenprüfung kann auch erteilt werden für bauliche Anlagen, die in unterschiedlicher Ausführung, aber nach einem bestimmten System und aus bestimmten Bauteilen an mehreren Stellen errichtet werden sollen; in der Typenprüfung ist die zulässige Veränderbarkeit festzulegen. ³Für Fliegende Bauten wird eine Typenprüfung nicht erteilt. (2) ¹Die Typenprüfung wird auf in Textform gestellten Antrag von einem Prüfamts für Baustatik durchgeführt. ²Soweit die Typenprüfung ergibt, dass die Ausführung den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht und für den jeweiligen Verwendungszweck brauchbar ist, ist dies durch Bescheid festzustellen. ³Die Typenprüfung wird widerruflich und für eine bestimmte Frist erteilt, die fünf Jahre nicht überschreiten soll; sie kann auf in Textform gestellten Antrag um jeweils bis zu fünf Jahre verlängert werden. ⁴Eine Ausfertigung der mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Bauunterlagen

ist der antragstellenden Person mit der Typenprüfung zuzustellen. ⁵§ 69 gilt entsprechend. (3) Typenprüfungen anderer Länder der Bundesrepublik Deutschland gelten auch im Land Rheinland-Pfalz. (4) ¹Eine Typenprüfung entbindet nicht von der Verpflichtung, eine Baugenehmigung einzuholen. ²Die Bauaufsichtsbehörde braucht eine Prüfung nur insoweit vorzunehmen, als diese nicht bereits nach den Absätzen 1 und 2 erfolgt ist. ³Sie kann im Einzelfall weitere Auflagen machen oder die Verwendung genehmigter Typen ausschließen, wenn dies nach den örtlichen Verhältnissen erforderlich ist.	ist der antragstellenden Person mit der Typenprüfung zuzustellen oder nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 OZG bekannt zu geben. ⁵§ 69 gilt entsprechend. (3) Typenprüfungen anderer Länder der Bundesrepublik Deutschland gelten auch im Land Rheinland-Pfalz. (4) ¹Eine Typenprüfung entbindet nicht von der Verpflichtung, eine Baugenehmigung einzuholen. ²Die Bauaufsichtsbehörde braucht eine Prüfung nur insoweit vorzunehmen, als diese nicht bereits nach den Absätzen 1 und 2 erfolgt ist. ³Sie kann im Einzelfall weitere Auflagen machen oder die Verwendung genehmigter Typen ausschließen, wenn dies nach den örtlichen Verhältnissen erforderlich ist.
§ 76 Fliegende Bauten	§ 76 Fliegende Bauten
(1) ¹Fliegende Bauten sind bauliche Anlagen, die dazu geeignet und bestimmt sind, an verschiedenen Orten wiederholt aufgestellt und zerlegt zu werden. ²Baustelleneinrichtungen und Gerüste gelten nicht als Fliegende Bauten. (2) ¹Fliegende Bauten bedürfen, bevor sie erstmals aufgestellt und in Gebrauch genommen werden, einer Ausführungsgenehmigung. ²Dies gilt nicht für 1. Fliegende Bauten bis zu 5 m Höhe, die nicht dazu bestimmt sind, von Besucherinnen und Besuchern betreten zu werden, 2. erdgeschossige Zelte und betretbare Verkaufsstände, die Fliegende Bauten sind, bis zu einer Grundfläche von 75 m², 3. Kinderfahrgeschäfte mit einer Geschwindigkeit von weniger als 1 m/s und weniger als 5 m Höhe, 4. aufblasbare Spielgeräte mit einer Höhe des betretbaren Bereichs von bis zu 5 m oder mit überdachten Bereichen, bei denen die Entfernung zum Ausgang nicht mehr als 3 m, oder, sofern ein Absinken der Überdachung konstruktiv verhindert wird, nicht mehr als 10 m, beträgt, 5. Bühnen, wenn ihre Grundfläche weniger als 100 m², ihre Fußbodenhöhe weniger als 1,50 m und ihre Höhe einschließlich der Überdachungen und sonstigen Aufbauten weniger als 5 m beträgt, 6. Toilettenwagen. (3) ¹Die Ausführungsgenehmigung wird von der oberen Bauaufsichtsbehörde oder der nach Absatz 4 bestimmten Stelle erteilt, in deren Bereich die antragstellende Person ihren Wohnsitz oder ihre gewerbliche Niederlassung hat. ²Hat sie ihren Wohnsitz oder ihre gewerbliche Niederlassung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so ist die Bauaufsichtsbehörde oder die nach Absatz 4 bestimmte Stelle zuständig, in deren Bereich der Fliegende	(1) ¹Fliegende Bauten sind bauliche Anlagen, die dazu geeignet und bestimmt sind, an verschiedenen Orten wiederholt aufgestellt und zerlegt zu werden. ²Baustelleneinrichtungen, Gerüste und ortsveränderliche Antennenanlagen und Gerüste gelten nicht als Fliegende Bauten. (2) ¹Fliegende Bauten bedürfen, bevor sie erstmals aufgestellt und in Gebrauch genommen werden, einer Ausführungsgenehmigung. ²Dies gilt nicht für 1. Fliegende Bauten bis zu 5 m Höhe, die nicht dazu bestimmt sind, von Besucherinnen und Besuchern betreten zu werden, 2. erdgeschossige Zelte und betretbare Verkaufsstände, die Fliegende Bauten sind, bis zu einer Grundfläche von 75 m², 3. Kinderfahrgeschäfte mit einer Geschwindigkeit von weniger als 1 m/s und weniger als 5 m Höhe, 4. aufblasbare Spielgeräte mit einer Höhe des betretbaren Bereichs von bis zu 5 m oder mit überdachten Bereichen, bei denen die Entfernung zum Ausgang nicht mehr als 3 m, oder, sofern ein Absinken der Überdachung konstruktiv verhindert wird, nicht mehr als 10 m, beträgt, 5. Bühnen, wenn ihre Grundfläche weniger als 100 m², ihre Fußbodenhöhe weniger als 1,50 m und ihre Höhe einschließlich der Überdachungen und sonstigen Aufbauten weniger als 5 m beträgt, 6. Toilettenwagen. (3) ¹Die Ausführungsgenehmigung wird von der oberen Bauaufsichtsbehörde oder der nach Absatz 4 bestimmten Stelle erteilt, in deren Bereich die antragstellende Person ihren Wohnsitz oder ihre gewerbliche Niederlassung hat. ²Hat sie ihren Wohnsitz oder ihre gewerbliche Niederlassung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so ist die Bauaufsichtsbehörde oder die nach Absatz 4 bestimmte Stelle zuständig, in deren Bereich der Fliegende

Bau erstmals aufgestellt und in Gebrauch genommen werden soll. ³§ 59 Abs. 3, § 63 Abs. 2 sowie die §§ 65 und 69 gelten entsprechend. (4) Das fachlich zuständige Ministerium kann durch Rechtsverordnung Stellen bestimmen, die die Ausführungsgenehmigung erteilen und Aufgaben und Befugnisse der Bauaufsichtsbehörde nach den Absätzen 7 bis 9 wahrnehmen, und die Vergütung dieser Stellen regeln. (5) ¹Die Ausführungsgenehmigung wird für eine bestimmte Frist erteilt, die fünf Jahre nicht überschreiten soll. ²Die Frist kann auf schriftlichen Antrag von der für die Erteilung der Ausführungsgenehmigung zuständigen Behörde oder der nach Absatz 4 bestimmten Stelle jeweils bis zu fünf Jahre verlängert werden; § 74 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. ³Die Genehmigungen werden in ein Prüfbuch eingetragen, dem eine Ausfertigung der mit einem Genehmigungsvermerk zu versehenen Bauunterlagen beizufügen ist. ⁴Ausführungsgenehmigungen anderer Länder der Bundesrepublik Deutschland gelten auch im Land Rheinland-Pfalz. (6) ¹Wer eine Ausführungsgenehmigung innehat, hat den Wechsel seines Wohnsitzes oder seiner gewerblichen Niederlassung oder die Übertragung eines Fliegenden Baus an Dritte der Bauaufsichtsbehörde oder der nach Absatz 4 bestimmten Stelle anzuzeigen, die die Ausführungsgenehmigung erteilt hat. ²Die Behörde oder die nach Absatz 4 zuständige Stelle hat die Änderungen in das Prüfbuch einzutragen und diese, wenn mit den Änderungen ein Wechsel der Zuständigkeit verbunden ist, der nunmehr zuständigen Behörde oder Stelle mitzuteilen. (7) ¹Fliegende Bauten, die einer Ausführungsgenehmigung bedürfen, dürfen unbeschadet anderer Vorschriften nur in Gebrauch genommen werden, wenn ihre Aufstellung der Bauaufsichtsbehörde des Aufstellungsorts unter Vorlage des Prüfbuchs angezeigt ist und die Fliegenden Bauten von ihr abgenommen sind (Gebrauchsabnahme). ²Die Bauaufsichtsbehörde kann im Einzelfall auf die Gebrauchsabnahme verzichten. ³Das Ergebnis der Gebrauchsabnahme ist in das Prüfbuch einzutragen. (8) ¹Die Bauaufsichtsbehörde des Aufstellungsorts kann Auflagen machen oder die Aufstellung oder den Gebrauch Fliegender Bauten untersagen, wenn dies nach den örtlichen Verhältnissen oder sonst zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist, insbesondere weil die Betriebssicherheit oder die Standsicherheit nicht oder nicht mehr gewährleistet ist oder weil von der Ausführungsgenehmigung abgewichen wurde. ²Wird die Aufstellung oder der Gebrauch wegen Mängeln untersagt, so ist dies in das Prüfbuch einzutragen. ³Ist die Behebung der Mängel innerhalb angemessener Frist nicht zu erwarten, so ist das Prüfbuch einzuziehen und der für die Erteilung der Ausführungsgenehmigung zuständigen Behörde oder Stelle zuzuleiten.	Bau erstmals aufgestellt und in Gebrauch genommen werden soll. ³§ 59 Abs. 3, § 63 Abs. 2 sowie die §§ 65 und 69 gelten entsprechend. (4) Das fachlich zuständige Ministerium kann durch Rechtsverordnung Stellen bestimmen, die die Ausführungsgenehmigung erteilen und Aufgaben und Befugnisse der Bauaufsichtsbehörde nach den Absätzen 7 bis 9 wahrnehmen, und die Vergütung dieser Stellen regeln. (5) ¹Die Ausführungsgenehmigung wird für eine bestimmte Frist erteilt, die fünf Jahre nicht überschreiten soll. ²Die Frist kann auf schriftlichen Antrag von der für die Erteilung der Ausführungsgenehmigung zuständigen Behörde oder der nach Absatz 4 bestimmten Stelle jeweils bis zu fünf Jahre verlängert werden; § 74 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. ³Die Genehmigungen werden in ein Prüfbuch eingetragen, dem eine Ausfertigung der mit einem Genehmigungsvermerk zu versehenen Bauunterlagen beizufügen ist. ⁴Ausführungsgenehmigungen anderer Länder der Bundesrepublik Deutschland gelten auch im Land Rheinland-Pfalz. (6) ¹Wer eine Ausführungsgenehmigung innehat, hat den Wechsel seines Wohnsitzes oder seiner gewerblichen Niederlassung oder die Übertragung eines Fliegenden Baus an Dritte der Bauaufsichtsbehörde oder der nach Absatz 4 bestimmten Stelle anzuzeigen, die die Ausführungsgenehmigung erteilt hat. ²Die Behörde oder die nach Absatz 4 zuständige Stelle hat die Änderungen in das Prüfbuch einzutragen und diese, wenn mit den Änderungen ein Wechsel der Zuständigkeit verbunden ist, der nunmehr zuständigen Behörde oder Stelle mitzuteilen. (7) ¹Fliegende Bauten, die einer Ausführungsgenehmigung bedürfen, dürfen unbeschadet anderer Vorschriften nur in Gebrauch genommen werden, wenn ihre Aufstellung der Bauaufsichtsbehörde des Aufstellungsorts unter Vorlage des Prüfbuchs angezeigt ist und die Fliegenden Bauten von ihr abgenommen sind (Gebrauchsabnahme). ²Die Bauaufsichtsbehörde kann im Einzelfall auf die Gebrauchsabnahme verzichten. ³Das Ergebnis der Gebrauchsabnahme ist in das Prüfbuch einzutragen. (8) ¹Die Bauaufsichtsbehörde des Aufstellungsorts kann Auflagen machen oder die Aufstellung oder den Gebrauch Fliegender Bauten untersagen, wenn dies nach den örtlichen Verhältnissen oder sonst zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist, insbesondere weil die Betriebssicherheit oder die Standsicherheit nicht oder nicht mehr gewährleistet ist oder weil von der Ausführungsgenehmigung abgewichen wurde. ²Wird die Aufstellung oder der Gebrauch wegen Mängeln untersagt, so ist dies in das Prüfbuch einzutragen. ³Ist die Behebung der Mängel innerhalb angemessener Frist nicht zu erwarten, so ist das Prüfbuch einzuziehen und der für die Erteilung der Ausführungsgenehmigung zuständigen Behörde oder Stelle zuzuleiten.
--	--

(9) ¹Bei Fliegenden Bauten, die längere Zeit an demselben Aufstellungsort betrieben werden, kann die Bauaufsichtsbehörde des Aufstellungsorts Nachabnahmen anordnen und vornehmen. ²Das Ergebnis der Nachabnahmen ist in das Prüfbuch einzutragen. (10) Die Führung des Prüfbuchs in elektronischer Form ist ausgeschlossen.	(9) ¹Bei Fliegenden Bauten, die längere Zeit an demselben Aufstellungsort betrieben werden, kann die Bauaufsichtsbehörde des Aufstellungsorts Nachabnahmen anordnen und vornehmen. ²Das Ergebnis der Nachabnahmen ist in das Prüfbuch einzutragen. (10) Die Führung des Prüfbuchs in elektronischer Form ist ausgeschlossen.
§ 77 Baubeginn	§ 77 Baubeginn
(1) ¹Mit der Ausführung genehmigungsbedürftiger Vorhaben einschließlich des Aushubs der Baugrube darf erst begonnen werden, wenn 1. die Baugenehmigung oder Teilbaugenehmigung zugestellt worden ist oder durch Fristablauf nach § 66 Abs. 5 Satz 5 oder § 73 Abs. 1 Halbsatz 2 als erteilt gilt und 2. die Bauherrin oder der Bauherr den Beginn der Bauarbeiten der Bauaufsichtsbehörde mindestens eine Woche vorher in Textform mitgeteilt hat; dies gilt auch für die Wiederaufnahme von Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten. ²Satz 1 Nr. 2 gilt für Vorhaben nach § 67 entsprechend. (2) ¹Vor Baubeginn muss die Grundfläche der baulichen Anlage abgesteckt und ihre Höhenlage festgestellt sein. ²Die Bauaufsichtsbehörde kann verlangen, dass die Absteckung und die Festlegung der Höhenlage durch sachverständige Personen oder Stellen vorgenommen oder vor Baubeginn abgenommen werden. (3) Baugenehmigung und Bauunterlagen müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen.	(1) ¹Mit der Ausführung genehmigungsbedürftiger Vorhaben einschließlich des Aushubs der Baugrube darf erst begonnen werden, wenn 1. die Baugenehmigung oder Teilbaugenehmigung zugestellt oder nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 OZG bekannt gegeben worden ist oder durch Fristablauf nach § 66 Abs. 5 Satz 6 5 oder § 73 Abs. 1 Halbsatz 2 als erteilt gilt und 2. die Bauherrin oder der Bauherr den Beginn der Bauarbeiten der Bauaufsichtsbehörde mindestens eine Woche vorher in Textform mitgeteilt hat; dies gilt auch für die Wiederaufnahme von Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten. ²Satz 1 Nr. 2 gilt für Vorhaben nach § 67 entsprechend. (2) ¹Vor Baubeginn muss die Grundfläche der baulichen Anlage abgesteckt und ihre Höhenlage festgestellt sein. ²Die Bauaufsichtsbehörde kann verlangen, dass die Absteckung und die Festlegung der Höhenlage durch sachverständige Personen oder Stellen vorgenommen oder vor Baubeginn abgenommen werden. (3) Baugenehmigung und Bauunterlagen müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen.
§ 83 Vorhaben des Bundes und der Länder	§ 83 Vorhaben des Bundes und der Länder
(1) Vorhaben des Bundes und der Länder sowie ihrer rechtsfähigen Anstalten, Körperschaften und Stiftungen bedürfen anstelle der Baugenehmigung der Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde, wenn sie unter der Leitung eigener geeigneter Fachkräfte vorbereitet und ausgeführt werden. (2) ¹Der Antrag auf Zustimmung ist bei der Gemeindeverwaltung einzureichen; § 63 gilt entsprechend. ²Die bautechnischen Nachweise brauchen nicht vorgelegt zu werden. (3) ¹Für das Zustimmungsverfahren gelten die §§ 65 und 66 Abs. 4 sowie die §§ 68 bis 74 entsprechend. ²Über die Zulässigkeit von Abweichungen nach	(1) Vorhaben des Bundes und der Länder sowie ihrer rechtsfähigen Anstalten, Körperschaften und Stiftungen bedürfen anstelle der Baugenehmigung der Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde, wenn sie unter der Leitung eigener geeigneter Fachkräfte vorbereitet und ausgeführt werden. (2) ¹Der Antrag auf Zustimmung ist bei der Bauaufsichtsbehörde Gemeindeverwaltung einzureichen; § 63 gilt entsprechend. ²Die bautechnischen Nachweise brauchen nicht vorgelegt zu werden. (3) ¹Für das Zustimmungsverfahren gelten die §§ 65 und 66 Abs. 4 sowie die §§ 68 bis 74 entsprechend. ²Über die Zulässigkeit von Abweichungen nach

§ 69 entscheidet die Bauaufsichtsbehörde. ³Eine Bauüberwachung findet nicht statt. (4) ¹Vorhaben, die der Landesverteidigung dienen, sind der oberen Bauaufsichtsbehörde vor Baubeginn in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen; ist für ein solches Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung oder eine Vorprüfung nach dem Recht über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, bedarf es der Zustimmung der oberen Bauaufsichtsbehörde; § 70 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. ²Die Absätze 1 bis 3 sind nicht anzuwenden. ³Auf Fliegende Bauten, die der Landesverteidigung dienen, ist § 76 Abs. 2 bis 9 nicht anzuwenden.	§ 69 entscheidet die Bauaufsichtsbehörde. ³Eine Bauüberwachung findet nicht statt. (4) ¹Vorhaben, die der Landesverteidigung dienen, und die nicht nach § 62 Abs. 1 Nr. 11 Buchst. I genehmigungsfrei sind, bedürfen der Zustimmung sind der oberen Bauaufsichtsbehörde vor Baubeginn in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen; ist für ein solches Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung oder eine Vorprüfung nach dem Recht über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, bedarf es der Zustimmung der oberen Bauaufsichtsbehörde; § 70 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. ²Die Absätze 1 bis 3 sind nicht anzuwenden. ³Auf Fliegende Bauten, die der Landesverteidigung dienen, ist § 76 Abs. 2 bis 9 nicht anzuwenden.
§ 86 Baulasten	§ 86 Baulasten
(1) ¹Die Person, die das Eigentum an dem Grundstück innehat, kann durch Erklärung gegenüber der Bauaufsichtsbehörde öffentlich-rechtliche Verpflichtungen zu einem ihr Grundstück betreffenden Tun, Dulden oder Unterlassen übernehmen, die sich nicht schon aus öffentlich-rechtlichen Vorschriften ergeben (Baulast). ²Baulasten werden unbeschadet der Rechte Dritter mit der Eintragung in das Baulastenverzeichnis wirksam und wirken auch gegenüber den Rechtsnachfolgenden. (2) ¹Die Erklärung nach Absatz 1 bedarf der Schriftform. ²Eine Erklärung in elektronischer Form ist ausgeschlossen. ³Die Unterschrift muss öffentlich beglaubigt oder vor der Bauaufsichtsbehörde geleistet oder vor ihr anerkannt werden. (3) ¹Das Baulastenverzeichnis wird von der Bauaufsichtsbehörde geführt. ²In das Baulastenverzeichnis können auch Auflagen, Bedingungen, Befristungen und Widerrufsvorbehalte eingetragen werden. ³Eintragungen in das Baulastenverzeichnis sind dem zuständigen Vermessungs- und Katasteramt zum Zweck der Aufnahme eines Hinweises in das Liegenschaftskataster mitzuteilen. (4) ¹Die Baulast geht durch Verzicht der Bauaufsichtsbehörde unter. ²Der Verzicht ist zu erklären, wenn ein öffentliches Interesse an der Baulast nicht mehr besteht. ³Vor dem Verzicht sollen die durch die Baulast verpflichteten und begünstigten Personen gehört werden. ⁴Der Verzicht wird mit der Eintragung in das Baulastenverzeichnis wirksam; von der Eintragung sollen die verpflichteten und begünstigten Personen benachrichtigt werden. (5) Wer ein berechtigtes Interesse darlegt, kann in das Baulastenverzeichnis Einsicht nehmen und sich einen Auszug erstellen lassen.	(1) ¹Die Person, die das Eigentum an dem Grundstück innehat, kann durch Erklärung gegenüber der Bauaufsichtsbehörde öffentlich-rechtliche Verpflichtungen zu einem ihr Grundstück betreffenden Tun, Dulden oder Unterlassen übernehmen, die sich nicht schon aus öffentlich-rechtlichen Vorschriften ergeben (Baulast). ²Baulasten werden unbeschadet der Rechte Dritter mit der Eintragung in das Baulastenverzeichnis wirksam und wirken auch gegenüber den Rechtsnachfolgenden. (2) ¹Die Erklärung nach Absatz 1 bedarf der Schriftform. ²Eine Erklärung in elektronischer Form ist ausgeschlossen. ³Die Unterschrift muss öffentlich beglaubigt oder vor der Bauaufsichtsbehörde geleistet oder vor ihr anerkannt werden. (3) ¹Das Baulastenverzeichnis wird von der Bauaufsichtsbehörde geführt. ²In das Baulastenverzeichnis können auch Auflagen, Bedingungen, Befristungen und Widerrufsvorbehalte eingetragen werden. ³Eintragungen in das Baulastenverzeichnis sind den dem zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörden Vermessungs- und Katasteramt zum Zweck der Aufnahme eines Hinweises in das Liegenschaftskataster mitzuteilen. (4) ¹Die Baulast geht durch Verzicht der Bauaufsichtsbehörde unter. ²Der Verzicht ist zu erklären, wenn ein öffentliches Interesse an der Baulast nicht mehr besteht. ³Vor dem Verzicht sollen die durch die Baulast verpflichteten und begünstigten Personen gehört werden. ⁴Der Verzicht wird mit der Eintragung in das Baulastenverzeichnis wirksam; von der Eintragung sollen die verpflichteten und begünstigten Personen benachrichtigt werden. (5) Wer ein berechtigtes Interesse darlegt, kann in das Baulastenverzeichnis Einsicht nehmen und sich einen Auszug erstellen lassen.

§ 87 Ermächtigung zum Erlass von Rechts- und Verwaltungsvorschriften	§ 87 Ermächtigung zum Erlass von Rechts- und Verwaltungsvorschriften
(1) Zur Verwirklichung der allgemeinen Anforderungen nach den §§ 3 und 17 a Abs. 1 und § 18 Abs. 1 kann das fachlich zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung Vorschriften erlassen über 1. die nähere Bestimmung der Anforderungen in den §§ 6 bis 17, 27 bis 49, 52 und 53, 2. den Nachweis der Befähigung der in § 17 a Abs. 6 und § 26 Abs. 1 genannten Personen; dabei können Mindestanforderungen an die Ausbildung, die durch Prüfung nachzuweisende Befähigung und die Ausbildungsstätten einschließlich der Anerkennungsvoraussetzungen gestellt werden, 3. die Überwachung der Tätigkeiten nach § 17 a Abs. 7 und § 26 Abs. 2; dabei können für die Überwachungsstellen über die in § 25 Satz 1 Nr. 5 festgelegten Mindestanforderungen hinaus weitere Anforderungen im Hinblick auf die besonderen Eigenschaften und die besondere Verwendung der Bauprodukte gestellt werden, 4. die nähere Bestimmung allgemeiner Anforderungen in § 39, insbesondere über Feuerungsanlagen und Anlagen zur Verteilung von Wärme oder zur Warmwasserversorgung sowie über deren Betrieb, über Brennstoffleitungsanlagen, über Aufstellräume für Feuerstätten, Verbrennungsmotoren und Verdichter, über die Lagerung von Brennstoffen sowie über die Anwendung solcher Anforderungen auf bestehende bauliche Anlagen; dabei können Erleichterungen unter bestimmten Voraussetzungen allgemein für zulässig erklärt und es kann vorgesehen werden, dass für Feuerungsanlagen besonderer Art andere Anforderungen gestellt werden können, 5. besondere Anforderungen oder Erleichterungen, die sich aus der besonderen Art oder Nutzung der baulichen Anlagen und Räume für ihre Errichtung, Änderung, Instandhaltung, Nutzung und ihren Betrieb ergeben (§§ 50 und 51) sowie über die Anwendung solcher Anforderungen auf bestehende bauliche Anlagen, 6. eine von Zeit zu Zeit zu wiederholende Nachprüfung von Anlagen oder Einrichtungen, die zur Verhütung erheblicher Gefahren oder Nachteile ständig ordnungsgemäß instand gehalten werden müssen, und die Erstreckung dieser Nachprüfungspflicht auf bestehende Anlagen oder Einrichtungen, 7. die Anwesenheit von Fachleuten beim Betrieb technisch schwieriger Anlagen und Einrichtungen, wie Bühnenbetriebe und technisch schwierige Fliegende Bauten,	(1) Zur Verwirklichung der allgemeinen Anforderungen nach den §§ 3 und 17 a Abs. 1 und § 18 Abs. 1 kann das fachlich zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung Vorschriften erlassen über 1. die nähere Bestimmung der Anforderungen in den §§ 6 bis 17, 27 bis 49, 52 und 53, 2. den Nachweis der Befähigung der in § 17 a Abs. 6 und § 26 Abs. 1 genannten Personen; dabei können Mindestanforderungen an die Ausbildung, die durch Prüfung nachzuweisende Befähigung und die Ausbildungsstätten einschließlich der Anerkennungsvoraussetzungen gestellt werden, 3. die Überwachung der Tätigkeiten nach § 17 a Abs. 7 und § 26 Abs. 2; dabei können für die Überwachungsstellen über die in § 25 Satz 1 Nr. 5 festgelegten Mindestanforderungen hinaus weitere Anforderungen im Hinblick auf die besonderen Eigenschaften und die besondere Verwendung der Bauprodukte gestellt werden, 4. die nähere Bestimmung allgemeiner Anforderungen in § 39, insbesondere über Feuerungsanlagen, sonstige Anlagen zur Wärmeerzeugung und Energiebereitstellung und Anlagen zur Verteilung von Wärme oder zur Warmwasserversorgung sowie über deren Betrieb, über Brennstoffleitungsanlagen, über Aufstellräume für Feuerstätten, Verbrennungsmotoren und Verdichter, über die Lagerung von Brennstoffen sowie über die Anwendung solcher Anforderungen auf bestehende bauliche Anlagen; dabei können Erleichterungen unter bestimmten Voraussetzungen allgemein für zulässig erklärt und es kann vorgesehen werden, dass für Feuerungsanlagen besonderer Art andere Anforderungen gestellt werden können, 5. besondere Anforderungen oder Erleichterungen, die sich aus der besonderen Art oder Nutzung der baulichen Anlagen und Räume für ihre Errichtung, Änderung, Instandhaltung, Nutzung und ihren Betrieb ergeben (§§ 50 und 51) sowie über die Anwendung solcher Anforderungen auf bestehende bauliche Anlagen, 6. eine von Zeit zu Zeit zu wiederholende Nachprüfung von Anlagen oder Einrichtungen, die zur Verhütung erheblicher Gefahren oder Nachteile ständig ordnungsgemäß instand gehalten werden müssen, und die Erstreckung dieser Nachprüfungspflicht auf bestehende Anlagen oder Einrichtungen, 7. die Anwesenheit von Fachleuten beim Betrieb technisch schwieriger Anlagen und Einrichtungen, wie Bühnenbetriebe und technisch schwierige Fliegende Bauten,

8. den Nachweis der Befähigung der in Nummer 7 genannten Fachleute, 9. die Durchführung von Verordnungen, Richtlinien, Entscheidungen oder Beschlüssen des Rates oder der Kommission, die sich auf Bauarten oder Bauprodukte nach den §§ 17 a bis 26 beziehen. (2) ¹Das fachlich zuständige Ministerium kann durch Rechtsverordnung Vorschriften erlassen über 1. Umfang, Inhalt, Zahl und Beschaffenheit der Bauunterlagen sowie die Verwendung von Vordrucken, 2. die erforderlichen Anträge, Anzeigen, Nachweise und Bescheinigungen, 3. die Übermittlung personenbezogener Daten an Behörden außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens zur Erfüllung der ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben, 4. das Verfahren im Einzelnen. ²Es kann dabei 1. die Art und Form der Übermittlung sowie weitere Einzelheiten zur Übermittlung, 2. für verschiedene Arten von Bauvorhaben unterschiedliche Anforderungen und Verfahren, 3. den Gebrauch der von der obersten Bauaufsichtsbehörde veröffentlichten Formulare vorschreiben. (3) Das fachlich zuständige Ministerium kann, hinsichtlich der Nummern 2 und 3 im Einvernehmen mit dem für die Aufsicht über die Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz zuständigen Ministerium, durch Rechtsverordnung vorschreiben, 1. dass zum Nachweis der ordnungsgemäßen Bauausführung von Entwurfsverfasserinnen oder Entwurfsverfassern, Unternehmen, sachverständigen Personen oder Behörden erstellte Bescheinigungen, Bestätigungen oder Nachweise über die Einhaltung bauaufsichtlicher Anforderungen vorzulegen sind, 2. wie das Verfahren für die Eintragung in die von der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz nach § 64 Abs. 2 Nr. 2 und § 66 Abs. 6 zu führenden Listen durchzuführen ist und welche Nachweise vorzulegen sind; dabei können auch Regelungen über Gebühren für die Eintragung getroffen werden, 3. dass Personen nach § 64 Abs. 2 Nr. 2 und § 66 Abs. 6 sich einer laufenden Fortbildung unterziehen und ausreichend haftpflichtversichert sein müssen sowie unter welchen Voraussetzungen die Eintragung in die Liste nach § 64 Abs. 2 Nr. 2 und § 66 Abs. 6 zu löschen ist.	8. den Nachweis der Befähigung der in Nummer 7 genannten Fachleute, 9. die Durchführung von Verordnungen, Richtlinien, Entscheidungen oder Beschlüssen des Rates oder der Kommission, die sich auf Bauarten oder Bauprodukte nach den §§ 17 a bis 26 beziehen. (2) ¹Das fachlich zuständige Ministerium kann durch Rechtsverordnung Vorschriften erlassen über 1. Umfang, Inhalt, Zahl und Beschaffenheit der Bauunterlagen sowie die Verwendung von Vordrucken, 2. die erforderlichen Anträge, Anzeigen, Nachweise und Bescheinigungen, 3. die Übermittlung personenbezogener Daten an Behörden außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens zur Erfüllung der ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben, 4. das Verfahren im Einzelnen. ²Es kann dabei 1. die Art und Form der Übermittlung sowie weitere Einzelheiten zur Übermittlung, 2. für verschiedene Arten von Bauvorhaben unterschiedliche Anforderungen und Verfahren, 3. den Gebrauch der von der obersten Bauaufsichtsbehörde veröffentlichten Formulare vorschreiben. (3) Das fachlich zuständige Ministerium kann, hinsichtlich der Nummern 2 und 3 im Einvernehmen mit dem für die Aufsicht über die Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz zuständigen Ministerium, durch Rechtsverordnung vorschreiben, 1. dass zum Nachweis der ordnungsgemäßen Bauausführung von Entwurfsverfasserinnen oder Entwurfsverfassern, Unternehmen, sachverständigen Personen oder Behörden erstellte Bescheinigungen, Bestätigungen oder Nachweise über die Einhaltung bauaufsichtlicher Anforderungen vorzulegen sind, 2. wie das Verfahren für die Eintragung in die von der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz nach § 64 Abs. 2 Nr. 2 und § 66 Abs. 6 zu führenden Listen durchzuführen ist und welche Nachweise vorzulegen sind; dabei können auch Regelungen über Gebühren für die Eintragung getroffen werden, 3. dass Personen nach § 64 Abs. 2 Nr. 2 und § 66 Abs. 6 sich einer laufenden Fortbildung unterziehen und ausreichend haftpflichtversichert sein müssen sowie unter welchen Voraussetzungen die Eintragung in die Liste nach § 64 Abs. 2 Nr. 2 und § 66 Abs. 6 zu löschen ist.
---	---

(4) Das fachlich zuständige Ministerium kann zur Vereinfachung oder Beschleunigung des Baugenehmigungsverfahrens oder zur Entlastung der Bauaufsichtsbehörden durch Rechtsverordnung Vorschriften erlassen über

1. weitere und weitergehende Ausnahmen von den Erfordernissen der Baugenehmigung,
2. den vollständigen oder teilweisen Wegfall der bautechnischen Prüfung bei bestimmten Arten von Bauvorhaben,
3. die Heranziehung von sachverständigen Personen oder Stellen und die Übertragung von Prüfaufgaben der Bauaufsichtsbehörde im Rahmen des bauaufsichtlichen Verfahrens einschließlich der Bauüberwachung auf sachverständige Personen oder Stellen; insoweit kann es für die sachverständigen Personen oder Stellen
 - a) bestimmte Mindestanforderungen an die Fachkenntnisse sowie in zeitlicher und sachlicher Hinsicht an die Berufserfahrung festlegen,
 - b) durch Prüfungen nachzuweisende Befähigungen, den Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit sowie eine ausreichende Haftpflichtversicherung fordern,
 - c) Altersgrenzen festlegen,
 - d) eine laufende Fortbildung vorschreiben,
 - e) die sonstigen Voraussetzungen festlegen, die sie zu erfüllen haben,
 - f) eine besondere Anerkennung vorschreiben sowie das Verfahren und die Voraussetzungen für die Anerkennung, ihren Widerruf, ihre Rücknahme und ihr Erlöschen regeln,
 - g) das Verfahren regeln, nach dem die übertragenen Aufgaben wahrzunehmen sind, und
 - h) unter Berücksichtigung des Schwierigkeitsgrads der Tätigkeit, des Zeitaufwands oder anderer zweckdienlicher Bemessungsgrundlagen Regelungen über deren Vergütung treffen sowie

für die Verantwortlichen nach den §§ 56 bis 57 Regelungen entsprechend den Buchstaben a bis e treffen.

(5) ¹Das fachlich zuständige Ministerium kann für sachverständige Personen nach § 65 Abs. 4 Satz 1 durch Rechtsverordnung Vorschriften erlassen über

1. die Fachbereiche, in denen sie tätig werden,
2. die Anforderungen, insbesondere in Bezug auf deren Ausbildung, Fachkenntnisse, Berufserfahrung, persönliche Zuverlässigkeit sowie Fort- und Weiterbildung,
3. das Verfahren, nach dem die Berechtigung zur Ausübung der Tätigkeit als sachverständige Person erworben wird, sowie den Widerruf, die Rücknahme und das Erlöschen der Berechtigung,
4. deren Überwachung,
5. die Festsetzung einer Altersgrenze,
6. das Erfordernis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung sowie

(4) Das fachlich zuständige Ministerium kann zur Vereinfachung oder Beschleunigung des Baugenehmigungsverfahrens oder zur Entlastung der Bauaufsichtsbehörden durch Rechtsverordnung Vorschriften erlassen über

1. weitere und weitergehende Ausnahmen von den Erfordernissen der Baugenehmigung,
2. den vollständigen oder teilweisen Wegfall der bautechnischen Prüfung bei bestimmten Arten von Bauvorhaben,
3. die Heranziehung von sachverständigen Personen oder Stellen und die Übertragung von Prüfaufgaben der Bauaufsichtsbehörde im Rahmen des bauaufsichtlichen Verfahrens einschließlich der Bauüberwachung auf sachverständige Personen oder Stellen; insoweit kann es für die sachverständigen Personen oder Stellen
 - a) bestimmte Mindestanforderungen an die Fachkenntnisse sowie in zeitlicher und sachlicher Hinsicht an die Berufserfahrung festlegen,
 - b) durch Prüfungen nachzuweisende Befähigungen, den Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit sowie eine ausreichende Haftpflichtversicherung fordern,
 - c) Altersgrenzen festlegen,
 - d) eine laufende Fortbildung vorschreiben,
 - e) die sonstigen Voraussetzungen festlegen, die sie zu erfüllen haben,
 - f) eine besondere Anerkennung vorschreiben sowie das Verfahren und die Voraussetzungen für die Anerkennung, ihren Widerruf, ihre Rücknahme und ihr Erlöschen regeln,
 - g) das Verfahren regeln, nach dem die übertragenen Aufgaben wahrzunehmen sind, und
 - h) unter Berücksichtigung des Schwierigkeitsgrads der Tätigkeit, des Zeitaufwands oder anderer zweckdienlicher Bemessungsgrundlagen Regelungen über deren Vergütung treffen sowie

für die Verantwortlichen nach den §§ 56 bis 57 Regelungen entsprechend den Buchstaben a bis e treffen.

(5) ¹Das fachlich zuständige Ministerium kann für sachverständige Personen nach § 65 Abs. 4 Satz 1 durch Rechtsverordnung Vorschriften erlassen über

1. die Fachbereiche, in denen sie tätig werden,
2. die Anforderungen, insbesondere in Bezug auf deren Ausbildung, Fachkenntnisse, Berufserfahrung, persönliche Zuverlässigkeit sowie Fort- und Weiterbildung,
3. das Verfahren, nach dem die Berechtigung zur Ausübung der Tätigkeit als sachverständige Person erworben wird, sowie den Widerruf, die Rücknahme und das Erlöschen der Berechtigung,
4. deren Überwachung,
5. die Festsetzung einer Altersgrenze,
6. das Erfordernis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung sowie

7. deren Vergütung. ²Dabei können die Befugnisse zur Erteilung, zum Widerruf und zur Rücknahme der Berechtigung nach Satz 1 Nr. 3 sowie zur Überwachung nach Satz 1 Nr. 4 auf Dritte übertragen werden. (6) Das fachlich zuständige Ministerium kann durch Rechtsverordnung 1. das Ü-Zeichen festlegen und zu diesem Zeichen zusätzliche Angaben verlangen, 2. das Anerkennungsverfahren nach § 25, die Voraussetzungen für die Anerkennung, ihren Widerruf und ihr Erlöschen regeln, insbesondere auch Altersgrenzen festlegen, sowie eine ausreichende Haftpflichtversicherung fordern, 3. für die natürlichen Personen, juristischen Personen und Behörden nach § 25 die Gebühren und Vergütungen festlegen sowie die Fachaufsicht regeln. (7) ¹Das fachlich zuständige Ministerium kann durch Rechtsverordnung bestimmen, dass die Anforderungen der aufgrund des § 31 ÜAnlG und des § 49 Abs. 4 des Energiewirtschaftsgesetzes erlassenen Verordnungen entsprechend für Anlagen und Einrichtungen gelten, die weder gewerblichen noch wirtschaftlichen Zwecken dienen und in deren Gefahrenbereich keine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt werden. ²Es kann auch die Verfahrensvorschriften sowie die Straf- und Bußgeldbestimmungen dieser Verordnungen für anwendbar erklären oder selbst das Verfahren bestimmen sowie Zuständigkeiten und Gebühren regeln. ³Dabei kann es auch vorschreiben, dass danach zu erteilende Erlaubnisse die Baugenehmigung einschließlich der zugehörigen Abweichungen einschließen. (8) In den Rechtsverordnungen nach Absatz 1 kann wegen der technischen Einzelheiten auf Bekanntmachungen besonderer sachverständiger Stellen unter Angabe der Fundstelle verwiesen werden, soweit diese in einer den Betroffenen zugänglichen Weise veröffentlicht worden sind. (9) Das fachlich zuständige Ministerium erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.	7. deren Vergütung. ²Dabei können die Befugnisse zur Erteilung, zum Widerruf und zur Rücknahme der Berechtigung nach Satz 1 Nr. 3 sowie zur Überwachung nach Satz 1 Nr. 4 auf Dritte übertragen werden. (6) Das fachlich zuständige Ministerium kann durch Rechtsverordnung 1. das Ü-Zeichen festlegen und zu diesem Zeichen zusätzliche Angaben verlangen, 2. das Anerkennungsverfahren nach § 25, die Voraussetzungen für die Anerkennung, ihren Widerruf und ihr Erlöschen regeln, insbesondere auch Altersgrenzen festlegen, sowie eine ausreichende Haftpflichtversicherung fordern, 3. für die natürlichen Personen, juristischen Personen und Behörden nach § 25 die Gebühren und Vergütungen festlegen sowie die Fachaufsicht regeln. (7) ¹Das fachlich zuständige Ministerium kann durch Rechtsverordnung bestimmen, dass die Anforderungen der aufgrund des § 31 ÜAnlG und des § 49 Abs. 4 des Energiewirtschaftsgesetzes erlassenen Verordnungen entsprechend für Anlagen und Einrichtungen gelten, die weder gewerblichen noch wirtschaftlichen Zwecken dienen und in deren Gefahrenbereich keine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt werden. ²Es kann auch die Verfahrensvorschriften sowie die Straf- und Bußgeldbestimmungen dieser Verordnungen für anwendbar erklären oder selbst das Verfahren bestimmen sowie Zuständigkeiten und Gebühren regeln. ³Dabei kann es auch vorschreiben, dass danach zu erteilende Erlaubnisse die Baugenehmigung einschließlich der zugehörigen Abweichungen einschließen. (8) In den Rechtsverordnungen nach Absatz 1 kann wegen der technischen Einzelheiten auf Bekanntmachungen besonderer sachverständiger Stellen unter Angabe der Fundstelle verwiesen werden, soweit diese in einer den Betroffenen zugänglichen Weise veröffentlicht worden sind. (9) Das fachlich zuständige Ministerium erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.
§ 89 Ordnungswidrigkeiten	§ 89 Ordnungswidrigkeiten
(1) ¹Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine bauliche Anlage errichtet, ändert, benutzt oder abbricht, ohne die hierfür erforderliche Genehmigung zu besitzen. ²Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig von der erteilten Genehmigung abweicht, wenn die Abweichung einer erneuten Genehmigung bedurft hätte. ³Ordnungswidrig handelt ferner, wer vor Ablauf der Frist nach § 67 Abs. 2 mit dem Vorhaben	(1) ¹Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine bauliche Anlage errichtet, ändert, benutzt oder abbricht, ohne die hierfür erforderliche Genehmigung zu besitzen. ²Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig von der erteilten Genehmigung abweicht, wenn die Abweichung einer erneuten Genehmigung bedurft hätte. ³Ordnungswidrig handelt ferner, wer vor Ablauf der Frist nach § 67 Abs. 2 mit dem Vorhaben

beginnt. ⁴Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden. (2) ¹Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt für die Errichtung, Aufstellung, Anbringung, Änderung und den Abbruch anderer Anlagen und Einrichtungen, an die in diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes Anforderungen gestellt werden, und für Abweichungen von einer für diese Anlagen oder Einrichtungen erteilten Genehmigung entsprechend. ²Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden. (3) ¹Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. als Bauherrin oder Bauherr oder als verantwortliche Person eines Unternehmens Bauprodukte verwendet oder verwenden lässt, für die der nach § 18 erforderliche Nachweis über ihre Verwendbarkeit nicht vorliegt, 2. Bauprodukte mit dem Ü-Zeichen kennzeichnet, ohne dass dafür die Voraussetzungen nach § 22 Abs. 3 vorliegen, oder 3. als Bauherrin oder Bauherr oder als verantwortliche Person eines Unternehmens Bauarten entgegen § 17 a ohne die erforderliche allgemeine Bauartgenehmigung oder ohne allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis für Bauarten oder ohne vorhabenbezogene Bauartgenehmigung anwendet oder anwenden lässt. ²Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Euro geahndet werden. (4) ¹Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. als verantwortliche Person eines Unternehmens oder bei Bauarbeiten in Selbst- oder Nachbarschaftshilfe als Bauherrin oder Bauherr bei der Einrichtung und dem Betrieb einer Baustelle entgegen § 53 Abs. 2 die erforderlichen Schutzvorkehrungen oder Sicherheitsvorkehrungen unterlässt, 2. einer vollziehbaren Einstellungsanordnung nach § 55 Abs. 4 Satz 2 zuwiderhandelt, 3. die Pflicht, den Wechsel der Bauleiterin oder des Bauleiters oder der Bauherrin oder des Bauherrn mitzuteilen (§ 55 Abs. 1 Satz 5 und Abs. 5), verletzt, 4. als Bauleiterin oder Bauleiter oder Fachbauleiterin oder Fachbauleiter ihre oder seine Mitteilungspflicht nach § 56 a Abs. 1 Satz 2 verletzt, 5. entgegen § 62 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. a Halbsatz 2 tragende oder aussteifende Bauteile errichtet oder ändert, 6. entgegen § 66 Abs. 1 Satz 2 oder Satz 4 die Erklärung über die erforderlichen Nachweise nicht rechtzeitig vorlegt oder die erforderlichen Nachweise auf der Baustelle nicht vorhält oder der Bauaufsichtsbehörde auf deren Verlangen nicht vorlegt,	beginnt. ⁴Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden. (2) ¹Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt für die Errichtung, Aufstellung, Anbringung, Änderung und den Abbruch anderer Anlagen und Einrichtungen, an die in diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes Anforderungen gestellt werden, und für Abweichungen von einer für diese Anlagen oder Einrichtungen erteilten Genehmigung entsprechend. ²Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden. (3) ¹Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. als Bauherrin oder Bauherr oder als verantwortliche Person eines Unternehmens Bauprodukte verwendet oder verwenden lässt, für die der nach § 18 erforderliche Nachweis über ihre Verwendbarkeit nicht vorliegt, 2. Bauprodukte mit dem Ü-Zeichen kennzeichnet, ohne dass dafür die Voraussetzungen nach § 22 Abs. 3 vorliegen, oder 3. als Bauherrin oder Bauherr oder als verantwortliche Person eines Unternehmens Bauarten entgegen § 17 a ohne die erforderliche allgemeine Bauartgenehmigung oder ohne allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis für Bauarten oder ohne vorhabenbezogene Bauartgenehmigung anwendet oder anwenden lässt. ²Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Euro geahndet werden. (4) ¹Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. als verantwortliche Person eines Unternehmens oder bei Bauarbeiten in Selbst- oder Nachbarschaftshilfe als Bauherrin oder Bauherr bei der Einrichtung und dem Betrieb einer Baustelle entgegen § 53 Abs. 2 die erforderlichen Schutzvorkehrungen oder Sicherheitsvorkehrungen unterlässt, 2. einer vollziehbaren Einstellungsanordnung nach § 55 Abs. 4 Satz 2 zuwiderhandelt, 3. die Pflicht, den Wechsel der Bauleiterin oder des Bauleiters oder der Bauherrin oder des Bauherrn mitzuteilen (§ 55 Abs. 1 Satz 5 und Abs. 5), verletzt, 4. als Bauleiterin oder Bauleiter oder Fachbauleiterin oder Fachbauleiter ihre oder seine Mitteilungspflicht nach § 56 a Abs. 1 Satz 2 verletzt, 5. entgegen § 62 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. a Halbsatz 2 tragende oder aussteifende Bauteile errichtet oder ändert, 6. entgegen § 66 Abs. 1 Satz 2 oder Satz 4 die Erklärung über die erforderlichen Nachweise nicht rechtzeitig vorlegt oder die erforderlichen Nachweise auf der Baustelle nicht vorhält oder der Bauaufsichtsbehörde auf deren Verlangen nicht vorlegt,
---	---

7. entgegen § 66 Abs. 2 Satz 2 die erforderlichen Nachweise nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig der Bauaufsichtsbehörde vorlegt, 8. als Inhaberin oder Inhaber einer Ausführungsgenehmigung für Fliegende Bauten die Anzeigepflicht nach § 76 Abs. 6 Satz 1 verletzt, 9. entgegen § 76 Abs. 7 Satz 1 oder entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach § 76 Abs. 8 Fliegende Bauten aufstellt oder in Gebrauch nimmt, 10. entgegen § 77 Abs. 1 mit der Ausführung eines genehmigungsbedürftigen Vorhabens beginnt, 11. entgegen § 78 Abs. 2 die Fertigstellung des Rohbaus oder die abschließende Fertigstellung der baulichen Anlage nicht oder nicht fristgerecht anzeigt oder mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung die erforderlichen Bescheinigungen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig vorlegt, 12. entgegen § 78 Abs. 5 mit dem Innenausbau beginnt, 13. entgegen § 78 Abs. 6 bestimmte Arbeiten fortsetzt oder eine bauliche Anlage benutzt, 14. entgegen § 78 Abs. 7 Satz 1 Beginn oder Beendigung bestimmter Bauarbeiten nicht anzeigt, 15. entgegen § 79 Abs. 1 eine bauliche Anlage benutzt oder entgegen § 79 Abs. 2 Feuerungsanlagen in Betrieb nimmt, 16. einer vollziehbaren Einstellungsanordnung nach § 80 Abs. 1 zuwiderhandelt, 17. einer vollziehbaren Benutzungsuntersagung nach § 81 zuwiderhandelt oder 18. gegen eine Verfahrens- oder Betriebsbestimmung verstößt, die in einer aufgrund des § 87 Abs. 1 Nr. 5 oder 6 oder Abs. 7 erlassenen Rechtsverordnung enthalten ist oder auf die verwiesen wird, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldbestimmung verweist. ²Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden. (5) ¹Ordnungswidrig handelt, wer wider besseres Wissen unrichtige Angaben macht oder unrichtige Pläne oder Unterlagen vorlegt, um einen nach diesem Gesetz vorgesehenen Verwaltungsakt zu erwirken oder zu verhindern. ²Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden. (6) Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind, können eingezogen werden.	7. entgegen § 66 Abs. 2 Satz 2 oder Satz 3 die erforderlichen Nachweise nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig der Bauaufsichtsbehörde vorlegt, 8. als Inhaberin oder Inhaber einer Ausführungsgenehmigung für Fliegende Bauten die Anzeigepflicht nach § 76 Abs. 6 Satz 1 verletzt, 9. entgegen § 76 Abs. 7 Satz 1 oder entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach § 76 Abs. 8 Fliegende Bauten aufstellt oder in Gebrauch nimmt, 10. entgegen § 77 Abs. 1 mit der Ausführung eines genehmigungsbedürftigen Vorhabens beginnt, 11. entgegen § 78 Abs. 2 die Fertigstellung des Rohbaus oder die abschließende Fertigstellung der baulichen Anlage nicht oder nicht fristgerecht anzeigt oder mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung die erforderlichen Bescheinigungen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig vorlegt, 12. entgegen § 78 Abs. 5 mit dem Innenausbau beginnt, 13. entgegen § 78 Abs. 6 bestimmte Arbeiten fortsetzt oder eine bauliche Anlage benutzt, 14. entgegen § 78 Abs. 7 Satz 1 Beginn oder Beendigung bestimmter Bauarbeiten nicht anzeigt, 15. entgegen § 79 Abs. 1 eine bauliche Anlage benutzt oder entgegen § 79 Abs. 2 Feuerungsanlagen in Betrieb nimmt, 16. einer vollziehbaren Einstellungsanordnung nach § 80 Abs. 1 zuwiderhandelt, 17. einer vollziehbaren Benutzungsuntersagung nach § 81 zuwiderhandelt oder 18. gegen eine Verfahrens- oder Betriebsbestimmung verstößt, die in einer aufgrund des § 87 Abs. 1 Nr. 5 oder 6 oder Abs. 7 erlassenen Rechtsverordnung enthalten ist oder auf die verwiesen wird, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldbestimmung verweist. ²Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden. (5) ¹Ordnungswidrig handelt, wer wider besseres Wissen unrichtige Angaben macht oder unrichtige Pläne oder Unterlagen vorlegt, um einen nach diesem Gesetz vorgesehenen Verwaltungsakt zu erwirken oder zu verhindern. ²Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden. (6) Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind, können eingezogen werden.
--	---

(7) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die untere Bauaufsichtsbehörde.	(7) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die untere Bauaufsichtsbehörde.
Artikel 2 Landesverordnung über Bauunterlagen und die bautechnische Prüfung	
§ 3 Bauzeichnungen	§ 3 Bauzeichnungen
(1) Für die Bauzeichnungen ist der Maßstab 1:100 zu verwenden. Die Bauaufsichtsbehörde kann einen anderen Maßstab verlangen oder zulassen, wenn ein solcher zur Darstellung der erforderlichen Eintragungen notwendig oder ausreichend ist. Der Maßstab ist auf den Bauzeichnungen anzugeben. (2) In den Bauzeichnungen sind insbesondere darzustellen: 1. die Gründung der geplanten baulichen Anlagen und, soweit erforderlich, die Gründungen benachbarter baulicher Anlagen, 2. die Grundrisse aller Geschosse mit Angabe der vorgesehenen Benutzung der Räume und Einzeichnung der a) Schornsteine und Abgasleitungen unter Angabe ihrer lichten Querschnitte, b) Feuerstätten, Verbrennungsmotoren, Wärmepumpen und Brennstoffzellenheizgeräte unter Angabe ihrer Art, c) ortsfesten Behälter für Gase und schädliche oder brennbare Flüssigkeiten, d) Aufzugsschächte, Aufzüge und nutzbaren Grundfläche der Fahrkörbe von Personenaufzügen, e) Lüftungsleitungen, Installationsschächte und -kanäle, f) Abfallschächte, g) Toiletten, Badewannen oder Duschen, h) aus Gründen der Barrierefreiheit erforderlichen Bewegungsflächen, 3. die Schnitte mit Angabe oder Einzeichnung a) der Höhenlage des Erdgeschossfußbodens zur öffentlichen Verkehrsfläche, b) der mittleren Höhe des Fußbodens des höchstgelegenen Geschosses über der Geländeoberfläche, in dem Aufenthaltsräume möglich sind, c) der Geschosshöhen und lichten Raumhöhen, d) der Dachneigungen und Dachhöhen, e) des Maßes H (§ 8 Abs. 4 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz - LBauO - vom 24. November 1998 - GVBl. S. 365, BS 213-1 - in der jeweils geltenden Fassung), f) der Treppen und Rampen mit ihrem Steigungsverhältnis, g) der Anschnitt der natürlichen und der geplanten Geländeoberfläche,	(1) Für die Bauzeichnungen ist der Maßstab 1:100 zu verwenden. Die Bauaufsichtsbehörde kann einen anderen Maßstab verlangen oder zulassen, wenn ein solcher zur Darstellung der erforderlichen Eintragungen notwendig oder ausreichend ist. Der Maßstab ist auf den Bauzeichnungen anzugeben. (2) In den Bauzeichnungen sind insbesondere darzustellen: 1. die Gründung der geplanten baulichen Anlagen und, soweit erforderlich, die Gründungen benachbarter baulicher Anlagen, 2. die Grundrisse aller Geschosse mit Angabe der vorgesehenen Benutzung der Räume und Einzeichnung der a) Schornsteine und Abgasleitungen unter Angabe ihrer lichten Querschnitte, b) Feuerstätten, Verbrennungsmotoren, Wärmepumpen und Brennstoffzellenheizgeräte unter Angabe ihrer Art, c) ortsfesten Behälter für Gase und schädliche oder brennbare Flüssigkeiten, d) Aufzugsschächte, Aufzüge und nutzbaren Grundfläche der Fahrkörbe von Personenaufzügen, e) Lüftungsleitungen, Installationsschächte und -kanäle, f) Abfallschächte, g) Toiletten, Badewannen oder Duschen, h) aus Gründen der Barrierefreiheit erforderlichen Bewegungsflächen, 3. die Schnitte mit Angabe oder Einzeichnung a) der Höhenlage des Erdgeschossfußbodens zur öffentlichen Verkehrsfläche, b) der mittleren Höhe des Fußbodens des höchstgelegenen Geschosses über der Geländeoberfläche, in dem Aufenthaltsräume möglich sind, c) der Geschosshöhen und lichten Raumhöhen, d) der Dachneigungen und Dachhöhen, e) des Maßes H (§ 8 Abs. 4 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz - LBauO - vom 24. November 1998 - GVBl. S. 365, BS 213-1 - in der jeweils geltenden Fassung), f) der Treppen und Rampen mit ihrem Steigungsverhältnis, g) der Anschnitt der natürlichen und der geplanten Geländeoberfläche,

4. die Ansichten der geplanten baulichen Anlagen mit dem Anschluss an Nachbargebäude unter Angabe von Baustoffen und Farben, der natürlichen und geplanten Geländeoberfläche, des Maßes H (§ 8 Abs. 4 LBauO) und des Straßenlängsgefälles. (3) In den Bauzeichnungen sind anzugeben: 1. die Maße und die wesentlichen Bauprodukte und Bauarten, 2. die Rohbaumaße der Fenster, Türen und sonstigen Öffnungen; soweit erforderlich bei Türen auch das lichte Durchgangsmaß, 3. die Lage der Hauptanschlüsse der Versorgungsleitungen, 4. bei Änderung baulicher Anlagen die abzubrechenden und die neuen Bauteile. (4) Für die Darstellung in den Bauzeichnungen ist Nummer 2 der Anlage zu dieser Verordnung zu beachten. (5) Die Bauaufsichtsbehörde kann verlangen, dass einzelne Bauzeichnungen oder Teile von ihnen durch besondere Zeichnungen, Zeichen und Farben erläutert werden.	4. die Ansichten der geplanten baulichen Anlagen mit dem Anschluss an Nachbargebäude unter Angabe von Baustoffen und Farben, der natürlichen und geplanten Geländeoberfläche, des Maßes H (§ 8 Abs. 4 LBauO) und des Straßenlängsgefälles. (3) In den Bauzeichnungen sind anzugeben: 1. die Maße und die wesentlichen Bauprodukte und Bauarten, 2. die Rohbaumaße der Fenster, Türen und sonstigen Öffnungen; soweit erforderlich bei Türen auch das lichte Durchgangsmaß, 3. die Lage der Hauptanschlüsse der Versorgungsleitungen, 4. bei Änderung baulicher Anlagen die abzubrechenden und die neuen Bauteile. 5. beim Ersatz von Gebäuden (§ 8 Abs. 11 Satz 1 Nr. 5 LBauO) die Außenbauteile des zu ersetzenden Gebäudes und die neuen Bauteile. (4) Für die Darstellung in den Bauzeichnungen ist Nummer 2 der Anlage zu dieser Verordnung zu beachten. (5) Die Bauaufsichtsbehörde kann verlangen, dass einzelne Bauzeichnungen oder Teile von ihnen durch besondere Zeichnungen, Zeichen und Farben erläutert werden.
§ 4 Baubeschreibung	§ 4 Baubeschreibung
(1) ¹In der Baubeschreibung ist das geplante Vorhaben, insbesondere nach seiner Konstruktion und Nutzung, zu erläutern, soweit dies zur Beurteilung erforderlich ist und die notwendigen Angaben nicht in den Lageplan und die Bauzeichnungen aufgenommen werden können. ²Für Feuerungsanlagen sowie Anlagen zur Lagerung schädlicher oder brennbarer Flüssigkeiten und Gase sind besondere Baubeschreibungen erforderlich. ³Die Baubeschreibung von Feuerungsanlagen muss die Bestätigung der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers enthalten, dass die Abgasanlagen und die Aufstellung der Feuerstätten den baurechtlichen und den sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen. (2) Bei Anlagen und Räumen für gewerbliche Betriebe, die einer Genehmigung nach § 4 oder § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder einer Erlaubnis nach einer aufgrund des § 34 des Produktsicherheitsgesetzes erlassenen Vorschrift nicht bedürfen, muss die Baubeschreibung eine Betriebsbeschreibung mit Angaben enthalten über	(1) ¹In der Baubeschreibung ist das geplante Vorhaben, insbesondere nach seiner Konstruktion und Nutzung, zu erläutern, soweit dies zur Beurteilung erforderlich ist und die notwendigen Angaben nicht in den Lageplan und die Bauzeichnungen aufgenommen werden können. ²Für Feuerungsanlagen sowie Anlagen zur Lagerung schädlicher oder brennbarer Flüssigkeiten und Gase sind besondere Baubeschreibungen erforderlich. ³Die Baubeschreibung von Feuerungsanlagen muss die Bestätigung der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers enthalten, dass die Abgasanlagen und die Aufstellung der Feuerstätten den baurechtlichen und den sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen. (2) ¹Bei Anlagen und Räumen für gewerbliche Betriebe, die einer Genehmigung nach § 4 oder § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder einer Erlaubnis nach einer aufgrund des § 31 des Gesetzes über Überwachungsbedürftige Anlagen vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146 -3162-) in der jeweils geltenden Fassung § 34 des Produktsicherheitsgesetzes erlassenen Vorschrift nicht bedürfen, muss die Baubeschreibung eine Betriebsbeschreibung mit Angaben enthalten über

1. die Art der gewerblichen Tätigkeit unter Angabe der Art, der Zahl und des Aufstellungsorts der Maschinen oder Apparate gegebenenfalls mit Darstellung der Arbeitsabläufe, der Betriebszeiten, der Art der zu verwendenden Rohstoffe oder sonstigen Materialien sowie der herzustellenden Erzeugnisse und der anfallenden Abfallstoffe, der Lagerhaltung und der zu erwartenden Emissionen, 2. die Zahl der Beschäftigten sowie die Lage, Größe und Beschaffenheit der Sozial-, Sanitäts- und Pausenräume. ²Bei Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe, die nach § 63 Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in der jeweils geltenden Fassung einer Eignungsfeststellung voraussichtlich nicht bedürfen oder bei sonstigen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, die nach § 40 Abs. 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905) in der jeweils geltenden Fassung voraussichtlich nicht anzeigepflichtig sind, muss die Baubeschreibung eine Betriebsbeschreibung mit Angaben gemäß § 40 Abs. 2 AwSV enthalten; § 42 AwSV gilt entsprechend. ³Bei Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen, die nach Anlage 7 Nr. 6.1 Satz 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 AwSV einer Anzeige nicht bedürfen, muss die Baubeschreibung Angaben über die bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise der Anlagenteile und eine Betriebsbeschreibung zur Einhaltung der allgemeinen Anforderungen von Anlage 7 Nr. 2.2 AwSV enthalten. (3) ¹Der Baubeschreibung für Gebäude ist eine Berechnung des umbauten Raums und der Wohn- und Nutzflächen beizufügen. ²In der Baubeschreibung von baulichen Anlagen, die keine Gebäude sind, sowie von anderen Anlagen und Einrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2 LBauO sind die Herstellungskosten des geplanten Vorhabens anzugeben. (4) Für vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück ist eine Berechnung aufzustellen über 1. die vorhandene und geplante Grundfläche, Geschossfläche und, soweit erforderlich, die Baumasse, 2. die vorhandene und geplante Grundflächenzahl, Geschossflächenzahl und, soweit erforderlich, die Baumassenzahl, 3. die notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge, 4. die herzustellenden Abstellplätze für Fahrräder; ihre Anzahl ist auf der Grundlage des § 47 Abs. 1 Satz 6 LBauO herzuleiten; soweit örtliche Regelungen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen.	1. die Art der gewerblichen Tätigkeit unter Angabe der Art, der Zahl und des Aufstellungsorts der Maschinen oder Apparate gegebenenfalls mit Darstellung der Arbeitsabläufe, der Betriebszeiten, der Art der zu verwendenden Rohstoffe oder sonstigen Materialien sowie der herzustellenden Erzeugnisse und der anfallenden Abfallstoffe, der Lagerhaltung und der zu erwartenden Emissionen, 2. die Zahl der Beschäftigten sowie die Lage, Größe und Beschaffenheit der Sozial-, Sanitäts- und Pausenräume. ²Bei Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe, die nach § 63 Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in der jeweils geltenden Fassung einer Eignungsfeststellung voraussichtlich nicht bedürfen oder bei sonstigen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, die nach § 40 Abs. 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905) in der jeweils geltenden Fassung voraussichtlich nicht anzeigepflichtig sind, muss die Baubeschreibung eine Betriebsbeschreibung mit Angaben gemäß § 40 Abs. 2 AwSV enthalten; § 42 AwSV gilt entsprechend. ³Bei Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen, die nach Anlage 7 Nr. 6.1 Satz 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 AwSV einer Anzeige nicht bedürfen, muss die Baubeschreibung Angaben über die bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise der Anlagenteile und eine Betriebsbeschreibung zur Einhaltung der allgemeinen Anforderungen von Anlage 7 Nr. 2.2 AwSV enthalten. (3) ¹Der Baubeschreibung für Gebäude ist eine Berechnung des umbauten Raums und der Wohn- und Nutzflächen beizufügen. ²In der Baubeschreibung von baulichen Anlagen, die keine Gebäude sind, sowie von anderen Anlagen und Einrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2 LBauO sind die Herstellungskosten des geplanten Vorhabens anzugeben. (4) Für vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück ist eine Berechnung aufzustellen über 1. die vorhandene und geplante Grundfläche, Geschossfläche und, soweit erforderlich, die Baumasse, 2. die vorhandene und geplante Grundflächenzahl, Geschossflächenzahl und, soweit erforderlich, die Baumassenzahl, 3. die notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge, 4. die herzustellenden Abstellplätze für Fahrräder; ihre Anzahl ist auf der Grundlage des § 47 Abs. 1 Satz 6 LBauO herzuleiten; soweit örtliche Regelungen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen.
--	--

§ 7 Bauunterlagen für das vereinfachte Genehmigungsverfahren und das Freistellungsverfahren	§ 7 Bauunterlagen für das vereinfachte Genehmigungsverfahren und das Freistellungsverfahren
(1) ¹Dem Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung für Vorhaben im vereinfachten Genehmigungsverfahren nach § 66 LBauO sind die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 5 sowie, soweit erforderlich, die in § 1 Abs. 1 Nr. 6 genannten Bauunterlagen beizufügen. ²§ 1 Abs. 2 bis 9 sowie die §§ 2 bis 4 und 6 gelten entsprechend. (2) Abweichend von § 3 Abs. 2 sind für Vorhaben im vereinfachten Genehmigungsverfahren nach § 66 Abs. 1 LBauO die Einzeichnungen nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. d bis g sowie die Angaben oder Einzeichnungen nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. c und f nicht erforderlich. (3) ¹Abweichend von § 4 Abs. 1 sind für Vorhaben im vereinfachten Genehmigungsverfahren nach § 66 Abs. 1 LBauO Baubeschreibungen für Gebäude und Feuerungsanlagen nicht erforderlich; § 4 Abs. 3 bleibt unberührt. ²Sofern sich das Vorhaben im Geltungsbereich einer Satzung mit Festsetzungen nach § 88 LBauO befindet, sind die zur Prüfung der Zulässigkeit erforderlichen Angaben auf geeignete Weise darzulegen. (4) ¹Für die bautechnischen Nachweise gilt § 5 entsprechend; bei Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 sind Angaben zum Nachweis des Brandschutzes nach § 5 Abs. 2 jedoch nicht erforderlich. ²Abweichend von Satz 1 sind für Vorhaben im vereinfachten Genehmigungsverfahren nach § 66 Abs. 1 LBauO die bautechnischen Nachweise nicht vorzulegen; sie sind auf der Baustelle vorzuhalten, der Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen und dauerhaft aufzubewahren (§ 66 Abs. 1 Satz 4 LBauO). (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für Vorhaben im Freistellungsverfahren nach § 67 LBauO entsprechend. (6) ¹Für Windenergieanlagen bis zu einer Gesamthöhe von 10 m, auf Dächern bis zu einer Gesamthöhe von 2 m, die nicht nach § 62 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. f LBauO genehmigungsfrei sind, genügen 1. der Lageplan nach § 2, 2. die Ansichten nach § 3 Abs. 2 Nr. 4 einschließlich der Maße entsprechend § 3 Abs. 3 Nr. 1 und 3. die Baubeschreibung nach § 4 Abs. 1, in der die Art der Windenergieanlage unter Beifügung gesicherter Datenblätter zum Geräuschverhalten zu erläutern ist. ²Bautechnische Nachweise (§ 5) sind nicht beizufügen.	(1) ¹Dem Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung für Vorhaben im vereinfachten Genehmigungsverfahren nach § 66 LBauO sind die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 5 sowie, soweit erforderlich, die in § 1 Abs. 1 Nr. 6 genannten Bauunterlagen beizufügen. ²§ 1 Abs. 2 bis 9 sowie die §§ 2 bis 4 und 6 gelten entsprechend. (2) Abweichend von § 3 Abs. 2 sind für Vorhaben im vereinfachten Genehmigungsverfahren nach § 66 Abs. 1 LBauO die Einzeichnungen nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. d bis g sowie die Angaben oder Einzeichnungen nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. c und f nicht erforderlich. (3) ¹Abweichend von § 4 Abs. 1 sind für Vorhaben im vereinfachten Genehmigungsverfahren nach § 66 Abs. 1 LBauO Baubeschreibungen für Gebäude und Feuerungsanlagen nicht erforderlich; § 4 Abs. 3 bleibt unberührt. ²Sofern sich das Vorhaben im Geltungsbereich einer Satzung mit Festsetzungen nach § 88 LBauO befindet, sind die zur Prüfung der Zulässigkeit erforderlichen Angaben auf geeignete Weise darzulegen. (4) ¹Für die bautechnischen Nachweise gilt § 5 entsprechend; bei Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 sind Angaben zum Nachweis des Brandschutzes nach § 5 Abs. 2 jedoch nicht erforderlich. ²Abweichend von Satz 1 sind für Vorhaben im vereinfachten Genehmigungsverfahren nach § 66 Abs. 1 LBauO die bautechnischen Nachweise nicht vorzulegen; sie sind auf der Baustelle vorzuhalten, der Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen und dauerhaft aufzubewahren (§ 66 Abs. 1 Satz 4 LBauO). (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für Vorhaben im Freistellungsverfahren nach § 67 LBauO entsprechend. (6) ¹Für Windenergieanlagen bis zu einer Gesamthöhe von 10 m, auf Dächern bis zu einer Gesamthöhe von 2 m, die nicht nach § 62 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. g f LBauO genehmigungsfrei sind, genügen 1. der Lageplan nach § 2, 2. die Ansichten nach § 3 Abs. 2 Nr. 4 einschließlich der Maße entsprechend § 3 Abs. 3 Nr. 1 und 3. die Baubeschreibung nach § 4 Abs. 1, in der die Art der Windenergieanlage unter Beifügung gesicherter Datenblätter zum Geräuschverhalten zu erläutern ist. ²Bautechnische Nachweise (§ 5) sind nicht beizufügen.

	Artikel 3 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen
	(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des Artikels 1 Nr. 10, 11, 12 Buchst. a und c, Nr. 13, 18 Buchst. b, Nr. 19 Buchst. a, Nr. 20, 22 und 23 am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden zweiten Kalendermonats in Kraft. Artikel 1 Nr. 10, 11, 12 Buchst. a und c, Nr. 13, 18 Buchst. b, Nr. 19 Buchst. a, Nr. 20, 22 und 23 tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden vierten Kalendermonats in Kraft. (2) Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeleiteten Verfahren sind nach den zur Zeit der Antragstellung geltenden Verfahrensbestimmungen weiterzuführen. (3) Ist ein Bauantrag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt worden, so kann die antragstellende Person verlangen, dass die Entscheidung nach dem zur Zeit der Antragstellung geltenden Recht getroffen wird.